Bavar. 4°
993

Bav. ~~jur.~~ ~~[illegible]~~. Bavar. 993.
4°

Hueber

Bav. ~~jur~~. ~~[illegible]~~. Bavar. 993.
4°

Hueber

Bavar.

B° avar. ad hist. de electoratu palat. pag. 312.

R.

Clement von Hueber I. U. L.

Churpfälzischer geheimer Rath, des Churfürstlich-Bayrischen Hofraths zu München Vice-Director, gewester Subdelegatus von wegen Pfalz-Lautern, Neuburg und Simmern zur jüngsten Visitation des K. R. K. Gerichts, jetzt Churpfälzischer Präsentatus auf die erledigte fünfte Churassessoratstelle.

Von dem

Unterschied

zwischen

der jetzigen

Churpfälzischen Präsentation

von wegen der fünften Chur.

Und

der ehemaligen

Churpfälzischen Präsentation

von wegen der jetzt erloschenen achten Chur.

Zu den

Assessoratstellen bey dem Kaiserlichen Reichs Kammergerichte.

Wetzlar, gedruckt bey Georg Ernst Winkler, 1781.

His ſaltem veſtra detur in urbe locus.

Ovid. in verſ. lib. Metamorphoſ. præf.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Nach einem Vorbericht, welcher zur geschwindern Erkenntniß des Wesentlichen der ganzen Sache und der Gegenständen dieser Abhandlung dienen soll, folgen

Erster Abschnitt.

Von der Unabänderlichkeit deren in §. 57. art. V. I. P. O. und in §. 169. R. I. N. vorkommenden Schematum Præsentantium & Præsentandorum von beiden Religionen. S. 1—11.

Zweyter Abschnitt.

Von der Würkung der Unabänderlichkeit der beiden Präsentations-Schematum, besonders in Absicht auf die Churpfälzischen Präsentationen von wegen der achten Chur, unter den Regierungen der Catholischen Churfürsten von der Pfalz, seit 1685. bis 1777. S. 11—16.

Dritter Abschnitt.

Von der Churpfälzischen Präsentation im Jahre 1780. und Uebergang zur Frage: ob von wegen der — nach Erlöschung des Bayrisch-Wilhelminischen Mannsstamms im Jahre 1777, an die Pfälzisch-Rudolphinische Linie zurückgekehrten fünften oder zweiten weltlichen Churwürde ein Catholischer Beisitzer auf den fünften Chur-Assessoratplatz zu ernennen und zu präsentiren seye? S. 16—22.

Vierter Abschnitt.

Von der Churpfälzischen Präsentation eines Catholischen Beisitzers, die im Jahre 1711, währender Acht des Churfürsten von Bayern, von Chur-

* fürst

Fürst Johann Wilhelm von der Pfalz, von wegen der wiedererlangten fünften Chur, vollzogen worden. S. 22—36.

Fünfter Abschnitt.

Von der Absicht, Beschaffenheit und Würkung der Abrede der Catholischen Ständen im Jahre 1653. (wahrscheinlicher im Jahre 1654.) daß, nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms, die der fünften Churwürde zugetheilte Catholische Präsentation alsdann von den vier vermischten Kreisen verrichtet werden sollte. S. 36—53.

Sechster Abschnitt.

Erwägung der Frage: ob es den Worten und Sinn des W. F. S. gemäß sey, daß die Catholische Churpräsentation, von wegen der fünften Churwürde, nicht länger im Gang bleiben könne und solle, als das Hauß Bayern in seiner Wilhelminischen Linie fortwähren würde, daß sie aber nach der Rückkehr der Chur an die Pfälzisch-Rudolphinische Linie aufhören müsse? S. 53—86.

Siebenter Abschnitt.

Anmerkungen zu des Herrn G. J. R. Pütters Nachtrag 1781 — zu seiner Vorrede zum neuesten Reichsschluß vom Jahre 1775 — über das Präsentationswesen am Kammergerichte, insonderheit die jetzige Lage der Churpfälzischen Präsentation betreffend. S. 86—119.

Vorbe-

Vorbericht.

Von der jetzigen Churpfälzischen Präsentation wollen sich die irrigsten Begriffe fast überall verbreiten. Es wird deswegen der Mühe werth seyn, die eigentlichen Quellen davon sichtbar zu machen. Man gebraucht den Ausdruck Churpfalz, ohne die nöthige Achtsamkeit auf dessen doppelten und wesentlich unterschiedenen Begriff. Man verwechselt bei dem Gebrauch der Wörter (Churbayern, Churpfalz) die Hauptsache mit dem Namen. Man beobachtet nicht genug zwischen der fünften und zwischen der im Westphälischen Frieden neu errichteten — jetzt aber erloschenen achten Churwürde den Unterschied, welcher gleichwohl in Ansehung 1) ihrer wesentlichen Begriffen, 2) des Religionsverhältnisses, und 3) der Benennungen deswegen sehr merkwürdig ist, weil er auf die Frage: was es am Kaiserlichen und Reichs Kammergerichte mit denen Präsentationen, die der W. F. diesen beiden Churwürden zugeeignet, für eine Bewandtniß habe? einen entscheidenden Einfluß hat.

Nach dem Religionsverhältniß, wie es der W. F. und die darnach verfaßten Präsentations-Schemata von beiden Religionen zum Grund legen, wurde die fünfte Chur zur Catholischen, und die achte Chur zur Augsburgischen Confeßions-Seite gezählt. Diese Schemata nehmen ohne neuen Reichsschluß keine einseitige Aenderung an. Nachdem die erste Austheilung der Präsentationen in §. 53. art. V. I. P. berichtiget ware, konnte die persönliche Religionsänderung eines Herrn Präsentantis, oder auch der unveränderte Reli-

gionsstand eines Nachfolgers im Präsentationsrecht keinen Einfluß mehr auf die Präsentationen haben, indem der W. F. qualitatem personarum intuitu religionis præsentandarum bestimmt hat. Deswegen muste auch, nachdem im Jahre 1685. die achte Chur an den Pfalz-Neuburgischen Stamm fiel, von wegen dieser achten Chur ein A. C. Verwandter zur Assessoratstelle präsentirt werden, ohnangesehen Pfalz-Neuburg schon seit 1613., mithin 35 Jahrn vor dem W. F. sich zur Catholischen Religion bekannte.

Mit dem Abgang Anno 1777. des Wilhelminischen Mannsstamms in Bayern, ist die Churbayern im eigentlichen reichsgesetzlichen Verstand nicht erloschen. Dann die Churbayern, wenn man auf die Sache selbst sieht, und nicht durch den Namen sich irre machen läßt, ist nichts anders, als die fünfte in der goldenen Bulle der ältern Linie des Gesammthauses Pfalzbayern, welche bei der Theilung die Pfalzgrafschaft am Rhein erhielte, mit vorbeigehung der jüngern Linie in Bayern, zugestandene Churwürde, oder wie es in I. P. art. IV. §. 3. heißt: Dignitas Electoralis, quam Electores Palatini *antehac* habuerunt. Diese Churwürde besteht noch jetzt, und nur der Namen Churbayern, wodurch der Besitzer angezeigt wurde, hört jetzt, nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms, mit demselben gänzlich auf. Dies besagt mit klaren Worten der §. 9. art. IV. I. P. quodsi vero contigerit *lineam Wilhelmianam* prorsus *deficere*, superstite Palatina, *Dignitas Electoralis*, quæ *penes Bavariæ Duces* fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea investitura gravisuros, *redeat*. Diese fünfte Churwürde, oder diese alte Pfälzische Chur kehrte also an die ältere sogenannte Rudolphinische Linie (welcher indessen simultanea investitura in §§. 5. & 9. art. IV. I. P. bewilliget ware) zurück, und trägt von derselben in Gegenwart, nach der Wiedervereinigung von Pfalz und Bayern, die Benennung Churpfalz, so, wie sie nach den vorigen Besitzern Bayrisch-Wilhelminischen Stamms (quæ penes Bavariæ Duces fuit) Churbayern benannt wurde. Die achte Chur aber, die bisher auch den Namen Churpfalz führ-

führte, ist erloschen. Octavo tunc Electoratu prorsus expungendo §. 9. art. IV. I. P.

Gleichwie also der Catholische Churfürst, Pfalz-Neuburgischen Stamms, **von wegen der achten Chur** einen A. C. Verwandten präsentiren muste, weil **die achte Chur** zur Zeit des W. F. und in Schemate præsentandorum A. C. zur A. C. Seite gezählt wurde, so muß auch jetzt **von wegen der fünften Chur** (wenn sogar der jetzige Besitzer der A. C. zugethan wäre) ein Catholischer präsentirt werden, weil **die fünfte Chur** zur Zeit des W. F. und in Schemate præsentandorum catholicorum zur Catholischen Seite gezählt wurde. Und dem Kaiserlichen Reichs Kammergerichte ist nicht erlaubt, ohne neuen Reichsschluß von dem *pro inviolabili lege & norma perpetua* vorgeschriebenen Präsentations-Schemate abzuweichen, sofort ex parte præsentandi eine andere Qualität intuitu religionis zu erfordern, als diejenige, welche der Westphälische Frieden ausdrücklich und ohne Ausnahm statuirt.

Es kommt bei vorliegender Sache nicht auf Auslegung eines dunklen — sondern nur auf Anwendung und Vollziehung des deutlich sprechenden Reichsgrundgesetzes an, und zweifel, welche über den Sinn und Verstand, oder über die eigentliche rationem legis aufgeworfen werden wollen, können nicht zum Grund dienen, um von dem trockenen klaren Buchstaben eines Gesetzes abzuweichen, sonst würde es um die Gewiß- und Sicherheit eines jeden Gesetzes bald gethan seyn.

Vergebens wird hierwieder eine Abrede der Catholischen Ständen im Jahre 1653 — daß nach Abgang der Wilhelminischen Linie alsdann die Präsentation von den Catholischen Ständen der vier vermischten Kreisen verrichtet werden solte, eingewendet, da die Kreisen schon im Jahre 1711. geschwiegen haben, da sie noch jetzt schweigen, da kein negotiorum gestor öffentlich aufgetreten, da diese angebliche Abrede niemal dem Kammergerichte zur Beobachtung insinuirt worden, folglich auch nicht atten-

dirt werden darf, da es gewiß ist, daß weder der Westphälische Frieden, noch die beiden Präsentations=Schemata eine einseitige willkührliche Aenderung annehmen, und sothane Abrede des Reichs Genehmigung nicht erhalten hat, wie vor der Hand der Inhalt des §. 169. J. R. A. zu erkennen giebt, und der bekannte von Sonbornische Präsentationsvorgang im Jahre 1711. es ausser allen Zweifel setzt.

Es kann auch die in I. P. art. IV. §. 9. auf den Erlöschungsfall des Wilhelminischen Mannsstamms ausbedungene Rückkehr der fünften Churwürde an die überlebenden Pfalzgrafen, mit allen Rechten und Freiheiten, wie sie solche vor dem 30jährigen Kriege besessen, ausgeübt, und auszuüben befugt waren, keinen Grund abgeben, sine expressa lege an demjenigen, was der W. F. circa qualitatem personæ intuitu religionis præsentandæ expreſsè festgesetzt hat, etwas zu ändern. Diese Rückkehr ist offenbar nicht anders, als ohne Abbruch des in allen seinen Punkten, Articklen und Clausuln unverbrüchlichen allgemeinen Reichsfriedenschlusses zu verstehen. Wenn das Hauß Pfalz in die Freiheit oder Befugniß, von wegen der fünften Churwürde, eine der A. C. Religion zugethane Person ans Kammergerichte zu präsentiren, restituirt seyn wollte, so müsten vorher die Requisita restitutionis, daß der Casus dem Instrumento Pacis gemäß, und entweder ad punctum *Amnestiæ*, vel *gravaminum*, oder ad clausulam *aliunde* genugsam qualificirt seye, bewiesen werden. Die Restitution der Pfälzisch=Rudolphinischen Linie oder der überlebenden Pfalzgrafen (ad superstites Palatinos) in die fünfte Chur, und alle in vorigen Zeiten damit verbundenen Gerechtsame gehört unstrittig nur ad caput amnestiæ. In soweit eine Restitution, die *ex hoc capite* verlangt wird, der Art, der Eigenschaft und den Grundsätzen der Amnestie gemäß oder zuwider ist, eben so weit ist sie auch dem Sinn des F. S. gemäß oder zuwider. Die Amnestie geht nur auf diejenige Sachen, die eigentlich ihren Ursprung von dem 30jährigen Kriege haben, und ist auf die Restitution nur dessen, so bey Gelegenheit und aus Veranlassung des Krieges jemand entzogen worden, zu restringiren. Es ist aber

die

die seit dem Religionsfrieden 1555. bestandene Freiheit oder Befugniß, von wegen der fünften Churwürde entweder eine der A. C. oder der Catholischen Religion zugethane Person zur Beisitzerstelle ans Kammergerichte zu präsentiren, nicht währendem Kriege, und durch den Kriege, sondern währenden Friedenshandlungen, und durch den glücklich erfolgten allgemeinen Reichsfriedenschluß aufgehoben worden. Folglich geht die Amnestie und die Pfälzische Restitution ex hoc capite nicht auf gedachte Freiheit. Folglich ist auch die Wiedereinsetzung des Hauses Pfalz in diese vorige Freiheit dem Sinn des W. F. nicht gemäß, sondern gerade zuwider, weil sie der Natur und den Grundsätzen der Amnestie widerspricht. Sie geht auch nicht auf die Verbindlichkeit und Nothwendigkeit einen A. C. Verwandten zu präsentiren, weil eine solche Verbindlichkeit oder Nothwendigkeit vor dem 30jährigen Kriege, bis zum W. F. nicht existiret hat.

Diese Betrachtung führt zugleich zur Erkenntniß und Ueberzeugung, daß der vorliegende Fall eben so wenig *ad caput gravaminum* (wenn wider vermuthen jemand auf solchen Gedanken fallen wollte) qualificirt werden könne. Dann auch dieses Caput hat nur die Abthuung derer 1) ins Religionswesen, und 2) in die politische Reichsverfassung einschlagenden beschwerden zum Gegenstand, welche dem Kriege vorher gegangen sind, und denselben hauptsächlich verursacht haben, wobei der Restituendus noch besonders dieses beweisen muß, daß er den 1. Jenner 1624. *in reali et actuali possessione* gewesen sey. Die fünfte Chur aber mit allen Gerechtsamen ware schon im Jahr 1623. an Bayern übertragen, und der W. F. ließ es dabey in art. IV. §. 3. ficut *hactenus* ita & *imposterum* maneat.

Es ist nebst allem deme die Wiederherstellung des Pfälzischen Hauses in seinen ehemaligen Stand nicht besonders nur zum Vortheil der Pfalz-Simmerischen Churlinie, welche der Reformirten Religion zugethan ware, sondern überhaupt zum Vortheil des ganzen Rudolphinischen Stamms, worunter Pfalz-Neuburg schon seit 1613. (oder 1614.) zur

Catholischen Religion sich bekannte, verglichen worden. Ad *superstites* Palatinos *interim simultanea investitura gavisuros* redeat, heißt es in d. §. 9. und in seq. §. 10. *totius* Lineæ *Rudolphinæ* jura salva rataque maneant. Man hat auf *Rudolphum* den Stammvater der Pfalzgrafen bey Rhein gesehen. Elect. jur. publ. Tom. VII. p. 399. Diese ausbedungene völlige Wiedereinsetzung hat also nur diejenigen Gerechtsame zum Gegenstand, welche der ganzen Rudolphinischen Linie vor dem 30jährigen Kriege gemein waren, und die derselben intuitu & occasione belli entzogen worden. Zu solchen des Hauses Pfalz gemeinen Gerechtsamen gehörte aber gewiß nicht die Nothwendigkeit oder Verbindlichkeit von wegen der fünften Churwürde einen A. C. Verwandten zur Assessoratstelle zu präsentiren. Es bestunde im Gegentheil — die Nothwendigkeit nur Catholische ans Kammergerichte zu präsentiren, bis zum Religionsfrieden 1555. Darinn wurde zuerst den Ständen A. C. die Freiheit eingeräumt, nach Willkühr auch A. C. Verwandte zu ernennen. Diese Freiheit verwandlete aber hernächst der Westphälische Frieden in eine vollkommene Verbindlichkeit, und legte allgemein, mit der eingeführten Religionsgleichheit, den Churen und Kreisen — nach ihrem damaligen Religionsverhältniß, die Obligation oder Nothwendigkeit auf, nur Catholische — oder nur A. C. Verwandte zu präsentiren.

Von wegen der — an Bayern übertragenen fünften Chur sollen ebenmäsig nach dem W. F. S. (mit Aufhebung der im Religionsfrieden 1555. eingeführten Freiheit) in Zukunft nur Catholische präsentirt werden, und in diesem Punkt ist auf den Fall der Rückkehr dieser Chur *ad superstites Palatinos* keine Ausnahm oder Aenderung irgendwo bedungen worden. Es gehört also auch die Wiedereinsetzung des Hauses Pfalz in die Verbindlichkeit, von wegen der fünften Chur A. C. Verwandte zu präsentiren, nicht unter die Restitutionsfälle ex clausula *aliunde*. Nach der Natur der Restitution überhaupt werden Besitz und Entsetzung vorausgesetzt. Insonderheit wird noch zur Restitution aus dem Westphälischen Frieden erfordert,

daß der Restituendus zuerst beweise, daß er vor dem 30jährigen Kriege in possessione vel quasi derjenigen Sachen oder Gerechtsame gewesen, deren Restitution er verlangt. Es ist derowegen nicht einmal abzusehen, wie bei den W. F. Handlungen an vorgemeldte Restitution nur habe gedacht werden können, da von Zeit der Errichtung des Kammergerichts bis zum W. F. niemal mittel- oder unmittelbar auf der fünften Churwürde eine Verbindlichkeit gehaftet hat, Beisitzer nur von der A. C. Religion zu präsentiren. Nebst dem wäre gar keine Ursache und kein rechtmäsiger Grund vorhanden, an der oben gedachten Disposition des F. S., daß von wegen der fünften Chur Catholische präsentirt werden sollen, auf den Fall der Rückkehr dieser Chur an die Rudolphinische Linie eine Aenderung zu machen, indem unter den Pfalzgrafen, welchen der W. F. auf den Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms das Successionsrecht an der fünften Chur vorbehält, und indessen *simultaneam investituram* daran bewilliget, das Hauß Pfalz-Neuburg der Catholischen Religion zugethan ware, ohne dessen Einwilligung (ob clarum & liquidum jus contradicendi, welches diesem Hauß schon vor dem 30jährigen Kriege zustunde) die fünfte Churwürde — dieses ihr uraltes väterliches Patrimonium, nicht für beständig zur A. C. Seite gezählt werden konnte.

Wollte man aber auch den Sinn des Religionsfrieden von 1555. dahin erklären, daß nicht privativè den Ständen A. C., sondern gesammten Reichsständen, ohne Unterschied der Religion, eine allgemeine unbedingte Freiheit eingeräumt worden sey, nach Willkühr Catholische oder A. C. Verwandte zu den Beisitzerstellen zu präsentiren, indem damal die gleiche Religionszahl unter den reichsständischen Assessoren noch nicht eingeführt, und die Assessoratstellen von beiden Religionen noch nicht bestimmt waren, sondern ein und anderes seinen ersten Ursprung nur aus dem W. F. herzuleiten hat. Wollte man nebst diesem Satz ferners behaupten, daß das Hauß Pfalz, nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms, mit der an dasselbe zurückkehrenden fünften Churwürde das Präsentationsrecht so zurück erhalten müsse, wie es solches

vor

vor dem 30jährigen Kriege besessen, ausgeübt, und auszuüben befugt gewesen (quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt §. 1. art. III. I. P.) so würde daraus unwidersprechlich folgen, daß das Hauß Pfalz jetzt — in die durch den Religionsfrieden 1555. erlangte völlige Freiheit wieder einzusetzen, sofort dessen Willkühr zu überlassen seye, von wegen der zurückerhaltenen fünften Churwürde entweder einen Catholischen, oder einen A. C. Verwandten auf den fünften Churassessoratplatz zu ernennen und zu präsentiren.

Das Sonderbare bey vorliegendem Fall ist noch dieses, daß niemand von der Rudolphinischen Linie wider die klare Vorschrift des W. F., wornach von wegen der fünften Chur Catholische Beisitzer präsentirt werden sollen, eine Restitution verlangt; ein Dritter aber, der schon vor — oder währendem 30jährigen Kriege oder in anno normali in possessione vel quasi juris contradicendi wider die von wegen der fünften Churwürde jetzt beschehene Präsentation eines Catholischen Subjecti sich befunden haben soll, bis zur Stunde ganz und gar unbekannt ist.

So viel mag zur Erkenntniß des Wesentlichen der ganzen Sache und der Gegenständen nachstehender Abhandlung genug seyn.

Erster Abschnitt.

Von der Unabänderlichkeit deren in §. 57. art. V. I. P. O. und in §. 169. R. I. N. vorkommenden Schematum Præsentantium & Præsentandorum von beiden Religionen.

§. 1.

Seit dem Westphälischen Friedenschluß wurden zu denen Assessoratstellen beim Kaiserlichen Reichs Kammergerichte, von wegen der fünften Chur, Catholische — und von wegen der achten Chur, Augsburgische Confeßionsverwandte präsentirt. So wollten es der W. F. S. und die beiderseitige nach der eingeführten Religionsgleichheit eingerichtete Schemata Præsentationum, wovon das Schema der A. C. Verwandten dem I. P. O. art. V. §. 57. eingerückt worden, und das später verfaßte Schema der Catholischen im §. 169. des J. R. A. vorkömmt. „In diesen Schematibus kann auch eines und andern prä„sentirenden Reichsstands Abtritt von der A. C. zur Catholischen Religion „und vice versa keine Aenderung geben; sintemal dieselbe per legem

pragma-

„pragmaticam Imperii ſtatuirt, und ohne anderweit verglichenen Reichs-
„ſchluß davon abzugehen, weder in eines Reichsſtands, noch auch in des
„Kammergerichts Mächten ſteht. Von Ludolf in Hiſt. Suſtent.
„Cam. Imp. p. 160.

§. 2.

Wenn alſo unmittelbar nach dem W. F. S. der damalige Beſitzer der fünften Chur zur Augsburgiſchen Confeßion, oder der Beſitzer der achten Chur zur Catholiſchen Religion getretten wäre, ſo hätte dieſer — ſeiner perſönlichen Religionsänderung unangeſehen, von wegen der achten Chur, einen A. C. Verwandten, und jener — von wegen der fünften Chur, einen Catholiſchen Beiſitzer ans Kammergerichte präſentiren müſſen. Dann „obwohl das jus Præſentandi perſonale iſt, ſo iſt „doch qualitas perſonæ intuitu religionis præſentandæ per legem im-„perii ſtatuirt, welcher Sanctioni der Abtritt von einer zur andern Re-„ligion eines Herrn Præſentantis ſo wenig, als in andern articulis Aen-„derung zuziehen kann. Von Ludolf am a. o. ſ. 160. von Ulmen-„stein in diſſ. de jure præſ. aſſeſſor. in Cam. Imp. §. 67.

§. 3.

Ja, was noch mehr iſt, wenn ſogar allſchon vor dem Weſtphäliſchen Frieden unter den Herzogen in Bayern der künftige Nachfolger an der fünften Chur zur Augsburgiſchen Confeßion — oder unter den Pfalzgrafen am Rhein der künftige Nachfolger an der im W. F. neu errichteten achten Chur zur Catholiſchen Religion ſich bekannt hätte, und beide nach dem Weſtphäliſchen Frieden zur würklichen Churfolge gelangt wären; ſo würde dennoch weder des einen noch des andern in ſolcher Maaß, vor- in- und nach der Zeit des Friedensſchluſſes unverändert gebliebener perſönlicher Religionsſtand vermögend geweſen ſeyn, eine Ausnahm von obiger Regel zu bewürken, indeme noch immer der Präſentation eines A. C. Verwandten, von wegen der fünften Chur, die ſowohl im F. S. als in dem darnach verfaßten Schemate præſentandorum Catholicorum gegründete Hinderniß — nemlich die darinn beſtimmte qualitas

litas religionis respectu personæ præsentandæ, und eben so, der Präsentation eines Catholischen Assessoris, von wegen der achten Chur, gleich die Rubric des in §. 57. art. V. I. P. vorkommenden Schematis præsentandorum A. C. „Assessores augustanæ confessionis præsententur“ mit klaren Worten im Weeg gestanden hätte. (*a*).

§. 4.

Weder die persönliche Religions-Veränderung, noch auch der — vor und nach dem W. F. unveränderte Religionsstand dieses oder jenes post pacem Westphalicam in den Besitz des Präsentationsrechts eingerückten Reichsstands haben in die Präsentations-Schemata einigen Einfluß. Der W. F. bestimmt qualitatem religionis nur respectu personarum ex parte hujus vel illius Electoratus aut circuli præsentandarum, und beläßt es intuitu Præsentantium bey der alten schon seit dem Religionsfrieden 1555. bestandenen Observanz, wornach auf den persönlichen Religionsstand der präsentirenden Reichsständen, bey Besetzung des Kammergerichts, gar nichts ankam. Dieses bezeugen die von den Churfürsten von der Pfalz, welche öffentlich der Reformirten Religion zugethan waren, in den Jahren 1576. 1580. 1588. 1590. 1593. und 1615. ohne Widerspruch ausgeübte Präsentationen, obschon damals die präsentirte Beisitzer entweder zur Catholischen Religion, oder zur

(*a*) s. in Mosers vermischten Schriften P. I. p. 27. seqq. zufällige Gedanken über die *Præsentationes* bey dem Kammergericht. Den Stoff zu dieser Schrift gab der Vorbehalt, welchen Churpfalz der 1722. von wegen der achten Chur dem Assessori von LUDOLF ertheilten Präsentation annectirte. Es heißt darinn §. 10. „Zuförderist hätte man sich hierüber eine cathegorische Erklärung auszubitten, in was Qualität Jhro „Ch. D. zu Pfalz einen Catholischen Assessorem zu präsentiren vermeinen? wollen sie „es nach Anleitung des in dem §. 8. enthaltenen *Schematis* quà Elector Palatinus „thun (das ist, von wegen der achten Chur) so steht Jhnen gleich die Rubric: Assessores *augustanæ confessionis* præsententur: mit klaren Worten im Weeg.“ Wann aber das in §. 57. art. V. I. P. enthaltene Schema einen præsentandum A. C. von wegen der achten Chur erfordert, so erfordert aus gleichem Grund das im J. R. A. §. 169. vorkommende Schema einen præsentandum catholicæ religionis von wegen der fünften Chur.

Augsburgischen Confeßion sich bekennen musten, und die Reformirte von dem Kammergerichte so lang ausgeschlossen wurden (*b*), bis sie endlich der art. VII. des W. F. S. den A. C. Verwandten gleichstellte.

§. 5.

In dem W. F. ist verglichen worden, daß bey dem Kammergerichte die Religionsgleichheit zu beobachten sey. 1) Ueberhaupt in der Anzahl der reichsständischen Assessorn von beiden Religionen, und 2) insonderheit in denen art. V. §§. 54. & 56. bezeichneten Fällen. In dieser Voraussetzung ware demnächst die schleunigste Wiedererseß- und Bestellung des K. R. K. Gerichts dem gesammten Reich der angelegenste Gegenstand, um dadurch dem — bey vorgewesenen langwührigen Kriegslauften fast gänzlich zerfallenen heilsamen Justitzwesen, wieder aufzuhelfen, wie die §§. 7. und 8. des J. R. A. bezeugen. Dieweil es aber vors erstemal etwas schwerer fallen wollte, die in I. P. verglichene Anzahl zu ersetzen, so wurde vor dies erstemal, weiters aber nicht, der ad præsentandum bestimmte sechs monatliche Termin, von dato dieses R. A. an zu rechnen, auf ein Jahr lang erstreckt: §. 24. jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt §. 25., daß derjenige Churfürst oder Kreiß, welcher bälder als in Jahrsfrist zur Präsentation tauglicher Personen gelangen kann, damit ohneingestellt Verfahren, auch jedem Assessori von der Zeit seiner Bedienung das erhöhete Salarium gereicht werden soll. Daraus konnte nun zwar im ersten Jahre nach dem R. A. von 1654. in Ansehung der im F. S. festgesetzten gleichen Anzahl der Kammergerichts-Beisitzern eine Ungleichheit erfolgen; allein die Verfassere des J. R. A. hielten solche Bedenklichkeit nicht für wichtig und hinreichend genug, um den einen Reichstand an Ausübung seines Präsentationsrechts — und nebst dem, zum offenbaren Schaden der Justitz nur deswegen zu hemmen, weil dem andern die Gelegenheit mangelte, in gleicher Zeit zur Präsentation tauglicher Personen zugelangen.

(*b*) Deckher in not. ad O. C. & C. O. C. P. I. T. 3. §. 3. n. 109. seqq.

langen. Sonst müste auch eine jede Ungleichheit, welche von Sterbfällen, Krankheiten, Urlaub und Resignation der Beisitzer herrührt, einen völligen Stillstand am Kammergerichte nach sich ziehen. Ohne Zweifel folgten Sie hierinn dem Sinn des W. F. S., der Ihnen als lebendigen Zeugen der Friedenshandlungen bekannt ware. Dieses Beispiel widerspricht also denen irrigen Vorstellungen, die sich manche von dem Umfang des eingeführten Gleichheitssystems machen wollen, und entdeckt uns dagegen dessen gesetzlichen wesentlichen Begriff, welcher nur dahin sich erstreckt, daß 1) jedem Reichsständischen Religionstheil die Halbschied der friedenschlußmäsigen Zahl der Assessorn zu bestellen gebührt, und nebst dem 2) paritas judicantium ex utraque religione in denen in I. P. art. V. §§. 54. & 56. bezeichneten Fällen unwandelbar beobachtet werden muß.

§. 6.

Die Analogie gestattet also auch nicht, die fünfte Churwürde von Ausübung der im F. S. und in Schemate catholicorum ihr beigelegten catholischen Präsentation so lang auszuschliesen, bis der A. C. Religionstheil eine Art ausfündig gemacht haben wird, die bisher der erloschenen achten Chur zugetheilt gewesene Präsentation künftig in Gang zu erhalten. Damit würde sogar nach der jetzigen Lage der Umständen, da die Assessoratstelle von wegen der erloschenen bisherigen achten Chur jetzt noch besetzt ist, die sonderbare Folge verbunden seyn, daß die friedensschlußmäsige catholische Präsentation von wegen der nicht erloschenen fünften Chur aus ihrem Gang gebracht, und dem catholischen Religionstheil in einer Zeit entzogen würde, da die bisherige Anzahl der — dem A. C. Theil angewiesener Präsentationen in der bisherigen Vollständigkeit bleibt, und noch lange Jahrn so bleiben kann. Warum soll nur die catholische Seite denjenigen Zufall empfinden, welcher durch Erlöschung der achten Chur die A. C. Seite alleine betrift? bis zum Abgang des anerst seit vier Wochen eingerückten Churpfälzischen Herrn Präsentati von wegen der achten Chur, ist wahrscheinlicher Weise Zeit genug vorhanden, die Art zu berichtigen, wie der A. C. Theil,

und besonders die Herrn Churfürsten A. C. diese im W. F. angewiesene Churfürstliche Präsentation künftig im Gang erhalten wollen.

§. 7.

Damit aber auch das Präsentationsgeschäft und die Vollziehung der friedensschlußmäsigen Zahl beider Religionen zum Vortheil der Justitz nach Möglichkeit beschleuniget, und nicht verschiedene Beisitzerstellen zu der Stände des Reichs, auch ihrer der Assessoren selbsten nicht geringen Ungelegenheit, ohnersetzt verbleiben mögten, erneuerte der J. R. A. §. 22. die auf verspürten Saumsal in præsentando bereits vorhin in der C. G. O. P. I. Tit. 4. §. 5. in Ansehung der Devolution enthaltene Vorschrift. Diese giebt dem Kammergerichte volle Gewalt, falls die Stände bei Präsentirung säumig seyn sollten, solche erledigte Stellen selbst zu besetzen, und der besagte Reichsschluß §. 22. fordert nach Inhalt der bezogenen C. G. O. derselben genaueste Beobachtung, ohngeachtet aller darwieder eingewendeten Bedenken. Giebt auch weiters im §. 23. insonderheit wegen der Bedenklichkeit, (c) welche das Kammergerichte bey sich ergebenden Devolutionsfall intuitu *religionis personæ* ex jure devoluto *recipiendæ* geäusseret hatte, die Weisung, „daß darbey von Ihnen ebenmäsig als von Churfürsten und Stän„den dasjenige beobachtet werden soll, was wegen Präsenti„rung gewisser Personen von beiderseits Religionen „im F. S. verordnet ist, also, daß jedesmal eine Person von der„selben Religion aufgenommen werde, deren der *Præsentandus* „hätte seyn sollen.

§. 8.

(c) s. NEURODES über den §. 22. J. R. A. in der 65. Anmerkung S. 113. „Die Kammer „äusserte deswegen auf dem Deputationstag zu Frankfurt 1643. ihr Bedenken dieser„wegen dahin: 2) könne es ohne Unwillen und Offens etlicher präsentirender Stände, „sonderlich in den Kreisen, da beide Religionen gemeiniglich concurriren, schwerlich „practicirt werden, angesehen diejenige, so in pleno Senatu, wo das Werk müste „tractirt werden, majora vota führen, ihre Religionsverwandte vor andern würden „wollen recommendirt und befördert haben, dardurch die andere Stände, so ihre „Leute gern promovirt sehen möchten, leichtlich offendirt, an ihrem *Jure* verkürzt, „und Ursach nehmen würden, mit der Unterhaltung wohl gar zurückzuhalten. Ja „3) es würden auch die Assessores untereinander nicht wohl können eins werden ꝛc. ꝛc.

§. 8.

Nachdem nun der W. F. den Grundsatz, daß künftig die Assessoren nach einer gleichen Religionszahl angestellt werden sollen, eingeführt — und des Endes jedem Religionstheil, nach dem damaligen Verhältniß, seine bestimmte Zahl angewiesen hat (*d*), so kame es weiters darauf an, Schemata zu errichten, nach welchen von einer und andern Seite die Präsentationen geschehen sollen. Es wurden auch wirklich die bekannten zwei Präsentations-Schemata zu Stande gebracht. Dieselbe befassen aber eigentlich nur ordinem præsentandi, oder die Austheilung deren einem jeden Religionstheil angewiesener Präsentationen unter seine Mitglieder, wie aus den Worten §. 53. art. V. I. P. „Catholici *etiam* „(die A. C. Verwandte waren damal mit ihrer Austheilung schon fertig) „suo tempore *de ordine præsentandi* convenient" erhellet, so, daß selbst in dem Fall, wenn solche Schemata nicht vorhanden wären, dennoch, bei Besetzung des Kammergerichts, die Gleichheit in Ansehung der Beisitzeranzahl von beiden Religionen genauest beobachtet werden müste, indem diese schon im voraus in §. 53. art. V. I. P. ihre Befestigung gefunden hat.

§. 9.

Der allenfallsige Abgang der Präsentations-Schematum könnte auch keine Hinderniß der verordneten Gleichheitsbeobachtung bringen. Dann nach einer schon lang vor dem W. F. bestandenen Observanz haben Churfürsten und die Kreise das Präsentationsrecht ausgeübt. Jeder Churfürst vor sich als Churfürst hatte das Recht, einen C. G. Assessor allein zu präsentiren, und bey den Kreißpräsentationen concurrirten mehrere

---

(*d*) I. P. O. art. V. §. 53. „ne tamen hæc res prorsus in incerto maneat, placuit, „præter judicem & quatuor præsides, & quidem duos horum ex Augustana „Confessione à sola Cæsarea Majestate constituendos, numerum Assessorum Cameralium ad 50 in universum adaugeri, ita ut catholici, computatis duobus „Assessoribus Imperatoris præsentationi reservatis, *viginti sex Augustanæ Confessionis status, viginti quatuor* assessores præsentare *possint* & *teneantur*, atque ex singulis circulis *mixtæ religionis* non tantum *duos catholicos*, sed etiam *binos Augustanæ* „Confessioni addictos assumere & eligere fas sit.

rere Stände. Daran änderte der F. S. nichts, sondern bestimmte nur die Zahl der Präsentationen, welche in den vermischten Kreisen jedem Religionstheil beigelegt werden solten. Atque ex singulis circulis mixtæ religionis non tantum *duos catholicos*, sed etiam *binos* A. C. assumere & eligere fas sit. §. 53. art. V. I. P. Mit Einschluß der vermischten Kreisen wieß also der W. F. den Churen und Kreisen, welche damals, und zwar schon vor Verfassung der beiden Schematum, entweder zur catholischen oder A. C. Religionsseite gezählt wurden — sohin jedem Religionstheil 24 Präsentationen so an, daß jene, nemlich die Churen und Kreise, welche damals zur catholischen Seite gezählt worden, die friedensschlußmäsige Zahl der catholischen — und diese, nemlich die Churen und Kreise, welche damals zur A. C. Seite gezählt worden, die Zahl der Beisitzern *Augustanæ Confessionis* anzustellen schuldig seyn solten. Ita ut Catholici computatis duobus Assessoribus Imperatoris præsentationi reservatis, viginti sex, Augustanæ Confessionis status, viginti quatuor *Assessores præsentare* possint & *teneantur*. §. 53. art. V. I. P. Man dörfte daher nur mit beständiger Beobachtung des Religionsverhältnisses, wie es der W. F. §. 53. Art. V; bei Austheilung der 48 Reichsständischen Präsentationen unter beide Religionen, zum Grund legt, jener alten Observanz mit Beobachtung des denen Kreisen in d. §. 53. bewilligten numeri præsentandorum nachgehen, so würde die verordnete Religionsgleichheit, wenn auch die Schemata nicht vorhanden wären, dennoch keine Noth leiden. Und diese Betrachtung führt zur Ueberzeugung, daß die Präsentations-Schemata keine einseitige Aenderung annehmen können.

§. 10.

Am deutlichsten erklärt und bestärkt den vorhergehenden Satz der Inhalt des §. 30. J. R. A. (*e*) nemlich, man ware neben den beiden in §. 57.

(*e*) Conf. von Meiern Act. com. Ratisb. Tom. 2. ibique 1) p. 644. das Reichsfürsten-Rathsprotocoll vom 1/11 April 1654. insonderheit p. 649 — 652. die Vota, welche das Schema

§. 57. art. V. I. P. und §. 169. des J. R. A. vorkommenden, in §. 53. art. V. I. P. virtualiter begriffenen Schematibus mit Verfassung eines allgemeinen — sowohl die Churfürstlichen Präsentationen, als die Specialregulierung des Präsentationsrechts in einem jeden Kreis insonderheit begreifenden Schematis beschäftigt. Nun ist dasselbe zwar nicht zu Stande gekommen, jedoch, wie die eigenen Formalien des §. 30. besagen „im Hauptwerk dem Friedens und gegenwärtigen Reichsschluß „ohne Nachtheil.“ Unter dem Ausdruck: im Hauptwerk: wird hier ohne Zweifel die Anstellung der reichsständischen Präsentirten nach einer gleichen Religionszahl, und mit Beobachtung des *in §. 53. art. V. I. P.* zum Grund gelegten Religionsverhältnisses verstanden. Eben so wenig hätte also auch solchem Hauptwerk der allenfallsige Abgang jener beiden Schematum nachtheilig seyn können.

§. 11.

Man sagt nicht ohne Ursache: Mit Beobachtung des *in §.53.art. V. I. P.* zum Grund gelegten Religionsverhältnisses: Dann gesetzt: der Churfürst in Bayern hätte sich, nachdeme die achte Churwürde an Pfalz Neuburg gefallen, zur A. C. Religion gewandt, und beide Churfürsten wären miteinander übereingekommen, daß Bayern von wegen der fünften Chur einen A. C. Verwandten, und Pfalz von wegen der achten Chur einen Catholischen zur Assessoratstelle präsentiren wollte, so wäre offenbar hier der Fall gewesen, da die Religionsgleichheit in Ansehung der Beisitzerzahl von beiden Religionen keine Noth gelitten, und dennoch hätte ohne vorherige Reichsgenehmigung das Kammergerichte, nach seiner Obliegenheit, die in Gemäsheit besagter Uebereinkunft vollzoge-

Schema præsentantium erwarten wollen. 2) p. 653. das damit übereinstimmende Conclusum, und 3) p. 657. die hierauf erfolgte, den $\frac{\text{23. April}}{\text{3. May}}$ 1654. zu Regensburg dictirte, endliche Kaiserliche Resolution.

zogenen Präsentationen nicht annehmen dörfen (*f*), und dieses zwar aus dem alleinigen Grund, weil das im F. S. §. 53. art. V., bei Austheilung der 48 Reichsständischen Präsentationen unter beide Religionen, zum Grund gelegte damalige Religionsverhältniß deren im Besitz des Präsentationsrechts sich befundenen Churen und Kreisen keiner einseitigen Aenderung ausgesetzt seyn kann. Nur ein neuer Reichsschluß ist im Stand, sothanes Religionsverhältniß zu ändern. Und die Wahrheit dieses Satzes dient vorläufig zum Beweiß, daß der jetzt noch bestehenden fünften Chur, und zugleich dem Catholischen Religionstheil von wegen dieser fünften Chur, die — bei der in §. 53. art. V. I. P. begriffenen Austheilung, Ihr und demselben ohne einigen Vorbehalt, Ausnahm oder Einschränkung unwiederruflich angewiesene Catholische Präsentation nicht schlechterdings entzogen werden darf.

§. 12.

So klar es übrigens ist, daß die vorhandenen zwei Präsentations-Schemata virtualiter im §. 53. art. V. I. P. begriffen sind, so gewiß haben sie mit demselben in Ansehung der Unabänderlichkeit gleiche Rechte. Freyherr von ULMENSTEIN schreibt hiervon in seinem Tractat de jure præsent. Aſſ. in Cam. Imp. §. 67. cum Schemata præsentationum per leges Imperii pragmaticas conſtituta ſint, huic vel illi ſtatui, nec *Cameræ* licebit, *absque communi Imperii Concluſo* ea pro lubitu alterare vel mutare. Sollte jede persönliche Religionsänderung, jenes Religionsverhältniß, wornach man bei der ersten Austheilung der 48 Reichsständischen Präsentationen sich gerichtet hat, alteriren, und die darauf ruhenden Schemata mit den Zeitläuften unbrauchbar machen können, wo würde es wohl mit der höchstnöthigen Ordnung und Sicherheit des Präsentationswesens, und insonderheit mit der davon abhangenden schleu-

(*f*) De LUDOLF in colloq. p. 44 — 45. quid igitur ſi Elector aut Princeps præſentans ſacra mutaverit? is nihilominus præſentabit *ejus religionis virum*, *qualem exigit Schema* in lege publica conſtitutum, *neque alium admittere licebit collegio*, donec alia lege Imperii fiat mutatio.

schleunigen Wiederbesetzung erledigter Assessoratstellen hingerathen? auf diesen Zweck hat man aber im J. R. A. die sorgfältigste Rücksicht genommen. Beweise hiervon sind die Erneuerung des §. 5. T. 4. P. I. der C. G. O. in Ansehung der Devolution auf verspürten Saumsal in præsentando, und die im Werk gewesene Verfassung eines allgemeinen Schematis, welches ohne Zweifel, mit Ausschliesung aller einseitigen zweckwidrigen Aenderungen, zur beständigen Richtschnur hat bestimmt werden wollen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Würkung der Unabänderlichkeit der beiden Präsentations-Schematum, besonders in Absicht auf die Churpfälzische Präsentationen von wegen der achten Chur unter den Regierungen der Catholischen Churfürsten von der Pfalz, seit 1685. bis 1777.

§. 13.

Das Religionsverhältniß, wie es der Westphälische Frieden zum Grund legt, und die daraus fliesende Unabänderlichkeit der beiden Präsentations-Schematum sind der Gesichtspunkt, aus welchem man die seit 1685. von den Catholischen Churfürsten von der Pfalz, von wegen der achten Churwürde, vollzogene Präsentationen A. C. Verwandten zu betrachten hat. Wobey besonders merkwürdig, daß Pfalz

Neuburg schon seit 1613, mithin lang vor dem W. F. S. sich zur Catholischen Seite gewandt, und diesen Religionsstand unverändert beibehalten hatte.

Die von Ludolfische Präsentation im Jahre 1722. geschahe zwar mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, „daß die Nominirung eines der A. „C. zugethanen Subjecti Ihro Churfürstl. Durchl. an Ihrer zu Benen„nung eines Catholischen zukommenden Gerechtsamen fürohin allerdings „unnachtheilig seyn solte.“ Jedoch hatte es damit keineswegs die Meinung einseitig — ohne des Reichs Vorwissen und Genehmigung, eine Veränderung vorzunehmen, obschon diese Verwahrungsclausul, aus Misverständniß, großes Aufsehen und Bewegungen erweckte. Bey Gelegenheit der in jüngern Zeiten vorgekommenen Frage: ob der Catholische Bischoff von Hildesheim mit — zu denen Niedersächsischen Kreispräsentationen derer Assessorum A. C. concurriren könne? wurde zu Regensburg eine Piece bekannt gemacht, welche Herr von Moser seinen vermischten Schriften Tom. I. p. 128. seqq. eingerückt hat, worinn §. 10. in Absicht auf jene von Ludolfische Präsentation und derselben Annahm beim Kammergerichte folgendes bemerklich gemacht wird: „In„gleichen thut nichts zur Sache, daß Ihro Ch. D. zu Pfalz den beim „Gericht noch stehenden Assessorem Herrn von Ludolf zur Churpfälzi„schen Assessoratstelle Evangelischen Theils präsentirt, und daß das K. „K. K. Gericht diese Präsentation, ohnerachtet dieselbe *ab Electore ca„tholico* geschehen, angenommen . . . Von Seiten des Kammergerichts „hat man obbemeldte Präsentation angenommen, weil von Kaiserl. Ma„jest. und dem Reich noch nicht ausgemacht war: ob und wie weit „das *Schema præsentationum* verändert werde, wenn ein Land einen „der andern Religion zugethanen Landesfürsten bekommt?“ Hat man aber diese Frage damals für noch zweifelhaft ansehen wollen, so hat auch die der von Ludolfischen Präsentation angehängte Verwahrungsclausul desto weniger bedenklich seyn können.

§. 14.

§. 14.

Im Jahre 1771, da es nach der Resignation des Churpfälzischen Præsentati A. C. Freiherrn von Riedesel um Ersetzung dieser Stelle zu thun ware, wurde das Desiderium von wegen der achten Chur einen Catholischen zu präsentiren erneuert, und man hat hierbey Ursache die geneigte Unterstützung der fordersten höchsten Höfen A. C. anzurühmen. Allein andere unerwarteten Schwierigkeiten brachten endlich Ihro Ch. D. von der Pfalz zum Entschluß, ferner einen A. C. Verwandten zu präsentiren. Dies geschahe im Jahre 1777. kurz vor dem Sterbfall Sr. Ch. D. in Bayern, womit der Wilhelminische Mannsstamm erlosche, und die fünfte Churwürde, wie es in §. 9. art. IV. I. P. heißt, ad Superstites Palatinos zurückkehrte, Electoratu octavo prorsus expungendo.

§. 15.

Diese Ereigniß konnte zwar auf die schon zuvor von wegen der damaligen achten Chur jure geschehene Präsentation keinen nachtheiligen Einfluß haben. Als aber hernach ein Anstand sich zeigen wollte, ob der Herr Präsentatus, bey seinem künftigen Einrücken, den fünften oder achten Platz einzunehmen habe? ohnerachtet derselbe nicht von wegen der fünften Chur, sohin auch nicht auf die fünfte Churfürstliche Assessoratstelle präsentirt worden, folglich in Absicht auf den fünften Platz der erforderliche Titulus (das ist die Präsentation) ihm ermangelte: so erliesen Ihro Churfürstl. Durchl. sub dato München den 29. Jänner 1780. Schreiben und Erklärung ans K. R. K. Gerichte, nachstehenden Inhalts:

„Uns hat Unser Präsentatus von Vulpius zu vernehmen gege„ben, wasgestalt er bey dem K. R. K. Gericht als Beisitzer der „Ordnung nach nunmehr zwar würklich einzurücken habe, wobey „sich aber noch der Anstand ergebe, ob ihm der fünfte oder achte „Churassessoratplatz competire? Dem Herrn Kammerrichter, „denselben und Euch ist selbst noch am besten errinnerlich, wie

„es mit der Präsentation des ermeldten von Vulpius zugegan-
„gen, und welchergestalt dieselbe bereits vor dem Todsfall Un-
„sers freundlich geliebten Herrn Vetters Churfürstens von
„Bayern Liebden mithin zur Zeit ausgefertigt worden seye, da
„wir in collegio Electorali selbst noch keinen andern als den ach-
„ten Platz zu vertretten hatten, woraus sich also der Reichs- und
„Kammergerichts verfassungsmäsige Schluß von selbst ergiebt,
„daß auch ihm von Vulpius, als unserm damaligen Churprä-
„sentato kein anderer, als der achte Platz in collegio camerali
„gebühren könne, und wir finden Uns auch eben dadurch bewo-
„gen, den durch Promotion des Freiherrn von Zillerberg erle-
„digt — und dato noch unbesetzten fünften Chur Assessoratsplatz
„nicht länger leer zu lassen, sondern ein anderes tüchtiges Sub-
„jectum demnächst wiederum hierauf zu präsentiren. Nachdem
„der Freiherr S. Marie Eglise die Präsentation, welche er von
„hochermeldten Churfürsten von Bayern erhalten hatte, weder
„vor noch nach dessen Todfall in Camera überreicht, sondern
„solche vielmehr selbst wiederum zurückgegeben, und davon de-
„sistiret hat. Wir sind hierunter nichts weniger gemeint, als
„Uns ein doppeltes Churfürstliches Präsentationsrecht dadurch
„zueignen zu wollen, dann wir präsentiren dermal nicht mehr
„von der ehemaligen achten, sondern von der jetzt inhaben-
„den fünften Chur wegen, folglich in einer ganz andern
„Gestalt und Eigenschaft, als derjenigen, worinn der von Vul-
„pius ehemals von Uns präsentirt worden ist. Diese letztere
„Präsentation schlägt lediglich in das Præteritum ein, und hört
„pro futuro Unsers Orts wiederum völlig auf, stehet sofort bey
„nächstkünftiger Vacatur des achten Churassessoratsplatz nicht
„mehr Uns, sondern des Königs in England Majest., als nun-
„mehrigen achten Churfürsten des Reichs, ohne Widerrede zu,
„ist mithin Unseres Orts kein doppelt — sondern nur ein einfa-
„ches Präsentationsrecht vorhanden, welches Uns mit der erst
„neuerlich angefallenen fünften Churwürde, als ein un-

„zer-

„zertrennliches Annexum zugehet, und woran Uns auch der „angebliche Vergleich vom 14. May 1654. Kraft dessen das „Churbayrische Präsentationsrecht mit der Wilhelminischen Li„nie erlöschen, und den vermischten vier Kreisen Franken, „Schwaben, Oberrhein und Westphalen alternativè zufal„len solte, um so weniger im Weeg stehen kann, als solcher le„diglich auf den damaligen Reformirten Religionsstand Unsers „Churhauses seinen Bezug gehabt, sofort durch die nachher er„folgte Religionsveränderung seine Kraft und Würkung ver„loren, auch eben darum jene Präsentation nicht mehr zu ver„hindern vermögt hat, welche währender Churbayrischen Acht „von Weiland Unserm Herrn Vorfahrer Churfürsten Johann „Wilhelm p. m. mit dem Assessor von Sonborn vorgenommen „worden ist. Wir können bey dieser Beschaffenheit gar nicht „zweiflen, der Herr Kammerrichter, Dieselbe und Ihr wer„den mehrberührt Unserm Præsentato von Vulpius einen an„dern, als den ihm competirenden achten Platz einzuräumen „selbst nicht gemeint seyn, sofort auch Unsere demnächst erfol„gende Präsentation auf den erledigten fünften Platz abzu„warten, kein Bedenken tragen, ꝛc.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der

Churpfälzischen Präsentation im Jahre 1780.

und

Uebergang zur Frage:

Ob von wegen der — nach Erlöschung des Bayrisch-Wilhelminischen Mannsstamms im Jahre 1777, an die Pfälzisch-Rudolphinische Linie zurückgekehrten fünften oder zweiten weltlichen Churwürde ein Catholischer Beisitzer auf den fünften Chur-Assessoratplatz zu ernennen und zu präsentiren seye?

§. 16.

In Gemäsheit der vorhergehenden Erklärung präsentirten Ihro Churfürstl. Durchl. von der Pfalz von wegen der fünften Churwürde auf die erledigte fünfte Churfürstliche Assessoratstelle, welche sowohl der Westphälische Frieden art. V. §. 53, als das darnach verfaßte — und im J. R. A. §. 169. bestättigte — keiner einseitigen Aenderung unterworfene Schema zur Catholischen Seite zählen, einen Catholischen. Man findet keinen Anstand den Inhalt des diesfallsigen Churfürstlichen Präsentationsschreiben d. d. München den 3ten Jun. 1780. bekannt zu machen. Hier ist er.

„Dem Herrn Kammerrichter, Denenselben und Euch ist „vorhin bekannt, wasgestalt zwar schon Unsers in Gott ruhen„den Herrn Vetters Churfürsten Maximilian Joseph von Bayern „Lbd. für den Freiherrn Saint Marie Eglise auf den durch Re-

„signa-

„signation des Freiherrn von Zillerberg erledigten fünften Chur-
„assessoratplatz die Präsentation haben ausfertigen lassen, wel-
„che aber von ihm weder vor — noch nach dem Hintritt hocher-
„meldten Churfürsten bey dem K. R. K. Gerichte überreicht,
„sondern wieder zurückgegeben, und davon desistirt worden ist.
„Gleichwie es nun bey dieser Bewandtniß auf eine neue Präsen-
„tation ankömmt, woran Uns diejenige, welche der von Vul-
„pius bereits auf den achten Churassessoratplatz von Uns, als
„damaligen achten Churfürsten des Reichs, sohin in einer ganz
„andern Categorie erhalten hat, keineswegs hinderlich seyn mag,
„indem die doppelte Präsentation, so sich für dermal hieraus
„ergiebt, nur als eine zufällige, und so viel den achten Platz be-
„trift, vermög der mit Chur-Hanover getroffenen Verständ-
„niß pro futuro wiederum völlig ceßirende — folglich zu nie-
„mands Präjuditz, oder Consequenz gereichende Sache anzuse-
„hen ist, wie das von der Chur-Hanöverischen Comitialgesandt-
„schaft an die Unserige übergebene, und hier in Abschrift beilie-
„gende pro Memoria des mehreren besaget; so nehmen wir
„auch keinen längern Anstand mit der Uns ganz unzweifelbar zu-
„stehenden Präsentation auf ermeldten Churassessoratplatz zu
„verfahren, sofort Unsern geheimen Rath und Hofraths Vice-
„Director Clement von Hueber hiemit zu präsentiren.“

Und dieses Churfürstliche gnädigste Präsentationsschreiben wurde am 28. October 1780. dem Gebrauch nach übergeben.

§. 17.

Was das K. R. K. Gerichte darauf beschlossen habe? davon ist noch zur Zeit gar nichts legaliter bekannt, und steht lediglich von der Zukunft zu erwarten, was für einen Ausgang die Sache nehmen wird. Indessen will man bey der langen Reihe der untereinander laufenden wahrscheinlichen und unwahrscheinlichen — doch aber möglichen Dingen mit Muthmassungen sich gar nicht abgeben. So viel ist hingegen gewiß,

daß bey Erwägung der Frage: ob Churpfalz von wegen der jetzt besitzenden fünften Churwürde einen Catholischen auf den fünften Churassessoratplatz zu präsentiren habe? alles auf eine genaue Kenntniß und Beobachtung desjenigen Unterschieds ankömmt, welcher zwischen der fünften und bisherigen achten Chur in Ansehung ihrer α) wesentlichen Begriffen, β) des Religionsverhältnisses, und γ) der Benennungen sich darstellt.

§. 18.

Was ad α) die wesentlichen Begriffe dieser beiden Churen angeht, so ist die im Jahre 1777. nach Abgang der Herzogen in Bayern Wilhelminischen Stamms an die überlebende Pfalzgrafen zurückgekehrte **fünfte Chur** nach den eigenen Worten I. P. art. IV. §. 3. nichts anders, als dignitas Electoralis, quam Electores Palatini *antehac* habuerunt, und wie es in §. 9. heißt: dignitas Electoralis, quæ penes Bavariæ Duces fuit. Das ist, diejenige Churwürde, welche 1356. in der G. B. den Pfalzgrafen am Rhein, oder der Rudolphinischen — ältern Linie des Hauses Pfalz-Bayern, mit Vorbeigehung der Herzogen in Bayern oder der jüngern Linie, alleine zugestanden, hingegen 1623. — nach der Achtserklärung des Churfürsten Friedrichs des V. von der Pfalz, auf Herzog Maximilian in Bayern sammt allen damit verbundenen Gerechtsamen, worunter das Präsentationsrecht, als ein unmittelbarer Ausfluß und unzertrennliches Annexum jeder Churwürde ohne Widerspruch mitbegriffen, übertragen worden. Wobey es hernach auch der W. F. art. IV. §. 3. beließ per verba: dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus ... & juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, *nullo prorsus excepto*, ... sicut hactenus ita & imposterum *maneant* penes dominum Maximilianum &c. daran jedoch indessen in §§. 5. & 9. simultaneam investituram den Pfalzgrafen am Rhein ausdrücklich zueignete. Sie ist übrigens die nemliche alte Pfälzische Churwürde, welche 1708. nach der Bayrischen Achtserklärung der Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz auf die vom Churfürstlichen Collegio unterm 2. May 1707. und 10. Jun. 1708.

1708. an den Kaiser erstattete, und von diesem unterm 25. Jun. 1708. ratificirte Gutachten wiedererlangte (g), aber hernach durch den Badischen Frieden 1714. an Bayern wieder abtreten muste. Dahingegen ware die bisherige **achte Chur**, eine ganz neue im Westphälischen Frieden errichtete Chur. Art. IV. §. 5. Imperator cum imperio, publicæ tranquillitatis causa consentit, ut *vigore præsentis conventionis institutus* sit *Electoratus octavus*, und hat dieselbe in Gemäsheit §. 9. art. IV. I. P. mit der 1777. erfolgten Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstamms in Bayern, und der mit diesem Fall eingetretenen Rückkehr der ehemaligen Pfälzischen Chur an die überlebenden Pfalzgrafen am Rhein, welche schon vor der Hand der Simultaneæ Investituræ sich daran zu erfreuen hatten, von selbst ihr Ende genommen. Octavo tunc Electoratu prorsus expungendo.

§. 19.

In Ansehung ad β) des Religionsverhältnisses, wie solches der W. F. art. V. §. 53. bey der gleichen Austheilung der 48. reichsständischen Präsentationen unter beide Religionstheile zum Grund legt, und wie nebst dem die beiden Präsentations Schemata bezeugen, wurde die **fünfte** oder alte Pfälzische Chur (*h*) zur Catholischen — und die **achte** oder ganz neue Pfälzische Chur (*i*) zur A. C. Seite auf die Art gezählt, daß künftig von wegen **jener** nur Catholische — und von wegen **dieser** nur A. C. Verwandte zu den einschlägigen Churassessoratstellen

(*g*) s. Mosers T. Str. Tom. 32. p. 595.

(*h*) Ich sage, die Chur: dann nur die Churwürde ist die unmittelbare Quelle des Präsentationsrechts, und diese ist sammt allen damit verbundenen Gerechtsamen nach dem §. 3. art. IV. I. P. dignitas Electoralis *cum juribus* quibuscunque *ad hanc dignitatem spectantibus* nullo prorsus excepto an Bayern übertragen, und schon seit 1623. mithin vor, in, und nach dem 1ten Jänner 1624. zur Catholischen Seite gezählt worden.

(*i*) Ich sage abermals, wie vorhin, nur die Churwürde mit denen daraus fliesenden Gerechtsamen, um da mehr, als nicht das ganze Pfälzische Haus oder die ganze Rudolphinische Linie auf die A. C. Seite gezählt werden konnte, indem Pfalz Neuburg schon seit 1613. zur Catholischen Religion sich bekannte, und deswegen Pfalz Neuburg in Schemate Deput. extraord. pro visitatione Cam. Imp. welches dem J. R. A. angehängt ist, in classe II. unter den Catholischen Deputirten vorkömmt.

ans Kammergerichte präsentirt werden solten. Ita ut . . . . præsentare possint & *teneantur*. I. P. l. c. und weiters §. 57. Assessores augustanæ confessionis præsententur ab Electore Palatino. Daß aber der hier vorkommende Ausdruck: *ab Electore Palatino:* nur von dem damaligen achten Electorat, oder von dem zeitlichen Besitzer der ganz neu errichteten Pfälzischen Chur zu verstehen seye, das erhellet unwidersprechlich eines-theils aus der Vergleichung des bezogenen §. 57. mit dem Catholischen Präsentations-Schemate, und anderntheils aus der Rangordnung selbst, in welcher Elector Palatinus den andern Churfürsten A. C. in dem Präsentations-Schemate d. §. 57. nachgesetzt ist; und hieher gehört, was Herr von ULMENSTEIN l. c. §. 88. bemerket: *Constituto* per pacem Westphalicam *octavo Electoratu*, duæ *etiam* præsentationes *Electori Palatino* inter Evangelicos *per eam attributæ* sunt. In gleicher Zahl wurden der fünften Chur oder dem zeitlichen Besitzer der alten Pfälzischen Chur zwey Präsentationen unter den Catholischen zugeeignet; woran also ohne anderweit verglichenen Reichsschluß der persönliche Religionsstand der Nachfolgern an dieser oder jener Chur nichts ipso facto ändern kann. Diese Regel leidet auch keine Ausnahm. Personale quidem (schreibt Herr von ULMENSTEIN l. c. §. 67.) dici posset, esse jus præsentandi, sed cum *qualitas personæ respectu religionis præsentandæ* per legem imperii pragmaticam statuta sit, hanc pragmaticam Sanctionem mutatio religionis hujus vel illius status neque in hoc, neque in aliis articulis mutare potest.

§. 20.

Belangend ad γ) die verschiedene Benennungen der beiden Churen, ist es allerdings nöthig, daß man sich dabey aufhaltet. Die fünfte Chur erhielte abwechslend, nemlich nachdem entweder die Pfalzgrafen am Rhein, oder die Herzogen in Bayern Besitzere davon waren, die verschiedene Benennungen: Churpfalz: Churbayern: so wurde die fünfte Chur seit 1356. bis 1623. Churpfalz— seit 1623. bis zur Bayrischen Achtserklärung, Churbayern — seit 1706. bis zum Badischen Frieden, Churpfalz — und seit 1714. nach der Bayrischen

rischen Restitution abermal Churbayern benannt, bis sie endlich am Ende des Jahrs 1777, mit Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms in Bayern, den Namen Churpfalz wieder angenommen hat. Die fünfte Churwürde führte also nach dem Wechsel der Zeiten und Umständen nur verschiedene Namen, deren Bedeutungen in der Hauptsache selbst miteinander übereinkommen, und nur in Nebendingen, nemlich in der Anzeige der Besitzern, sich unterscheiden. Die Namen (Churpfalz: Churbayern) ändern nichts an der wesentlichen Beschaffenheit der fünften Chur, noch an dem friedenschlußmäsigen Religionsverhältniß derselben.

Die bisherige achte Chur aber wurde, von der Zeit ihrer Errichtung bis zur Erlöschung, immer Churpfalz benannt, und führte auf die Art mit der fünften Chur, so oft die Pfalzgrafen am Rhein Inhabere davon waren, einerley Benennung. Daraus ergiebt sich, daß die Benennung Churpfalz in Absicht auf die Hauptsache eine zweifache wesentlich-unterschiedene Bedeutung annehme. Einmal wird dadurch die fünfte oder alte Pfälzische Chur, und das andermal die achte oder die im W. F. ganz neu errichtete Pfälzische Chur angezeigt, welche beide Churen ohne Zweifel wesentlich von einander unterschieden sind. Man muß deswegen diese verschiedene Bedeutungen des Ausdrucks Churpfalz sorgfältig bemerken, um nicht die achte Chur mit der fünften gleichen Namens zu verwechslen, und dadurch sich und andere in Irrthümer zu stürzen.

Vierter Abschnitt.

Von der Churpfälzischen Präsentation eines Catholischen Beisitzers, die

im Jahre 1711, währender Acht des Churfürsten von Bayern, von Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, von wegen der wiedererlangten fünften Chur, vollzogen worden.

§. 21.

Wann man den bisher gezeigten Unterschied zwischen der fünften und achten Chur voraussetzt, so wird man sich auch die Beurtheilung der Frage erleichtern: ob von derjenigen Präsentation, die im Jahre 1711, währender Acht des Churfürsten von Bayern, von Churpfalz verrichtet worden ist, auf die jetzigen Umstände eine Folgerung gemacht werden könne? Es ist hier zur Erläuterung aus dem Vorhergehenden zu wiederholen, daß nach dem W. F. und J. R. A. die fünfte oder alte Pfälzische Chur, damals Churbayern benannt, nur Catholische — und die achte oder ganz neue Pfälzische Chur, Churpfalz benannt, nur A. C. Verwandte ans Kammergerichte präsentiren sollen. Nachdem nun durch die 1706. beschehene Achtserklärung Churfürsten Maximilian Maria Emanuels in Bayern die linea Wilhelmina civiliter vor erloschen gehalten worden, hat die linea Rudolphina in der Person Churfürsten Johann Wilhelms von der Pfalz, die seit 1623. verlohrne fünfte

fünfte Chur (*k*) wiederbekommen (*l*). Der bisherige Namen Churbayern fiel deswegen hinweg, und die fünfte Chur erhielte wieder ihre ehemalige Benennung Churpfalz: wie unter andern aus dem — dem J. B. A. 1713. angehängten Schemate sigillantium zu ersehen ist, in verbis: „von wegen Churpfalz J. G. Fr. von Redinghoven."

§. 22.

Im Jahre 1709. starb der Churpfälzische von wegen der achten Chur präsentirte — seit 1688. am Kammergerichte gestandene Assessor A. C. Herr Christian Philipp Brinck. Es ist aber nicht bekannt, daß das Kammergerichte diesen Todsfall dem Churfürsten von der Pfalz mit dem gewöhnlichen Ersuchen notificiret habe, um von wegen der achten Chur an die Stelle des Verstorbenen ein anderes tüchtiges Subjectum A. C. zu ernennen. Wie hätte auch ein solches Ersuchen nur geschehen können, da der Churfürst von der Pfalz bereits 1708. mit der fünften Chur (welche nach klarer Vorschrift des Präsentations-Schematis jedesmal einen Catholischen präsentiren muß) wirklich belehnt ware, folglich kein Recht mehr hatte, von wegen der verlassenen achten Chur, den erledigten achten Churassessoratsplatz mit einem A. C. Verwandten zu besetzen. Diese Stelle blieb also unbesetzt, und das weitere beruhete nur darauf, was für eine neue Einrichtung der A. C. Theil zu Ergänzung seines Präsentations-Schematis treffen würde.

§. 23.

Indeß resignirte im Jahre 1711. der im Jahre 1702. als Churbayrischer Präsentatus, das ist, von wegen der fünften — damals Churbayern benannten Chur, ans Kammergericht gekommene Catho-

(*k*) Oder wie es in der von Pfalz-Lautern in dem Reichsfürstenrath den 4ten October 1714. ad Protocollum gegebener Declaration und Reservation heißt: „ihr uhraltväterliches „*Patrimonium*, nemlich die zweite weltliche Churwürde" s. Fabers Staatsc. Tom. 24. p. 671. seqq.

(*l*) Electa jur. publ. Tom. VII. n. 23. p. 399.

Catholische Graf Johann Tobias Ignaz von Wartenberg; und an dessen Stelle präsentirte Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz von wegen der wiedererlangten fünften Chur (welche von dieser Zeit an nicht mehr Churbayern, sondern Churpfalz benannt wurde) einen andern Catholischen Beisitzer in der Person des Herr Hermann Franz von Sonborn, der auch 1713. im Angesicht der damaligen Reichs-Visitations-Deputation ohne jemands Widerspruch als Churpfälzischer Assessor aufschwor. Qui etiam anno 1713. ùt Assessor *Palatinus* juravit & receptus est. L. B. de ULMENSTEIN l. c. §. 66. (*m*)

§. 24.

„Wegen der Religion dieses Præsentati konnte keine Frage seyn, „da der wegen der Churbayern (das ist, wegen der fünften oder al„ten Pfälzischen Churwürde) zu präsentirende — (es mogte ihn „nun ernennen, wer wolte) nach dem §. 169. J. R. A. (*n*) nothwendig „Catho-

(*m*) von ULMENSTEIN l. c. setzt zwar hinzu: Sed cum is *vacante* saltem *Electoratu Bavarico* hunc locum haberet &c. Allein, wie kann man sich den Gedanken erlauben, den Electoratum Bavaricum, das ist, die fünfte Churwürde, welche, vor der Achtserklärung des Churfürsten Maximilian Emanuel in Bayern, Churbayern nur benannt worden, und woran der W. F. selbst §§. 5. & 9. art. IV. den Pfalzgrafen am Rhein Simultaneam investituram bewilligte, im Jahre 1713. für vacant auszugeben, da jedermann ex actis publicis weiß, daß der Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz am 23. Jul. 1708. die wirkliche Kaiserliche Belehnung über sothane fünfte Chur (s. oben not. k. S. 23.) sammt allen damit verbundenen Gerechtsamen erhalten hat. S. Pütters Handbuch der T. R. Hist. §. 361. p. 973. Mosers Staatsr. Tom. 32. p. 595. ibique das dem Churfürstlichen Collegialgutachten vom 2. May 1707. beigeschlossene Psptum. in verbis: „Im Fall wider alles Vermuthen, es hiernächst dahin „kommen solte, oder müste, daß von Hause Bayern wegen der übrigen Bayri„schen Lande (ausserhalb der obern Pfalz,) und Regalien, (ausserhalb der alten „Pfälzischen Chur,) jemand begnadet werden könnte, solcher Begnadender vor „andern Herrn Churfürsten keinen Vorsitz haben solle, noch ihm solcher *sub quo„cunque prætextu* zu gestatten seye.“

(*n*) Herr von Balemann fügt hier die Worte bey, „nach dem R. S. von 1653.“ und versteht darunter jene Abrede oder Uebereinkunft der Catholischen Ständen, d. 24. September. 1653. welche LONDORP Tom. 7. act. publ. p. 334. anführt. Man findet aber

„Catholischer Religion seyn muste. S. Balemanns Beiträge zur „Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Concepts „der Kaiserl. K. G. O. S. 92.“ Gleichfalls bemerkt Herr von Moser in seinen vermischten Schriften P. 1. p. 21. in not. „weil Churpfalz „damalen bekanntlich die Churbayrische Stelle (*o*) inne hatte, und „also wohl auch nach dem *Schemate catholicorum* einen Catholischen As„sessorem präsentiren konnte.“ Herr von BALEMANN l. c. p. 92. schreibt zwar unmittelbar nach der hier oben bezogenen Stelle. „Der „Zweifel betrift also nur das Ernennungsrecht selbst (*p*), und hörte „auf

aber keinen Grund, welcher sothaner Abrede (die des Kaisers und Reichs Genehmigung nicht erhalten hat) den Namen, die Kraft und Würkung eines Reichsschlusses zueignen könnte. Folglich ist diese einseitige willkührliche Abrede auch nicht im Stand, das im J. R. A. §. 169. ausdrücklich bestättigte Präsentations-Schema der Catholischen zu ändern.

(o) Das ist, die fünfte Chur, welche vor der Bayrischen Achtserklärung Churbayern benannt worden.

(*p*) In der That ein ungegründeter Zweifel, der noch niemal zum Vorschein gekommen. Der Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz ernannte und präsentirte von wegen der wiedererlangten fünften oder alten Pfälzischen Chur den von Sonborn, und das Kammergericht nahm diese Präsentation an. Dann, wer solte wohl das Ernennungs- und Präsentationsrecht von wegen der fünften Chur auszuüben gehabt haben, wenn nicht Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz diese Befugniß gehabt hätte? unstrittig gewiß hatte der geächtete Churfürst von Bayern, oder die durch dessen Achtserklärung civiliter für erloschen gehaltene linea Wilhelmina, währender Acht kein Recht, einen Beisitzer ans Kammergerichte zu präsentiren; sonst hätte dem Kammergerichte obgelegen, dem geächteten von der Resignation im Jahre 1711. seines ehemaligen Præsentati Grafen von Wartenberg Nachricht zu geben, welches jedoch nicht geschehen ist. Das Ernennungs- und Präsentationsrecht von wegen der fünften Chur ist ein unmittelbarer Ausfluß, und ein unzertrennliches Annexum der fünften Churwürde. Diese Chur aber hat seit 1708. bis zum B. F. 1714. der Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz inne gehabt, und zwar nicht auf Wiederruf oder gar nur in der Eigenschaft eines Churverwesers, oder zeitlichen Stellvertreters des geächteten Churfürsten in Bayern, der damal keine Stelle im Reich mehr hatte, sondern Er hat auf immer vor sich und vor die ganze Rudolphinische Linie (welche notanter schon seit dem W. F. der Simultaneæ investituræ sich zu erfreuen hatte) die Kaiserliche Belehnung darüber erhalten, und so hat Er auch das mit der wiedererlangten Chur verbundene Präsentationsrecht — nicht vicario nomine, sondern im eigenen Namen, und aus völlig eigenem immer fortwährenden Recht, ausgeübt. Wobey weder das Kammerge-

„auf (*q*), nachdem Churbayern (*r*) nach seiner Restitution (*s*), die wegen

mergerichte, noch die damalige Reichs-Visitations-Deputation, noch auch das gesammte Reich nur den mindesten Zweifel oder Anstand gefunden hat, widrigenfalls der Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz *vicario nomine* von wegen der fünften Chur einen Catholischen, und in gleicher Zeit *proprio jure & nomine* von wegen der achten Chur, an die Stelle des 1709. verstorbenen Churpfälzischen Præsentati Herrn Brinck, einen A. C. Verwandten würde haben ernennen müssen.

(*q*) Der Zweifel, welchen nur Hr. von Balemann hier zu unterschieben gut findet, existirte niemals, folglich konnte er auch nicht aufhören. Non entis enim nullæ sunt qualitates.

(*r*) Der Ausdruck **Churbayern** bedeutet hier nicht die Churwürde, sondern den Churfürsten von Bayern. Dann nicht die fünfte Churwürde **Churbayern** benannt — sondern der Besitzer davon Churfürst Maximilian Emanuel von Bayern fiel in die Reichsacht, und verlohr auf die Art die inne gehabte fünfte Chur, womit hernach Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz belehnt wurde, und zugleich die bisherige Benennung **Churbayern** — keineswegs aber **die fünfte Chur** aufhörte. Wann also Hr. von Balemann hier den Ausdruck **Churbayern** gebraucht, und solchen mit denen nachfolgenden Worten (*nach seiner Restitution*) in eine Verbindung setzt, so versteht er darunter vernünftiger Weise nicht die fünfte Churwürde, sondern nur den Churfürsten Maximilian Emanuel von Bayern, welcher aber währender Acht keinen Anspruch auf die fünfte Chur, und auf das Präsentationsrecht zu machen hatte. Man bemerket diese Bedeutung des von Hr. von Balemann gebrauchten Ausdrucks **Churbayern** besonders deswegen, um die Unrichtigkeit des gleich nachfolgenden Satzes, nemlich daß **wegen seiner** *die Präsentation von Churpfalz geschehen sey*, desto kennbarer zu machen. Die Präsentation des von Sonborn ist von Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz in eigenem Namen und aus völlig eigenem Recht **von wegen der fünften Chur**, keineswegs aber *im Namen* und *anstatt*, oder *wegen des damals in der Acht gewesenen Herrn Maximilian Emanuels von Bayern* geschehen. Es ist dem Begriff der Achtserklärung, sohin der Natur der Sache zuwider, wegen eines geächteten — der seinen Stand im Reich und alle damit verbundene Gerechtsame verlohren hat, ein Recht auszuüben.

(*s*) So wenig die Achtserklärung die fünfte Churwürde selbst betraf, und so widersprechend es lauten würde, wenn man sagen wollte: *die niemal aufgehobene fünfte Chur ist wieder eingesetzt worden*: so gewiß ist es, daß die im *Badischen Frieden* verglichene Restitution *subjectivè* nicht die **Churbayern** im eigentlichen und engen Verstand, sondern nur den Herrn Maximilian Emanuel von Bayern und das Bayrische Hauß angeht. Dies bestättigen die eigenen hieher gehörigen Formalien des B. F. art. 15. „*domum Bavaricam* quod concernit, tranquillitatis publicæ universim restabiliendæ gratia annuit Sacra Cæsarea Majestas & Imperium, ut virtute hujus Pacis *Dominus Maximilianus Emanuel à Bavaria* generaliter & integrè restituatur in... *Dignitatem*

„gen seiner (t) von Churpfalz geschehene Präsentation genehmiget hat-
„te.“

tem Electoralem &c. Die Restitution einer Sache setzt den Verlust derselben voraus. Herr Maximilian Emanuel von Bayern nach seiner Achtserklärung, und vor seiner Restitution hatte die fünfte Chur, und das damit verbundene Präsentationsrecht verlohren gehabt. Er ware also auch nicht im Stand, im Jahre 1711. ein Recht und namentlich das Präsentationsrecht, welches Er damals währender Acht nicht gehabt hatte, auszuüben. Desto weniger konnte dem mit der fünften Chur belehnten Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, da Er von wegen dieser fünften Chur den von Sonborn präsentirte, das diesfallsige Ernennungs- und Präsentationsrecht bezweifelt werden, oder darüber auch nach dem Badischen Frieden der mindeste Zweifel entstehen.

(t) Unter diesen Worten (*wegen seiner*) liegt das ganze Geheimniß und die Hauptabsicht verdeckt. Unstrittig gewiß hat Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz mit der 1706. *respective* 1708. wiedererlangten fünften oder alten Pfälzischen Churwürde zugleich das Recht erlangt, von wegen dieser fünften Chur, bei sich ergebender Gelegenheit, einen Beisitzer ans Kammergerichte auf den fünften Churassessoratplatz zu ernennen und zu präsentiren. Die Gelegenheit hierzu ergab sich auch im Jahre 1711. durch die Resignation des Assessoris Grafen von Wartenberg. Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz übte deswegen sein Recht aus, und präsentirte von wegen der wiedererlangten fünften Chur einen andern Beisitzer, in der Person des von Sonborn, an die Stelle des abgestandenen Grafen von Wartenberg. Der Churfürst exercirte auch dieses Ernennungs- und Präsentationsrecht *im eigenen Namen* (wie das Präsentationsschreiben bezeugen muß) *und aus völlig eigenem — nach des gesammten Reichs Intention, immer fortwährenden Recht*, woran 1) die Gutachten des Churfürstlichen Collegii vom 2. May 1707. und 10. Jun. 1708. 2) Das Psptum zu dem Gutachten vom 2. May 1707. (s. oben Not. m. S. 24.) 3) Die erfolgte Kaiserliche Ratification und Belehnung, und endlich 4) die sogar noch nach dem **Badischen Frieden** von Churpfalz und Churbraunschweig wider die Churbayrische Restitution eingelegte Declarationen, Protestationen und Reservationen gar keinen Zweifel übrig lassen. Der Präsentatus Hr. von Sonborn ware aber der Catholischen Religion zugethan, weil Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz von wegen der wiedererlangten fünften oder alten Pfälzischen Chur, und also auch wohl nach dem Schemate catholicorum einen Catholischen Assessorem präsentiren konnte. Wie Hr. von Moser l. c. p. 21. eingestehet, und ohnedies die am Kammergerichte erfolgte Annahm der Präsentation sowohl als des Præsentati solches ausser allen Widerspruch setzet. Selbst Hr. von Balemann l. c. p. 92. weiß nichts mit Grund dagegen einzuwenden. Nur aber, damit dieser laut sprechende Sonbornische Präsentationsfall bei den jetzigen Umständen, da die fünfte Chur wiederum an die Rudolphinische Linie zurückgekehrt ist, nicht zum Exempel soll angeführt werden können, will er die Welt glauben machen, daß Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz *nicht wegen Seiner* (das ist nach dem Sinn des Hrn. von Balemann) in nicht eigenem Namen und aus eigenem Recht — sondern vielmehr wegen Seiner des im Jahre 1714. restituirten Churfürsten Maximilian Ema-

„te.“ Allein die hier unten stehende Noten werden jeden Unpartheyischen zur Erkenntniß führen, was von solchem in mannigfältigem Betracht äusserst unrichtigen, obschon künstlich verwickelten Satz zu halten sey? wenn Herrn von Balemann gefällig gewesen wäre, sich so auszudrücken: Nachdem Churfürst Maximilian Emanuel von Bayern, nach seiner Restitution, die — von Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, von wegen der fünften Chur verrichtete Präsentation genehmiget hatte: so würde weniger dabei zu erinnern gewesen seyn, obschon der Ausdruck (genehmiget) welchen Hr. von Balemann gebraucht, der Sache, wovon hier die Rede ist, gar nicht anpasset. Dann die Legalität der 1711. beschehenen Präsentation eines Catholischen Beisitzers in der Person des von Sonborn, hat nicht erst von der künftigen Restitution und Genehmigung des damals geächteten Herrn Maximilian Emanuels von Bayern abgehangen. Zwischen einer Genehmigung, und zwischen dem, daß der restituirte Churfürst von Bayern sich nicht berechtiget gehalten, anstatt des — vom Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, von wegen der fünften Chur, präsentirten von Sonborn einen andern zu präsentiren, sofort den von Sonborn von seinem erlangten Recht zu verdringen, ist ein sehr groser und wesentlicher Unterschied. Richtiger drückt sich deswegen aus der Hr. von Ludolf in jure Cam. adp. X. p. 419. per verba: Continuata per Electorem Bavariæ præsentatione.

§. 25.

„Nach der im Canonischen Recht enthaltenen nächsten Analogie ist „es ganz klar entschieden und ausgemacht, daß eine einmal geschehene „Präsentation ihren Werth behält, wenn gleich der Patron, der sie „ver-

---

Emanuels von Bayern, den Catholischen Beisitzer von Sonborn präsentirt habe; da doch der restituirte Churfürst währender Reichsacht seit 1706. bis 1714. weder Stand noch Rechte im Reich gehabt hat. Man läßt jeden, der Einsicht und guten Willen hat, urtheilen, was von Künsteleyen von solcher Art zu halten sey? rechtschaffene Männer werden es jederzeit unter der Würde eines Gelehrten halten, sich dergleichen verwerflicher Mittel, strittige Gegenstände zu behandlen, zu bedienen.

„verrichtet hat, nachher sein Patronatrecht verliehrt ꝛc. (*u*). Folglich hatte Hr. von Sonborn aus seiner vom Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, von wegen der fünften Chur, im Jahre 1711. erhaltenen Präsentation auf die fünfte Churfürstliche Stelle, wozu Churfürst Johann Wilhelm damals berechtiget ware, ein Recht auf Zeitlebens auf diese Stelle erhalten, wenn gleich gedachter Churfürst seine fünfte Churwürde im Jahre 1714, durch den Badischen Frieden, an den restituirten Churfürsten von Bayern wiederum abtreten muste. Selbst der B. F. art. 15. schränkt die dem Herrn Maximilian Emanuel von Bayern ausbedungene völlige Herstellung nur auf diejenige Würden und Gerechtsame ein, quibus *ante præteritum bellum* fruitus est, vel frui potuit. Deswegen erhielte Er auch die fünfte Chur und das Präsentationsrecht, wie Er solches vor dem Kriege, und vor seiner Achtserklärung inne hatte, und bei Gelegenheit ausüben konnte, wieder zurück. Allein, so wenig es möglich ware, die seit der Achtserklärung bis zur Restitution verflossene Zeit — und alle Gelegenheiten, wobei der restituirte seine, durch die vorgegangene Achtserklärung verlohrnen, und erst durch den Frieden wiedererhaltenen Gerechtsame hätte ausüben können, zurück zu rufen, so wenig machen Gegenstände von solcher Art ein Objectum restitutionis aus. Nun aber ereignete sich die Resignation des ehemaligen Churbayrischen präsentirten Grafen von Wartenberg, sofort diese Gelegenheit das Präsentationsrecht auszuüben, anerst im Jahre 1711. währender Acht des Churfürsten von Bayern. Die erledigte Assessoratstelle durfte nach der C. G. O. und J. R. A. nicht unersetzt bleiben. Die wirkliche Ersetzung aber, oder die wirkliche Ausübung des Präsentationsrechts in diesem einzlen Erledigungsfall, gehört nicht ad complexum illorum jurium, quibus Elector Bavariæ *ante præteritum bellum* fruitus est, vel frui potuit, mithin konnte sich auch die friedenschlußmäsige Restitution nicht dahin erstrecken, daß die Sonbornische Präsentation als nicht geschehen angesehen werden — und der restituirte Churfürst von Bayern be-

(*u*) S. des Hr. G. J. R. Pütters Nachtrag zu seiner Vorrede zum neuesten Reichsschluß vom Jahre 1775. über das Präsentationswesen. (Göttingen 1781.) S. 7.

befugt seyn solte, anstatt des von Sonborn einen andern auf den fünften Platz zu präsentiren.

§. 26.

Wenn der Titel, welchen von Sonborn, zum Antrit der fünften Churassessoratstelle, durch die von Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, von wegen der fünften Chur, ihm ertheilten Präsentation erlangt hat, nicht auch zur Beibehaltung und Fortsetzung sothaner Stelle nach dem B. F. hinreichend gewesen wäre, so hätte das Kammergerichte denselben anweisen müssen, eine neue Präsentation, sohin einen neuen Titulum beizubringen. Da dieses aber nicht geschehen, so blieb die Rechtmäsigkeit und Würkung jenes Titels oder jener Präsentation, die Herr von Sonborn bereits im Jahre 1711. erhielte, unverrückt bestehen, und kame auf Genehmigung oder nicht Genehmigung des Churfürstens von Bayern gar nichts an.

Gesetzt aber auch, daß der Churfürst von Bayern, nach seiner Restitution, den von Sonborn zurückweisen, und an dessen Stelle einen andern Beisitzer hätte ernennen können und wollen; so würde dennoch auch dieser Fall nicht das mindeste der Wahrheit entziehen, daß im Jahre 1711. der Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, als damaliger fünfter Churfürst in eigenem Namen und aus eigenem Recht, von wegen der wiedererlangten fünften oder alten Pfälzischen Churwürde auf den erledigten Churassessoratplatz einen Catholischen Beisitzer in der Person des von Sonborn präsentirt — und bey dieser Präsentation besonders respectu religionis personæ præsentandæ weder das Kammergerichte, noch der damals in Wetzlar versammelte Visitationscongreß den geringsten Zweifel oder Anstand gefunden haben. Wenn man nach dem Grund frägt, warum solches geschehen sey? so wird man keinen andern, als das nach dem Sinn des W. F. verfaßte, und keiner einseitigen Aenderung unterworfene Schema catholicorum anzeigen können. Diese Ursache ist aber noch heutiges Tages (bey der jüngsten Rückkehr der fünften Chur an die Rudolphinische Linie) vorhanden, folglich kann

die

die Würkung derselben, nemlich die Präsentation eines Catholischen von wegen der fünften Chur, davon nicht getrennt werden. Warum solte man also nicht von der Sonbornischen Präsentation, welche 1711. von wegen der fünften Chur geschehen ist, auf die Präsentation, welche 1781. von wegen der fünften Chur geschieht, richtig schliesen können?

§. 27.

Herr von Balemann vermeint zwar einen wesentlichen Unterschied zwischen der von Sonbornischen Präsentation, und zwischen derjenigen, welche jetzt in Frage steht, zu zeigen, wenn Er l. c. p. 89. den von Sonborn — „den von Churpfalz wegen Churbayern ernannten *Præsentatum* betitelt“ und ferners pag. 90. schreibt: „der Hr. von Sonborn „war eigentlich nicht als Churpfälzischer, sondern als Churbayrischer „Beisitzer angenommen. Nach dem B. F. 1714. behielt er seinen alten „Platz, ohne desfalls einen neuen Eid abzulegen. Wäre er vor 1714. „als Churpfälzischer, und nach diesem Jahre erst als Churbayrischer „Präsentatus betrachtet worden: so hätte er, wie bey den Umwechselungen der Assessoratstellen üblich ist, sich aufs neue müssen verpflichten „lassen.“ Allein dieser Einwurf wird von selbst in seinen Ungrund versinken, wenn man nur auf die bereits oben §. 20. bemerkten verschiedenen Benennungen, welche die fünfte Churwürde von Zeit zu Zeit angenommen hat, einige Aufmerksamkeit richten will.

Im Jahre 1711. wurde die fünfte Chur eigentlich Churpfalz benannt, folglich ware Herr von Sonborn eigentlich Churpfälzischer Präsentatus, und so, wie eben diese fünfte Chur im Jahre 1714. die Benennung Churbayern wieder Annahm, erhielte auch Hr. von Sonborn den Namen eines Churbayrischen Präsentati oder Beisitzers. Gleichwohl änderten diese verschiedene Benennungen nichts an der Hauptsache, und Hr. von Sonborn blieb, nach wie vor dem Badischen Frieden, Präsentatus von wegen der fünften Chur. Weil Er also nur den Namen, nicht aber die Assessoratstelle umgewechslet hat, so ware auch keine neue Verpflichtung nöthig.

Der

Der Hr. von Sonborn wird übrigens in Catal. perſ. Cam. (worauf Hr. von Balemann l. c. p. 91. ſich beziehet) unter den Churbayriſchen Præſentatis nachgeführt, und bei den Churpfälziſchen, jedoch nur deswegen übergangen, weil die Einrichtung des Catalogi, wie bei deſſen erſten Anblick jedem in die Augen fallen muß, die Präſentations-Schemata zur Grundlage hat, ſofort deſſen eigentliche Abſicht dahin geht, ſub rubricâ (*Aſſeſſores Electoris Bavariæ*) die präſentirte von wegen der fünften oder alten Pfälziſchen Chur — hingegen ſub rubricâ (*Aſſeſſores Electoris Palatini*) die präſentirte von wegen der im W. F. ganz neu errichteten achten Chur anzuzeigen. Da nun Hr. von Sonborn nicht von wegen dieſer achten Chur präſentirt ware, ſo wurde er billig unter den Churpfälziſchen, nemlich nach der Bedeutung, welchen dieſes Prädicat in Catal. perſ. Cam. hat, übergangen, und unter jener Rubric mit der ausdrücklichen Bemerkung jedoch (*ante Pacem Badenſem ab Electore Palatino præſentatus*) nachgeführt.

§. 28.

Die von Sonborniſche Präſentation hat im Jahre 1711. der Churfürſt von der Pfalz, als damaliger fünfter Churfürſt des Reichs, und von wegen der fünften Chur (die nach dem Schemate catholicorum einen Catholiſchen Beiſitzer präſentiren ſoll) ausgeübt. Als aber der Churfürſt von der Pfalz ſeine damalige fünfte Churwürde (wieder alles Vermuthen ſ. das dem Churfürſtl. Collegialgutachten vom 2. May 1707. beigeſchloſſene Psptum oben in der Not. m. S. 24.) durch den Badiſchen Frieden 1714. an Bayern wieder überlaſſen, und dagegen ſeine vorige, nemlich die im W. F. neuerrichtete achte Churwürde anderweit einnehmen mußte, ſo ware in Anſehung der künftigen Präſentationen von wegen dieſer achten Chur, zumal dieſe ſeit ihrem Urſprung zur A. C. Seite gezählt worden, gar kein Zweifel, daß nach dem Präſentations-Schema in §. 57. art. V. I. P. bis auf anderweit verglichenen Reichsſchluß nur A. C. Verwandte zu ernennen ſeyen, und auf die Art konnte freilich jener von Sonborniſche Präſentationsvorgang den Churfürſten von der Pfalz, nach dem Badiſchen Frieden, nicht zum Grund dienen, um von wegen

der

der achten Chur Catholische Beisitzere ans Kammergerichte zu präsentiren. In diesem und in keinem andern Sinn behaupten auch von Moser und von Ulmenstein, daß von dem Sorbonischen Präsentationsfall auf die nachherige Präsentationen von wegen Churpfalz, das ist, von wegen der achten Chur keine Folgerung gemacht werden könne.

§. 29.

Was Hr. von Moser (v) hiervon schreibt, lautet in seinem ganzen Zusammenhang also:

„weiter ist die Frage: ob ein zu Zeit des W. F. der A. C. zugethan gewesener und zu präsentiren berechtigter Stand des „Reichs, wenn er die Catholische Religion annimmt, sein Jus „præsentandi behalte oder verliehre? In denen Reichsgesetzen „ist wegen dieses Casus nichts versehen: nach der Praxi Camerali „aber behält ein solcher Stand besagtes Recht. Dann so hat „Churpfalz nach geänderter Religion quà Churpfalz An. 1688. „den Assessorem Christian Philipp Brinck, und An. 1722. „den Herrn von Ludolf präsentirt, welche der A. C. zugethan „gewesen. Churpfalz hat zwar um das Jahr 1711. den Hrn. „Assessorem von Sonborn Catholischer Religion präsentirt. „Weil es aber damalen bekanntlich die Churbayrische Stelle inne „hatte, und also wohl auch nach dem Schemate catholicorum „einen Catholischen Assessorem präsentiren konnte, so quadriret „dieses Exempel nicht hieher, wie auch der Herr von Ulmenstein „c. l. §. 66. erinnert hat."

Den Anlaß zu dieser Frage und Anmerkung gabe die Clausul, welche Churpfalz der, von wegen der achten Chur, dem Assessori von Ludolf

(v) In seinen vermischten Schriften P. I. p. 20. seq.

dolf im Jahre 1722. ertheilten Präsentation annectiret hat. (w) Obschon nun aber hierbei Hr. von Moser und andere sehr weit irren, wenn sie vermuthen, daß Churpfalz den Grund gedachten Vorbehalts aus dem von Sonbornischen Präsentationsfall habe herleiten wollen (x); so giebt gleichwohl eben solche irrige Voraussetzung, in Verbindung mit dem Schluß, welchen Hr. von Moser l. c. p. 21. macht (daß dieses Exempel nicht hieher quadrire) offenbar zu erkennen, daß die Behauptung des Hrn. von Mosers ganz allein auf diejenige Churpfälzische Präsentationsfälle sich einschränke, welche von wegen der achten Chur auszuüben sind. Daß aber auch, im Fall der Rückkehr der fünften Churwürde an das Pfälzische Hauß (octavo tunc Electoratu prorsus expungendo) auf die alsdann von wegen dieser fünften Chur zu verrichtende Präsentationen, von dem Sonbornischen Präsentationsfall keine Folgerung soll gemacht werden können, das sagt Hr. von Moser nicht, vielmehr

---

(w) von Moser am a. O. S. 23. s. auch Friedrich Carl von Mosers kleine Schriften. 9. Band. S. 251. „die Veranlassung dazu gabe, als Jhro Ch. D. zu Pfalz, von wegen „der Chur, den bei dem Kammergerichte bereits angestellten Assessorem Herrn von „Ludolf präsentirten, in das in Martr. 1722. erlassene Schreiben aber die Clausul ein„rücken liesen (mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß diese Nominirung eines „der A. C. zugethanen Subjecti Uns an Unserer zu Benennung eines Catholischen zu„kommenden Gerechtsame fürohin allerdings ohnnachtheilig seyn solte.)

(x) S. oben §. 13. S. 12. Ubrigens aber wird in dem Churfürstlichen Antwortschreiben an Hr. von Ludolf de d. 23. May 1722. (in Mosers vermischten Schriften P. I. p. 25.) sothane Clausul so erklärt, daß sie zu Salvirung der Catholischen Nachfolger an der Chur habenden Befugniß, auf die künftige Präsentationsfälle, lediglich gerichtet seye. Die Catholische Nachfolgere an der achten Chur waren zwar nach dem §. 57. art. V. I. P. Augsburg. Conf. Verwandte zu präsentiren schuldig. Sie waren aber auch in Rücksicht des seit 1614. unveränderten Religionsstands des Hauses Pfalz-Neuburg befugt, bei Kaiser und Reich darauf anzutragen, damit sie zur Ausübung ihres Präsentationsrechts auf der Catholischen Seite zugelassen würden, wo zumalen selbst zur Zeit der von Ludolfischen Präsentation hat bezweiflet werden wollen, ob ein Catholischer Nachfolger an der Chur sich in dieser Qualität des Juris præsentandi auf der A. C. Seite annehmen dörfe? jene Verwahrungs-Clausul war also nöthig, um nicht gedachter Befugniß durch unbedingte Präsentation eines A. C. Verwandten (welches Factum hernächst auf einen stillschweigenden Verzicht hätte ausgedeutet werden können) zu präjudiciren, sofort sich und den Nachfolgern die Zulassung und Aufnahm auf der Catholischen Seite zu erschweren.

mehr erscheint das Gegentheil aus dessen eigener Note und derselben beigefügter Ursache l. c. p. 21. Dann, wenn darnach Churpfalz im Jahre 1711, von wegen der damals inne gehabten fünften Churwürde nach dem Schemate catholicorum wohl einen Catholischen Assessorem präsentiren konnte, warum soll Churpfalz nicht eben sowohl im Jahre 1781, von wegen der abermal inne habenden fünften Churwürde, nach dem Schemate catholicorum einen Catholischen Beisitzer präsentiren können?

§. 30.

Die von Sonbornische Präsentation im Jahre 1711. kame ohne alle Contradiction, Protestation, oder andere Schwierigkeit vollkommen, und so zum Stand, daß gar nicht abzusehen ist, was sich gegen ein solches offentlich, und im Angesicht des per Deputationem versammleten Reichs vorgegangenes Präjudicium, zumal nach einem so langen Zeitverlauf, sogar in petitorio, geschweigens in possessorio noch mit Fug solte einwenden lassen. Die Befugniß des Churhauses Pfalz, von wegen der fünften oder alten Pfälzischen Chur, einen Catholischen Beisitzer ans Kammergerichte zu ernennen, ist in Rücksicht auf das Schema catholicorum und auf den mehrgedachten Vorgang im Jahre 1711. sowohl quoad jus ipsum, als possessionem juris für eine schon längst ausgemacht — und solche Sache anzusehen, welche weder in Comitiis noch sonst einer weitern Erörter- oder Entscheidung mehr bedarf. Zudem weiß und kennt man noch nicht einmal den Contradictorem, welcher der alten Pfälzischen Churwürde das Präsentationsrecht auf der Catholischen Seite auszuüben strittig machen wollte oder könnte. Gesetzt aber auch, daß die Sache schon wirklich in Contradictorio befangen wäre, müßte die fünfte Chur doch währendem Streit in der Possession manutenirt werden, worinn sich dieselbe schon seit dem W. F. und zuvor, und insonderheit durch den Vorgang im Jahre 1711. notoriè befindet. Dann das Kammergerichte ist schuldig den vorhandenen — per Sanctionem Imperii pragmaticam bestättigten — keine einseitige Aenderung annehmenden Präsentations-Schematibus, dem bisherigen Besitzstand und der legalen Obsenvanz so lang, bis von Kaiser und Reich eine andere Bestim-

mung erfolgt, ohnabweichlich nachzugehen, damit das dem Reich hoch angelegene Präsentationswerk auf alle Weise befördert werde, und erledigte Stellen nicht zum Schaden der Justitz, und zu der Stände des Reichs groser Ungelegenheit unersetzt bleiben mögen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Absicht, Beschaffenheit und Würkung

Der Abrede der Catholischen Ständen im Jahre 1653. (wahrscheinlicher im Jahre 1654.) daß, nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms, die der fünften Churwürde zugetheilte Catholische Präsentation alsdann von den vier vermischten Kreisen verrichtet werden sollte.

§. 31.

Eine einzige Schwierigkeit scheint hierbei diese zu seyn, daß nach Zeugniß Londorp. Tom. 7. act. publ. p. 334. von der Catholischen Seite bei Abfassung ihres Präsentations-Schematis auf dem Reichstag unterm 24. Sept. 1653. die Uebereinkunft getroffen worden seyn solle:

„daß, wenn im Churhause Bayern die Linea Wilhelmiana nach „dem Willen Gottes über kurz oder lang absterben, und dadurch „solche Churwürde vermög des W. F. S. auf Churpfalz fallen „sollte, daß alsdann die Churbayern zugetheilte Präsentation „der zwey Beisitzer auf die Catholischen des Fränkischen, Schwä„bischen, Oberrheinischen und Westphälischen Kreises fallen

„solle,

„solle, daß sie in solcher zweyer Präsentation untereinander ex-
„clusis omnibus aliis zu alterniren haben sollen.

so gewiß es aber ist, daß die Catholischen Stände nirgendwo in dieser Abrede nur die mindeste Absicht haben blicken lassen, daß den Catholischen Nachfolgern an der fünften Chur Rudolphinischer Linie das Präsentationsrecht auf der Catholischen Seite entzogen werden soll; so gründlich ist in dem oben §. 15. angeführten Churfürstlichen Schreiben ans Kammergerichte d. d. München den 29. Jenner 1780. bemerklich gemacht worden, „daß das Präsentationsrecht — mit der Ihro Ch. D. ange„fallenen fünften Churwürde, als ein unzertrennliches Annexum zuge„gangen sey, woran auch der angebliche Vergleich vom 14. May 1654. „(das ist, jene Abrede vom 24. Sept. 1653.) um so weniger im Weg „stehen könne, als solcher lediglich auf den damaligen Reformirten Reli„gionsstand des Churhauses Pfalz seinen Bezug gehabt, sofort durch „die nachher erfolgte Religionsveränderung seine Kraft und Würkung „verlohren, auch eben darum jene Präsentation nicht mehr zu verhindern „vermögt habe, welche währender Churbayrischen Acht von Churfürst „Johann Wilhelm p. m. mit dem Assessor von Sonborn vorgenommen „worden ist.“ Soll nun dieser à priori & posteriori, und selbst aus der Natur der Sache hergeleitete unumstößliche Beweiß noch nicht zur völligen Ueberzeugung führen, daß bei gegenwärtigen Umständen auf jene Abrede vom 24. Sept. 1653. gar nichts mehr ankomme; wo zumalen aus solcher nur ein Factum oder Begebenheit, doch aber kein Recht und keine Befugniß zu erweisen ist: so will man sich der Mühe nicht gereuen lassen, die Sache in ein helleres Licht zu setzen, und des Endes 1.) den Anlaß, 2.) die Befugniß, und 3.) die Würkung mehrgedachter Abrede, Vergleichs, oder Uebereinkunfts, oder wie man diese Handlung noch sonst nennen mag (nur aber muß man sie nicht für einen Reichsschluß ansehen oder ausgeben (y)) näher zu untersuchen.

(y) s. oben Not. m. S. 24.

§. 32.

Wenn man nur mit einiger Aufmerksamkeit die sogenannten zufällige Gedanken über die Präsentationen bey dem Kammergerichte, und die *Monita* zu denselben (z) liest, welche 1722. bey Gelegenheit der von Ludolfischen Präsentation in Ansehung derselben sowohl, als der in dem Churfürstlichen Präsentationsschreiben enthaltenen Clausul zum Vorschein gekommen sind, so wird es nicht schwehr fallen, hier bald auf die eigentlichen Spuren zu kommen, die zuverläßig

1) auf den wahren Anlaß der Abrede vom 24. Sept. 1653.

führen. In den zufälligen Gedanken wird die Frage aufgeworfen: „ob „ein Catholischer Successor seines Evangelischen Antecessoris in Uebung „gehabtes Präsentationsrecht, wenn er auch keine andere als Evangeli„sche Subjecta präsentiren wolte, sich anmassen könne?“ Der Ausdruck anmassen, welchen der Verfasser hier gebraucht, giebt schon im voraus zu erkennen, daß er den Catholischen Churfürsten von der Pfalz die Ausübung ihres Präsentationsrechts auf der A. C. Seite zu widersprechen gedenkt. Darauf werden die folgenden zwey Sätze, als principia regulativa, vorgetragen: „1) daß jedem Theil, den Evangelischen sowohl, „als Catholischen, & vice versa, in dem Friedenschluß eine gleiche An„zahl seiner Religion zugethanen Assessorum zu präsentiren — 2) quo„ad modum & suprepartitionem aber das Werk unter sich privativè „einzurichten, bedungen und eingeräumt seye.“ Und in deren Voraussetzung schreitet der Verfasser hernächst zu den Betrachtungen: „wie „sich ein zur Catholischen Religion bekennender Churfürst von Pfalz zu „einem Statu A. C. qualificiren, und in dieser Qualität des juris præ„sentandi annehmen könne? wozumalen dadurch der — in der ganzen „Reichsverfassung festgestellte gleiche *Numerus* der Evangelischen As„sessoren wegen der Beschaffenheit eines von einem Ca„tholischen Reichsstand präsentirten *Subjecti*, sehr be„denk-

(z) s. Mosers vermischte Schriften P. I. p. 27 — 38.

„denklich gemacht, hingegen der Numerus catholicorum in den Stand „gesetzt werden könnte, nach Zeit und Gelegenheit die Majora zu ma„chen." Welchen Betrachtungen endlich *in Monitis* noch hinzugefügt wird: „daß die Præsentationes ad Regalia & causas religionis gehören, „wobey das im Friedenschluß gegründete jus eundi in partes applicabel „seye, folglich Churpfalz nicht mit der Parthey concurriren könne, die „es verlassen habe."

§. 33.

Es ist eine Vermuthung, die aber, wenn man nur mit einiger Kenntniß in die Zeit von 1653. zurücksieht, der Wahrheit ziemlich nahe kommt, daß nicht weniger bedenklich den Catholischen Ständen möge geschienen haben, einen der A. C. zugethanen Nachfolger an der fünften Chur die Ausübung des Präsentationsrechts auf der Catholischen Seite zu überlassen. Dann ausser dieser einzigen Betrachtung ist gar nicht abzusehen, was sonst die Catholischen Stände zu mehrgemeldter Abrede vom 24. Sept. 1653. bewogen haben könnte?

Die Aufrechthaltung der gleichen Religionszahl (wie Herr von Balemann l. c. p. 87. angiebt) kann wohl nicht die Grundursache gewesen seyn; indeme an der Zahl der 48. reichsständischen Präsentationen, welche der W. F. beiden Religionen in vollkommener Gleichheit zutheilt, niemal ein Abgang oder Ungleichheit sich ergeben kann; folglich jederzeit unter den Reichsständen beider Religionen die vollkommene Gleichheit deswegen bestehen bleibt, weil jedem Theil 24 Präsentationen unabänderlich zugeschrieben bleiben. (*aa*) Wird hingegen durch einen unvermeidlichen Zufall die individuelle Zahl der Präsentanten, welche offenbar keinen Gegenstand der im F. S. bestimmten Gleichheit ausmacht (*bb*), vermindert, so versteht es sich von selbst, daß die Ersetzung derselben nur der Vorsorge desjenigen Religionstheils, welcher den Abgang leidet, überlassen sey, eben so, wie im W. F. jedem Theil die Subrepartition seiner

(*aa*) s. oben §. 9. S. 7—8.

(*bb*) s. oben §. 5. S. 4—5.

seiner Anzahl Präsentationen unter seine Mitglieder, und die Verfassung der Präsentations-Schematum überlassen worden.

Durch den Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms wird weder die Zahl der 24 Präsentationen, welche der W. F. den Catholischen Ständen beilegt, noch auch die Zahl der Präsentanten (*cc*) vermindert. Dann das Präsentationsrecht, als ein unmittelbarer Ausfluß der Churwürde haftete nicht auf der jetzt erloschenen Wilhelminischen Linie, sondern unmittelbar auf der fünften oder alten Pfälzischen Chur. Nicht von wegen der Wilhelminischen Linie, sondern, von wegen der fünften Chur, wurden Catholische Beisitzer auf den fünften Churassessoratplatz präsentirt, so wie die Kreispräsentationen eigentlich von wegen der Kreisen, und nicht von wegen dies oder jenes Kreisstands geschehen. So lang also die Chur oder der Kreis existiren, derentwegen die Präsentationen zu verrichten sind, so lang besteht der Numerus præsentantium im eigentlichen gesetzlichen Verstand unverringert. Deswegen hat auch die 1706. geschehene Achtserklärung des Churfürsten von Bayern, wodurch die Wilhelminische Linie civiliter für erloschen gehalten worden, dennoch den Numerum præsentantium ex parte catholicorum nicht verminderen können.

Durch die Erlöschung der achten Churwürde (*dd*), welche im W. F. sofort seit ihrer Errichtung beständig auf die A. C. Seite gezehlt worden, und von wegen welcher nach dem Präsentations-Schemate in §. 57. art. V. I. P. jedesmal ein A. C. Verwandter präsentirt werden muste, leidet jetzt — nicht zwar die Zahl derer dem A. C. Theil angewiesener 24 Präsentationen, sohin auch nicht die friedenschlußmäsige Gleichheit, sondern nur die Zahl der Präsentanten einen Abgang, weil, mit der erloschenen achten Churwürde, zugleich der Besitz derselben und der Besitzer aufhören. Auf diesen Fall hatten also für die Wiederergänzung des Numeri

(*cc*) s. oben §. 9. S. 7—8.

(*dd*) I. P. art. IV. §. 9. octavo tunc Electoratu prorsus expungendo.

Numeri præsentantium nur die Stände A. C., keineswegs aber die Catholischen zu sorgen, indem diesen mit Recht oder Billigkeit nicht zugemuthet werden konnte, ihren Numerum præsentantium zu vermindern, um auf die Art aus ihrem Mittel den auf der andern Seite, durch einen unvermeidlichen Zufall, sich ergebenen Abgang zu ersetzen; und hierdurch bestärkt sich unwidersprechlich, daß der wahre Anlaß und die Absicht oftgedachter vorsorglichen Abrede der Catholischen Ständen vom 24. Sept. 1653. ganz allein in dem Reformirten Religionsstand der damaligen Pfälzischen Churlinie, nach dem im Eingang dieses §. bemerkten Grundsatz, zu suchen sey.

§. 34.

Indessen haben Grundsätze und Schlüsse von solcher Art, wie sie in denen im vorhergehenden §. 32. bemerkten zufälligen Gedanken und *Monitis* vorkommen, nach der Praxi Camerali keinen Beifall gefunden, im Gegentheil ist vielmehr zu einem wahren und rechten Reichsherkommen gediehen, daß persönliche Religionsveränderungen der präsentirenden Ständen in die Präsentations-Schemata keinen Einfluß haben. „Es hat daher (wie Hr. von Moser l. c. p. 39. schreibt) das Evangelische Corpus dafür gehalten, daß man sich wider die oben gedachte in „dem Churfürstlichen Präsentationsschreiben enthaltene Clausul zu setzen „hätte, indem bei dessen Erfolg künftig die *Paritas religionis* „leiden, und das vom Reich beliebte *Schema præsenta-* „*tionis* alteriret werden würde.“ Da nun die natürliche Billigkeit mit sich bringt, daß jeder dasjenige Recht, so er gegen einen andern statuiret, auch gegen sich selbst gelten lassen müsse, so wird man sich jener Abrede vom 24. Sept. 1653., zumal wenn dieselbe auf einer durch die Cameral-Praxin, und das Reichsherkommen verworfener Bewegursache und Absicht beruhen sollte, mithin schon deswegen nicht mehr bestehen könnte, insonderheit noch aus dem Hauptgrund zu widersetzen haben, weil dadurch das vom Reich beliebte Schema præsentationis catholicorum, ohne Noth und Nutzen, blos willkührlich alteriret werden würde. Und wenn gleichwohl durch eine solche Aenderung (wornach

die bisher von wegen der fünften Chur geschehene Präsentation künftig abwechslend von den Catholischen Ständen der vier vermischten Kreisen geschehen solte) die paritas religionis keine Noth leiden könnte, so folget dennoch hieraus nichts anders, als nur dieses, daß auch die paritas religionis keine Noth darunter leiden könne, wenn die A. C. Verwandten Stände sich, nach gegenwärtiger Nothdurft, gefallen lassen werden, mit derjenigen Präsentation, welche blos von der jetzt erloschenen achten Churwürde abhieng, eine andere Einrichtung zu treffen, und auf die Art den — aus der friedenschlußmäsigen Erlöschung der bisherigen achten Churwürde sich nur auf ihrer Seite quoad numerum præsentantium ergebenen Abgang zu ersetzen.

§. 35.

Die Untersuchung und Bestimmung des zweiten Punkts, welcher 2) die Befugniß zu der Abrede vom 24. Sept. 1653.

betrift, hängt von Entscheidung der Frage ab: ob dem Sinn des W. F. S. und des J. R. A. gemäß seye, daß auf den Erlöschungsfall der Wilhelminischen Linie, nur der Willkühr der Catholischen Ständen überlassen werden solle, alsdann das Präsentations-Schema zu ändern, und einen künftigen der Catholischen oder A. C. Religion zugethanen Nachfolger an der fünften Chur von Ausübung des Präsentationsrechts auf der Catholischen Seite auszuschliesen? Es wird aber nicht nöthig seyn, sich hiebey lang aufzuhalten. Dann so ist, vors erste, in den Worten dieser Reichsgrundgesetzen keine Sylbe von einer so ausserordentlichen Abweichung und Ausnahm von der Regel der Unabänderlichkeit der Präsentations-Schematum zu finden, und es geht nicht an, solche ohne ausdrückliche Vorschrift behaupten zu wollen. Es gieng auch, anderntheils, die Absicht der Abrede selbst von 1653. nicht auf die Ausschliesung eines Catholischen Nachfolgers an der Chur. Dann was für ein Interesse solte in diesem Fall die Catholischen Stände zur Entschliesung haben bewegen können, die Churfürstliche mit einer Kreispräsentation zu

verwand-

verwandlen? Nicht weniger wird endlich in Ansehung eines Nachfolgers A. C. die vorausgesetzte Frage, sowohl nach der beständigen Kameral-Praxi, als nach dem kundbaren Reichsherkommen, ohne Anstand verneinet werden müssen. Auf solche Art kommt die Abrede von 1653. als ein bloses Factum zu betrachten, dem weder Worte noch Sinn der oben gedachten Reichsgesetzen unmittelbar zur Seite stehen.

§. 36.

Bey allem deme ist man gleichwohl aus tiefschuldigster Verehrung gegen die Handlungen höchst und hoher Ständen des Reichs weit entfernt, sothane Abrede für ein unbefugtes oder nichtiges Factum anzusehen; man erkennt vielmehr und verehrt dieselbe als einen in Rechten zugelassenen Actum facultatis, und als eine vorsorgliche Vereinbarung circa modum einer in Zukunft, nach Bewandtniß der veränderten Umständen, vorgehabten neuen Einrichtung des Präsentations-Schematis. Den Catholischen Ständen ware es allem Ansehen nach nicht ganz gleichgültig, daß an der Ihnen gebührenden Präsentation der 24 Catholischen Beisitzern ein künftiger der A. C. zugethaner Nachfolger an der fünften Chur Theil nehmen solle. Mit der Descendenz des Bayrischen Hauses ist es zu den Zeiten des Westphälischen Friedens und des J. R. A. schlecht bestellt gewesen, und die Besorgniß, daß die Wilhelminische Linie in kurzem ausgehen könnte, ut sic dignitas Electoralis rediret ad Palatinos ware gegründet (*ee*). Die damalige Pfälzische Churlinie bekannte sich zur Reformirten Religion. Ueber die Frage: ob ein Successor A. C. seines Catholischen Antecessoris in Uebung gehabtes Präsentationsrecht, wenn er auch keine andere als Catholische Subjecta präsentiren wolte, behalte oder verliere, & vice versa? giebt der Westphälische Frieden keine ausdrückliche Bestimmung, wie Hr. von Moser in seinen vermischten Schriften P. 1. p. 21. sagt. Es stunde also noch dahin, was für eine Auslegung und Anwendung der W. F. beim wirklichen Erfolg sol-

(*ee*) s. Mosers T. Staatsr. Tom. 32. p. 593.

cher Fällen erhalten mögte. Inzwischen nahmen die Catholischen Stände unter sich im Jahre 1653. die mehrgedachte vorsorgliche Abrede, womit es jedoch unwidersprechlich nicht die Absicht gehabt, die nächst vorhergehende zu des gesammten Reichs Beurtheilung und Bestimmung geeignete Frage einseitig zu entscheiden, oder in demjenigen, was in Zukunft dem Sinn des W. F. gemäß zu seyn würde erachtet werden, eine eigentliche Aenderung zu machen; nur hielten die Catholischen Stände auf allen Fall für dienlich, und sie waren deswegen mit billigem Eifer, um das Präsentationswerk in Ordnung und Sicherheit zu erhalten, beflissen, durch Ihre — aber nur hypothetisch gemeinte Abrede, ordinem & modum præsentandi im voraus so zu berichtigen, damit auch bey künftig möglichen Aenderungen des Schematis, welche entweder der Sinn des W. F. nothwendig, oder ein anderweiter gemeinsamer Reichsschluß zuläsig machen dörfte, alsdann nicht mehr nöthig sey, über eine neue den veränderten Umständen gemäse Einrichtung des Schematis langwührige Berathschlagungen anzustellen. Gleichwie nun aber in folgenden Zeiten der Sinn des W. F. durch die Cameral-Praxin, und durch ein ungezweifeltes Reichsherkommen dahin erkläret worden ist, daß der Religionsstand der Nachfolgern im Präsentationsrecht an dem Religionsverhältniß, wie es der W. F. art. V. §. 53. bei der ersten Austheilung der 48 reichsständischen Präsentationen zum Grund legt, und an denen darnach einmal festgesetzten Schematibus nichts ändern könne, noch solle; so muß hiernach die Befugniß jener im Jahre 1653. nur eventualiter und hypotheticè verabredeten neuen Einrichtung des Schematis catholicorum abgemessen werden, folglich kann dieselbe, nachdem ihr der erklärte Sinn des W. F. widerspricht, nicht anders als nur allenfalls per indirectum einen Ausgang gewinnen, nemlich, wenn zuvor der Succeſſor an der fünften Chur auf sein erlangtes Recht verzeihen, und nebst dem Kaiser und Reich die Einwilligung zur Abänderung des nach den Reichsgrundgesetzen keine einseitige Aenderung annehmenden Präsentations-Schematis ertheilen wollten (ff).

§. 37.

(ff) de LUDOLF. in Colloq. p. 44. Schematis novi constructio legislatorum est, non privatorum.

§. 37.

Die Sache wird noch deutlicher werden, wenn man sich den nicht unmöglich gewesenen Fall vorstellen will, daß Churpfalz von wegen der fünften Chur, mit Beziehung auf die Abrede der Catholischen Stånden von 1653, an der A. C. Seite präsentiren — diese hingegen sothaner Präsentation sich hätte widersetzen wollen. Würde es Ihr wohl an Gründen zum Widersprechen gefehlt haben? Man darf nur bedenken, daß nach dem Religionsverhältniß, wie es der W. F. bei Austheilung der 48. reichsständischen Präsentationen zum Grund legt, die fünfte Chur zur Catholischen Seite gezählt worden. Daß nach dem W. F. von wegen der fünften Chur Catholische Beisitzer präsentirt werden sollen. Daß im W. F. S. keine Ausnahm oder Vorschrift zu finden, wornach mit Erlöschung der Wilhelminischen Linie sothane fünfte Chur hernächst zur A. C. Seite gezählt, und von wegen derselben A. C. Verwandte zur Assessoratstelle präsentirt werden sollen. Daß im Gegentheil vielmehr nach dem Sinn des W. F., welchen die Cameral-Praxis und das Reichsherkommen erklären, die vorhandene Präsentations-Schemata keine einseitige willkührliche Aenderung annehmen. Daß mit dem Absterben des Wilhelminischen Mannsstamms das Schema catholicorum quoad numerum præsentantium keinen Abgang gelitten, weil die fünfte Churwürde, worauf das Präsentationsrecht unmittelbar haftet, nicht erloschen ist. Daß bei diesen Umständen weder eine erhebliche Ursache, noch weniger ein Nothfall vorhanden, zur Aenderung des Catholischen Präsentations-Schematis zu schreiten. Daß Churpfalz keinen ungezweifelten Titel, und am allerwenigsten ein scheinbares Interesse anzuzeigen habe, Ihr Präsentationsrecht an der A. C. Seite auszuüben. Daß es eben deswegen desto unbilliger seyn würde, den durch die friedenschlußmäsige Erlöschung der achten Chur verringerten Numerum præsentantium A. C. mit einem Catholischen zu ersetzen, und die dazu mehr berechtigte Mitglieder A. C. vorbeizugehen und auszuschliesen. Daß kein Grund abzusehen, warum ein Catholischer Successor an der fünften Chur das Präsentationsrecht nicht auf der Catholischen — sondern auf der A. C. Seite aus-

ausüben solle und wolle. Daß endlich die einseitige Abrede der Catholischen keinen Reichsschluß ausmache, noch sonst die Eigenschaft einer gesetzlichen verbindlichen Vorschrift jemal erlangt habe.

Was könnte man wohl Catholischer Seits mit Grund und Billigkeit solchen Einwendungen entgegensetzen? ohne Zweifel nichts weniger, als die einseitige Abrede von 1653, so lang nach der Reichsverfassung gewiß ist, daß ein Religionstheil dem andern keine Vorschrift zu geben hat.

§. 38.

Die Abrede von 1653. hat eines Theils nicht anders, als salvo jure cujuscunque geschehen können, und andern Theils hat dadurch der Catholische Reichstheil weder sich noch seinen Mitgliedern präjudiciren wollen. So gewiß es also ist, daß diese Abrede in dem vorausgesetzten Fall keine Anwendung findet, so wenig kann sie im umgekehrten Fall, auf den sie niemal gemacht ware, wider Churpfalz angezogen werden. Die Catholischen Stände hatten weder die Absicht, noch die Befugniß dem künftigen Successori an der fünften Chur dasjenige Recht zu benehmen, das ihm nach dem Sinn des F. S. gebührt. Dahin kann also auch

3) die **Würkung** der Abrede von 1653.

sich nicht erstrecken. Im W. F. wurde die **fünfte**, das ist, die **alte Pfälzische Churwürde** zur Catholischen Seite gezählt, und dabei qualitas personæ intuitu religionis præsentandæ pro lege & normâ in perpetuum valiturâ ohne Ausnahm, ohne Gegenerinnerung und ohne Vorbehalt bestimmt und festgesetzt, daß nemlich, von wegen dieser fünften Chur, nur Catholische auf den fünften Churassessoratplatz präsentirt werden sollen. Darwider sollen auch nach dem §. 3. art. 17. I. P. keine Protestationes, Contradictiones, *pacta* sive *præteriti*, sive *futuri temporis* (keine einseitige auf Aenderungen zielende Abreden) und überhaupt keine Exceptiones, wie sie immer Namen haben, oder erdacht werden mögen, einiges Gehör finden, und nebst dem ist in art. IV. §. 10. ausdrücklich versehen: totius lineæ Rudolphinæ jura, quatenùs huic dispositioni

ſitioni non ſunt contraria, ſalva rataque maneant. Daß nun nach Abgang des Wilhelminiſchen Mannsſtamms der Nachfolger an der fünften Chur, ohne Unterſchied des perſönlichen Religionsſtands, von wegen ſothaner fünften Chur einen Catholiſchen Beiſitzer präſentire, dies ſteht mit dem Sinn und Worten des F. S. eben ſo wenig in einigen Widerſpruch (gg), als daß die Succeſſores an der jetzt erloſchenen achten Chur, ohne Unterſchied der Religion, jedesmal A. C. Verwandte zur Aſſeſſoratſtelle deswegen präſentiren muſten (*hh*), weil die achte Chur zur A. C. Seite gezählt, und qualitas perſonæ intuitu religionis præſentandæ per verba §. 57. art. V. I. P. Aſſeſſores Auguſtanæ Confeſſionis præſententur, unabänderlich feſtgeſetzt worden. Folglich darf die Abrede von 1653, in der Abſicht, um den jetzigen Catholiſchen Nachfolger an der fünften Chur, Rudolphiniſcher Linie, von dem Präſentationsrecht eines Catholiſchen auf den fünften Aſſeſſoratplatz auszuſchlieſen, weder angezogen, noch weniger aber am Kammergerichte angenommen werden.

§. 39.

Es ſteht übrigens noch ſehr dahin, ob jener Anhang des Catholiſchen Schematis, wovon hier die Rede iſt, in das Reichstagsprotocoll vom 24. Sept. 1653. eingetragen, und den dreyen Reichs-Collegiis ſohin der allgemeinen Reichsverſammlung zur Wiſſenſchaft vorgelegt worden (*ii*)?

geſetzt

(gg) de LUDOLF in colloq. p 44—45. quid igitur ſi Elector aut Princeps præſentans Sacra mutaverit? is nihilominus præſentabit *ejus religionis virum, qualem exigit Schema in lege publica conſtitutum*, neque alium admittere licebit collegio, *donec alia lege imperii fiat mutatio.* Complura ejus rei habemus exempla. Neque enim à præſenti religionis Principis alicujus profeſſione argumentum deſumi poteſt, quod ſtatus idem futurus ſit in perpetuum, ubi per Succeſſionem legitimam territoria transferuntur.

(*hh*) de LUDOLF in colloq. p. 59. imo meminiſſe debebas, quòd mutatio Sacrorum non faciat mutari Schema præſentantium lege publica conſtitutum, cum etiam exiſtere poſſit aliquando ſucceſſor Auguſtanæ Confeſſioni addictus.

(*ii*) In LONDORPS act. publ. 7. Th. S. 333—334. findet ſich zwar ein den 8. Nov. 1653. zu Regensburg dictirter Extractus protocolli, worinn von dem Schemate der Catholiſchen Præſentandorum, und von dem in Frage ſtehenden Anhang Meldung geſchiehet.

Damit

gesetzt aber auch, daß solches geschehen sey, so wäre doch ohne Zweifel der

Damit jedoch niemand nur durch die Worte: *Extractus Protocolli*: auf irrige Vorstellungen und Schlüsse geführt werden möge, folgt dessen Inhalt hierbey:

CCCLIII

Extractus Protocolli, dasjenige Conclusum, so den 24. 25. 27. und 30. Sept. nächsthin bey der Kammergerichtsordnung gemacht worden, betreffend: den 24. Septembris Anno 1653.

Dictatum Ratisbonæ 8. Novemb. 1653.

1) Ein Schema der Catholischen Præsentandorum zu vergreifen, und dem Gutachten zu inseriren.

2) Circa modum executionis lunæ 28. Julii n. 6. omit. verb. sowohl auf die verwürkte Pön, als die hinterstellige Zieler des Kammergerichts Uuterhaltung ꝛc. ꝛc.

3) N. 8. ist nachmal bestättiget.

4) Die Specification der Restanten sub Lit. A. wird dictirt.

5) Die noch nicht völlig erledigte Puncta sind extrahirt, und werden proponirt werden.

6) 29. Julii post verbum qualificirt, adde genug, omitt. dermalen, item der Anhang: zu andern Zeiten.

(7) bis 16) sind Membra conclusi, welche verschiedene Deliberationspunkten betreffen.)

17) Quoad mandata auf die Pfändungs-Constitution.

Schema.

Wasgestalt die Catholische Churfürsten und Ständen die 26 Assessores ad Cameram zu präsentiren:

Churmainz, Churtrier, Churcölln, Churbayern } jeder zween, thut		—	—	—	8
Die Röm. Kaiserl. Majest.		—	—	—	2
Kraise.					
Der Oesterreichische	—	—	—	—	2
— Burgundische	—	—	—	—	2
— Fränkische	—	—	—	—	2
— Bayrische	—	—	—	—	4
— Schwäbische	—	—	—	—	2
— Oberrheinische	—	—	—	—	2
— Westphälische	—	—	—	—	2
			Summa	—	26

Dabey

der blose Eintrag ins Reichstagsprotocoll nicht hinlänglich, sothanem Anhang die Eigenschaft und Würkung eines verbindlichen Reichsschlusses beizulegen. Derselbe blieb vielmehr nach wie vor nur eine einseitige unverbindliche Abrede, bei der — nach genauer Prüfung vieles zu erinneren gewesen wäre, und auf den die übrigen Stände, sohin der Kaiser und gemeine Stände keine Rücksicht genommen haben.

§. 40.

Man darf sich durch die im Fürstenraths-Concluso vom $\frac{18}{28}$ April 1654. (s. von Meiern l. c. p. 653.) vorkommende Stelle:

„so

Dabey zu merken, daß wenn im Churhaus Bayern die Linea Wilhelmiana nach dem Willen Gottes über kurz oder lang absterben, und dardurch selbige Churwürde vermög des W. F. auf Churpfalz fallen solte, daß alsdann die Churbayern zugetheilte Präsentation der zween Beisitzer auf die Catholische des Fränkischen, Schwäbischen, Oberrheinischen und Westphälischen Krais dergestalt fallen soll, daß sie in solcher zween Präsentation untereinander exclusis omnibus aliis zu präsentiren haben sollen:

Gleichwie nun aber

1mo) aus dem Num. 1. erhellet, daß das Schema der Catholischen Præsentandorum am 24. Sept. 1653. noch nicht zu Stande gebracht ware, sondern erst hat verglichen werden sollen, damit es dem nächsten allgemeinen Reichsgutachten die Verbesserung des Justitzwesens in Teutschland betreffend, inserirt werden könnte.

2do) Dieses Reichsgutachten sodann wirklich verfasset, und am $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$ December 1653. zu Regensburg dictirt worden, (s. von Meiern act. Comit. Ratisb. Tom. II. p. 423 – 455.) hingegen von einem Schemate der Catholischen Præsentandorum nicht eine Sylbe darinn vorkömmt, zum offenbaren Zeichen, daß es auch damals noch nicht gefertiget ware, ansonst es ohne Zweifel nach des vorhergehenden Conclusi Num. 1. diesem Reichsgutachten hätte inserirt und beigelegt werden müssen. Endlich

3tio) in extractu protocolli, welchen Londorp liefert, alle und jede am 24. Sept. 1653. vorgekommen seyn sollende Materien mit Numeris bezeichnet sind, und nur der Punkt das Schema und dessen Anhang betreffend ohne Beisetzung eines Numeri, unter welchem der Eintrag ins Reichsprotocoll geschehen seyn soll, eingerückt ist;

So hat man Ursachen genug daran zu zweiflen, daß dieser ohnnumerirte Zusatz, einen Theil des Reichstagsprotocolls vom. 24. September 1653. ausmachen, und damals der Reichsversammlung vorgelegt worden seyn soll.

„so ist das Schema præsentantium & præsentandorum noch all-
„hie zu richten, dabei sonderlich auch der zwischen den Catholi-
„schen Churfürsten und Ständen, wegen der in dem Frie-
„denschluß ihnen zur Präsentation angewiesener
„Anzahl der Beisitzer, getroffene Vergleich zu beobachten,
„und berührtes Schema jetzigem Reichsabschiede einzuverleiben."

nicht irre machen lassen. Unter den Worten (der getroffene Vergleich) in Verbindung mit dem unmittelbar vorher per verba (wegen der Anzahl) ausdrücklich angezeigten Objecto conventionis, wird hier nicht die angebliche Abrede von 1653, welche wahrscheinlich niemal zu des Reichs Wissenschaft gelangt ist, sondern nur jene Uebereinkunft verstanden, die wegen der dem Catholischen Reichstheil angewiesener 24 Präsentationen unter den Churfürsten und Kreisen vorzunehmender Subrepartition getroffen worden; und so geht der eigentliche Sinn des obigen Fürstenraths-Conclusi unzweifelbar nur dahin, daß das Schema præsentantium wegen deren in jedem Kreis präsentirender Particularständen (s. oben §. 10. S. 8. seq.) annoch vor dem Reichsschluß berichtiget, und dem Reichsabschied einverleibt, bei dessen Berichtigung aber der zwischen den Catholischen Churfürsten und Ständen wegen Subrepartition der Anzahl der Præsentandorum bereits getroffene Vergleich, wornach jeder Chur zwey und jedem Kreis zwey respectivè vier Präsentationen zugetheilt worden, beobachtet werden solle: vergleicht man mit dem Inhalt gedachten Conclusi selbst die Worte, deren sich die Verfassere des J. R. A. im §. 169. bedienet,

„demnach auch im Friedenschluß versehen, daß die Catholischen
„Churfürsten und Stände sich wegen der Ihnen gebührender
„Präsentation der 24 Beisitzer vergleichen sollten, so ist
„solches bei gegenwärtigem allgemeinen Reichsconvent, nach
„besag hiebei gesetzten *Schematis*, richtig gemacht und
„beschlossen worden, daß nemlich dieselbe folgendergestalt zu
„präsentiren haben sollen."

so

so veroffenbaret sich aus dem ganzen Zusammenhang, und nebst dem noch besonders aus den Worten dieses §. 169. „nach besag hiebei gesetzten *Schematis*" (welche Worte eine sichere Bestimmung und Einschränkung befassen) daß Kaiser und Reich keinen andern Vergleich und kein anderes Objectum des Vergleichs gemeint, verstanden, und angenommen haben, als nur den und dasjenige, so das endlich errichtete und dem §. 169. des J. R. A. eingerückte Schema (nach besag hiebei gesetzten *Schematis*) vor Augen legt, das ist, die zwischen den Catholischen Churfürsten und Kreisen verglichene Subrepartition der 24 Präsentationen. Von einem unmittelbar nach dem Schemate im Reichstagsprotocoll vom 24. Sept. 1653. beliebten Anhang aber (wovon Hr. von Balemann l. c. p. 86. schreibt) sofort von einer Abrede, welche von den Catholischen Churfürsten und Ständen am 24. Sept. 1653. getroffen worden seyn soll, besagt das Schema gar nichts, noch ist in dem angezogenen §. 169. des J. R. A. irgend etwas anzutreffen, so auf dieselbe nur mit einigem Schein sich ziehen ließe. Folglich würde es der offenbaren Absicht dieses §. 169. widersprechen, wenn man den darinn ratione objecti bestimmten Begriff, des zwischen den Catholischen Churfürsten und Ständen getroffenen Vergleichs, über den ausdrücklichen Inhalt des zumal nach der Regel unabänderlichen Schematis, auf jene eveniente casu eine Aenderung einführen wollende einseitige Abrede von 1653, erstrecken wollte, welche gleichwohl entweder niemal zu des Reichs Wissenschaft gelangt, oder doch bei Vergleichung des gemeinen Reichsschlusses nicht attendiret worden ist. Welches so viel anzeiget, daß Kaiser und Reich nicht die Meinung dazumal gehabt haben, in dem nächsten R. A. an der obengedachten Disposition des F. S. eine Aenderung vorzunehmen.

§. 41.

Nun würde es gleichwohl eine offenbare Aenderung des F. S. gewesen seyn, wenn man auf den künftigen Erlöschungsfall des Wilhelminischen Mannsstamms im J. R. A. hätte verordnen wollen, daß alsdann die fünfte Churwürde nicht weiters zur Catholischen, sondern zur A.

C. Seite gezählt, und von wegen derselben anstatt eines Catholischen — ein A. C. Verwandter ans Kammergerichte präsentirt werden solle. Der W. F. ist zwar kein ganz unabänderliches Reichsgrundgesetz, allein es ist niemand erlaubt, von dessen Anordnungen und Bestimmungen ohne ausdrücklichen neuen Reichsschluß abzuweichen. Aenderungen, zumal als res facti und in einem so wichtigen Gegenstand, wie der vorhergehende ist, werden nicht vermuthet. Wenn also die Verfassere des J. R. A. die Meinung gehabt haben sollten, in diesem Artickel eine Aenderung zu machen, so würden sie gewiß nicht verfehlt haben, solches ausdrücklich zu bemerken. Desto mehrere Aufmerksamkeit verdient deswegen der sehr merkwürdige und erhebliche Umstand, daß in dem J. R. A. und dessen §. 169., worinn das unter den Catholischen Ständen verglichene Präsentations-Schema vorkömmt, und beståttiget wird, jener Abrede und respective Anhangs vom 24. Sept. 1653. nicht einmal gedacht wird. So weit waren Kaiser und Reich entfernt, derselben die Genehmigung beizulegen, und sie in die Eigenschaft einer reichsgesetzlichen allgemeinen verbindlichen Vorschrift zu erheben, die man sonst insonderheit dem Kammergerichte zur genauen Beobachtung eveniente casu einzuprägen, um da weniger unterlassen haben würde, als selbst der J. R. A. als eine Pragmatica Sanctio und allgemeiner Imperii lex zur steten ohnverbrüchlichen Festhaltung publicirt worden, mithin von dessen ganzem Inhalt in keinem Artickel, ohne anderweiten Reichsschluß, abgewichen werden darf.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Erwägung der Frage:

Ob es den Worten und Sinn des W. F. S. gemäß sey, daß die Catholische Churpräsentation, von wegen der fünften Churwürde, nicht länger im Gang bleiben könne und solle, als das Haus Bayern in seiner Wilhelminischen Linie fortwähren würde, daß sie aber nach der Rückkehr der Chur an die Pfälzisch-Rudolphinische Linie aufhören müsse?

§. 42.

Man könnte am Ende noch die Frage aufwerfen: ob nicht dem Sinn des F. S. gemäß sey, daß auf den Fall, wenn das Haus Pfalz das Haus Bayern überleben solte, alsdann die an die Rudolphinische Linie zurückkehrende fünfte oder alte Pfälzische Churwürde zur A. C. Seite gezählt, sofort von wegen derselben ein A. C. Verwandter auf den fünften Churassessoratplatz präsentirt werde? Der Hr. von Balemann scheint dieser Behauptung sich nähern zu wollen. Jedoch bekennt er sich nicht deutlich und ganz gerade dazu. Es fehlt auch an Gründen, woraus der befragte Sinn des Friedenschlusses directè zu beweisen stünde. Er macht deswegen einen Versuch, solchen indirectè darzuthun, und schreibt am oben a. O. S. 94.

„Die Meinung des W. F. geht ohnstrittig dahin, daß Churpfalz „die Ihm entzogene Chur, nach Abgang des Wilhelminischen „Mannsstamms, so zurück erhalten solle, wie Es solche vor „dem 30jährigen Kriege besessen. Nach diesem Grundsatz fallen „also alle damit in den vorigen Zeiten, nach den Gesetzen und der

„Observanz, verknüpfte Vorrechte zurück. Und hierzu gehört „das der hohen Churpfalz, so wie allen Churfürsten, in der „Ordnung beigelegte — und von Ihr bis zum 30jährigen Kriege „ruhig ausgeübte Präsentationsrecht. Ohnedem ist die Prä„sentation ein unmittelbarer Ausfluß einer jeden Churwürde. „Durch den Reichsschluß von 1653. aber (so nennt „Hr. von Balemann die angebliche Abrede der Catholischen Stän„den vom 24. Sept. 1653.) wird die Bayrische Chur„präsentation in eine Kraispräsentation ver„wandelt, und die Catholische Churpräsentation „hört, nach gedachtem Sterbfall, auf. Churpfalz „käme also um sein ganzes Präsentationsrecht, wenn sie sodann „das Ihr an der Evangelischen Seite beigelegte Recht aufgeben „müßte, bey den Catholischen aber nicht berufen würde. Diese „Erklärung kommt aber eben so wenig mit dem Sinn des F. S. „als des R. S. von 1653. überein. Solchemnach behält Chur„pfalz bey Uebernehmung der zurückgefallenen Chur sein altes „Präsentationsrecht.“

Allein diese Schlußfolge beruhet auf einem falschen Vordersatz. Und aus einem falschen Vordersatz kann nichts, als ein falscher Schlußsatz folgen. Das Hauptfundament des vorhergehenden Arguments besteht in der ohne allen Grund und Beweiß willkührlich hingeschriebenen Angabe, daß durch einen R. S. von 1653. die Catholische Präsentation von wegen der fünften Chur *eventualiter* in eine Kraispräsentation verwandelt worden sey. Es ist aber falsch, daß die angebliche Abrede der Catholischen Ständen vom Sept. 1653. jemal zu einem Reichsschluß erhoben worden. Wo ist das Reichsgutachten? wo ist die Kaiserliche Ratification? welche beiden Stücke, wie jedermann weiß, die Bestandtheile eines Reichsschlusses ausmachen. Falsch ist also auch die angebliche Eventualverwandlung der Churfürstlichen — in eine Kraispräsentation; und falsch ist der Schluß, daß die Catholische Präsentation von wegen der fünften Chur

jetzt

jetzt aufhöre. Wenn Hr. von Balemann den Sinn des W. F. von 1748. aus mehrgedachter Abrede von 1653. erklären will, so muß er vorher beweisen, daß Kaiser und Reich sothaner Abrede die Genehmigung beigelegt haben. Dann ohne diese beiderseitige Einwilligung bleibt jene Abrede nichts anders, als eine einseitige Handlung, und Handlungen von dieser Art können, an und vor sich betrachtet, nicht zur Auslegung oder Erklärung eines auf die verbindlichste Art errichteten Reichsgrundgesetzes dienen. Sonst würde zugleich folgen, daß nur von einem oder andern Reichstheil, oder einzelnen Reichsstande es abhänge, nach Willkühr und eigenem Gutbefinden eine jede zwischen Kaiserl. Majest. und gesammten Reichsständen beschlossene Gesetzgebung zu ändern, die gleichwohl nicht ohne allerseitige Einwilligung hat errichtet werden können. Gesetzt aber auch, doch nicht zugegeben, daß die Abrede von 1653. zur Eigenschaft eines verbindlichen Reichsschlusses gelangt — und hierbey die Absicht des gesammten Reichs dahin gegangen sey, daß mit Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstamms, ohne Unterschied, ob der Churfolger der Catholischen oder A. C. Religion zugethan, die Catholische Präsentation von wegen der fünften Chur aufhören, und in eine umwechslende Kraispräsentation verwandelt werden solte, so folgte dennoch daraus nicht mehr, als nur dieses, daß Kaiser und Reich im Jahre 1653. die unbedingte Disposition des W. F., wornach von wegen der fünften Chur ein Catholischer auf den fünften Churassessoratplatz präsentirt werden solle, geändert und aufgehoben hätten. Dann, daß ein Gesetz, wenn eine neue demselben gerade entgegenstehende Verfassung von der gesetzgebenden Gewalt eingeführet wird, für aufgehoben zu halten sey, ist ausser Zweifel. Hingegen würde man mit Hr. von Balemann sehr unregelmäsig und unrichtig schliesen, daß die gedachte Wirkung eines solchen neuen Reichsschlusses, die als eine offenbare Aenderung und Abweichung von der Verordnung des W. F. anzusehen stünde, gleichwohl dessen Sinn gemäß seye.

§. 43.

§. 43.

Es kommt aber auch ohnehin bey der im Eingang des nächst vorhergehenden Sphi aufgestellten Frage gar nichts auf die angebliche Abrede von 1653, und derselben Beschaffenheit, sondern mit gänzlicher Vorbeigehung dieser Untersuchung blos allein darauf an, ob unmittelbar aus dem W. F. selbst, nemlich aus dessen Worten oder Sinn, zu erweisen stehe, daß nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms die Catholische Churpräsentation aufhören, und von wegen der fünften Chur ein A. C. Verwandter präsentirt werden solle? diese Verordnung ist in den Worten des F. S. nicht erfindlich, noch aus dem erweislich, daß dem Haus Pfalz der Rückfall der fünften Churwürde samt allen damit verbundenen Rechten ausbedungen worden. Man giebt zu, daß nach dem Sinn des W. F. die Rudolphinische Linie, nach Abgang der Wilhelminischen, die Ihr entzogene fünfte Churwürde, sammt allen damit in vorigen Zeiten verknüpften Vorrechten, so zurückerhalten solle, wie sie solche vor dem 30jährigen Kriege besessen, und ausgeübt, oder hat ausüben können und mögen. Es sey dann Sache, daß in einem oder andern Punkt ein anderes in I. P. expreſsè statuirt, und eine exceptio à regula gemacht sey. Man giebt nebst dem zu, daß das von wegen der fünften Chur bis zum 30jährigen Kriege ruhig ausgeübte Präsentationsrecht als ein unmittelbarer Ausfluß, und unzertrennliches Annexum einer jeden Churwürde zu denjenigen Vorrechten mitgehöre, welche an die Rudolphinische Linie mit der fünften Churwürde zurückkehren sollen. Wenn man aber endlich die Schlußfolge zugeben soll, daß solchemnach die Catholische Churpräsentation aufhören, und von wegen der fünften Chur ein A. C. Verwandter auf den fünften Churassessoratplatz präsentirt werden müsse, so erwartet man zuvor den Beweiß des von Hr. von Balemann unterstellten Mittelsatzes, nemlich daß vor dem 30jährigen Kriege von wegen der fünften Chur jedesmal ein A. C. Verwandter habe präsentirt werden müssen, und daß ein Catholischer Nachfolger an der fünften Chur vor dem 30jährigen Kriege nicht befugt gewesen sey, von wegen derselben Churwürde einen Catholi-

schen

schen Beisitzer zu ernennen. Ohne diesen vorgängigen Beweiß würde die oben gedachte Schlußfolge allzu voreilig seyn, und offenbar dem Sinn des F. S. widersprechen, anstatt mit demselben übereinzustimmen.

§. 44.

Um also nicht in Irrthümer und friedenschlußwidrige Behauptungen zu verfallen, so wird vor allem nöthig seyn, diejenigen Gerechtsame, welche vor dem 30jährigen Kriege mit der fünften Chur verbunden waren, und von jedem Besitzer derselben ausgeübt werden konnten, die aber intuitu und occasione des 30jährigen Krieges dem Hauß Pfalz entzogen worden, und folglich jetzt ein Objectum *Reditus ad superstites Palatinos*, seu restitutionis ex capite Amnestiæ ausmachen sollen, genau zu untersuchen und zu bestimmen.

In diesem Betracht stellt sich zuerst das Präsentationsrecht dar, und in soweit dieses in der Befugniß besteht, dem Kammergerichte eine Person vorzuschlagen, welche nach befundener Tüchtigkeit zum wirklichen Beisitzer angenommen werden soll und muß, ist es ohne Zweifel ein unmittelbarer Ausfluß der Churwürde, und ein schon vor dem 30jährigen Kriege damit unzertrennlich verknüpft gewesenes Vorrecht, das von jedem Besitzer der Chur bei Gelegenheit ausgeübt werden konnte, und im Jahre 1623. dem Haus Pfalz, mit der fünften Chur, intuitu & occasione belli entzogen worden, jetzt aber mit dieser Churwürde an die Pfalzgrafen zurückkehrt.

Allein von dem Präsentationsrecht selbst ist wohl zu unterscheiden, die seit der Errichtung des Kammergerichts bis zum Religionsfrieden 1555. sodann von dieser Zeit bis zum W. F. 1648. und ferner bis auf heutigen Tag, in unterschiedener Maas, abwechslend bestandene theils Freiheit — theils Verbindlichkeit entweder nur Catholische, mit gänzlicher Ausschliesung der A. C. Verwandten, oder nach Willkühr Catholische und A. C. Verwandte, oder nach dem Religionsverhältniß der zur Präsentation berechtigten Churen und Kraisen, theils nur der

Catholischen — theils nur der A. C. Religion zugethane Personen zu präsentiren. Betrachtet man zuerst die vor dem Religionsfrieden bestandene — und dann die seit dem W. F. in veränderter Gestalt, neu eingeführte Verbindlichkeit, nemlich in soweit die Reichsgesetze das jus præsentandi ad qualitatem personæ intuitu religionis præsentandæ expresse restringiren, und denen zur Präsentation berufenen Churen und Kraisen die Nothwendigkeit auflegen, bey Ausübung des Präsentationsrechts die — in Absicht auf die zu ernennende Personen, vorgeschriebene Religionsqualität unwandelbar zu beobachten, so ist diese Verbindlichkeit nicht, wie das Präsentationsrecht selbst, ein unmittelbarer Ausfluß oder ein unzertrennliches Annexum der Churwürde, sondern sie fliesset *immediatè ex lege*, das ist, aus denjenigen Reichsgesetzen her, welche seit der Errichtung des Kammergerichts bis auf gegenwärtige Zeiten qualitatem personarum intuitu religionis præsentandarum bestimmt — und in diesem Betracht der Ausübung des Präsentationsrechts gewisse unüberschreitliche Schranken gesetzt haben. Diese Pflicht und Verbindlichkeit pflegt zwar auch ein Recht oder Befugniß benannt zu werden, allein solche Benennung kommt ihr, sowohl vor dem Religionsfrieden, als besonders jetzt nach dem W. F., nur abusivè und im uneigentlichen Verstand zu, wenn man betrachtet, daß nach dem W. F. jeder präsentirender Stand nicht aus Freiheit, *ex libera facultate*, & *ex libero arbitrio*, sondern aus Schuldigkeit, *ex necessitate à lege imposita*, *sicque ex obligatione perfecta*, entweder nur Catholische oder nur A. C. Verwandte zu Beisitzern zu ernennen und zu präsentiren hat. Diese Verbindlichkeit, abusivè Befugniß genannt, gehört also nicht mit zum Inbegriff und Umfang derjenigen Gerechtsame, welche unmittelbar aus dem Churrecht fliesen, oder der Churwürde unzertrennlich anhangen. Sie ist auch überhaupt von dem wesentlichen Begriff der Gerechtsamen im eigentlichen Verstand ausgeschlossen, und nur für eine Würkung derjenigen reichsgrundgesetzlichen Vorschrift anzusehen, wornach die Besitzere des Präsentationsrechts, bey dessen jedesmaliger Ausübung sich unabweichlich zu richten schuldig sind, so lang keine ausdrückliche Aenderung oder Ausnahm erwiesen werden kann.

§. 45.

§. 45.

Eine unläugbare Beståttigung des vorhergehenden besteht darinn, daß die höchst und hohen Paciscenten unter den Worten des §. 3. art. IV. I. P. Dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, *cum juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus*, *nullo prorsus excepto*, sicut *hactenus* ita & *imposterum* maneat penes Dominum Maximilianum Bavariæ Ducem &c. Nur das Präsentationsrecht an und vor sich selbst verstanden, keineswegs aber die im Jahre 1555. durch den Religionsfrieden in seiner Maas eingeführte — hernächst im W. F. wieder aufgehobene Freiheit, nach Willkühr Catholische oder A. C. Verwandte zu präsentiren, mitbeigezählt — und solche vorige Freiheit, als ein *jus ad dignitatem Electoralem Spectans* angesehen — im Gegentheil vielmehr selbst erkannt haben, daß qualitas personarum intuitu religionis præsentandarum unmittelbar eine neue gesetzliche Bestimmung erfordere, nachdem die gleiche Religionszahl unter den reichsständischen Beisitzern allererst im Westphälischen Frieden eingeführt worden, hingegen vor dieser Zeit (da der Religionsfrieden die obengedachte Freiheit einräumte) weder paritas numeri assessorum utriusque religionis, ja nicht einmal dieses necessitatis gewesen, daß ein der A. C. zugethaner Reichsstand eine Person von seiner Religion zum Beisitzer präsentirt hat. Sollten die ex §. 3. art. IV. I. P. angezogene Worte: *cum juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus nullo prorsus excepto:* einen andern der vorhergehenden Auslegung entgegengesetzten Sinn und Verstand haben, sofort entweder die Freiheit, oder die Verbindlichkeit, Personen von dieser oder jener Religion zu präsentiren, den juribus & qualitatibus ad dignitatem Electoralem spectantibus beigezählt werden, so würde aus dieser Behauptung folgen, daß bereits vor dem 30jährigen Kriege eine völlige Freiheit, von wegen der fünften Chur, einen Catholischen Beisitzer zu präsentiren, auf der fünften Churwürde gehaftet haben müsse, weil sonst der Churfürst in Bayern nicht befugt gewesen wäre, von wegen der fünften Chur (dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt) Catholische zu Beisitzer zu ordnen, indeme

Ihm mit der Churwürde nur jura ad hanc dignitatem spectantia und keine andere übertragen worden, wobey es auch der W. F. belassen hat.

§. 46.

Es kann zwar ohnehin keinem Zweifel unterworfen seyn, daß seit dem Religions — bis zum Westphälischen Frieden ein jeder Catholischer Besitzer der fünften Chur, wo nicht gar schuldig, doch gewiß befugt gewesen, von wegen dieser Chur, Catholische Beisitzer zu ernennen. Selbst denen der A. C. zugethanen Ständen ware durch den Religionsfrieden die Freiheit nicht benommen, Catholische Personen zu ernennen. Allein der W. F. änderte das vorige Präsentationssystem. Entzoge den Ständen die Freiheit nach Willkühr Personen von beiden Religionen zu präsentiren, und legte den Churen und Kraisen, nach ihrem damaligen Religionsverhältniß, die unabänderliche Verbindlichkeit auf, in Zukunft nur Catholische, oder nur A. C. Verwandte zu den Beisitzerstellen zu ordnen, damit die eingeführte gleiche Religionszahl unter den Assessoren desto sicherer keinen Abgang leiden, und Ungleichheit daraus erfolgen möge. Heut zu Tage besteht also die Befugniß zur Präsentation eines Catholischen oder A. C. Verwandten-Beisitzers eigentlich in keinem Recht, und in keiner Freiheit, sondern in einer wahren Verbindlichkeit, und vom Gesetz auferlegten Nothwendigkeit.

§. 47.

Daraus ergiebt sich nun auch, daß wider diese friedenschlußmäsige **Verbindlichkeit** keine Restitutio ex capite amnestiæ in die vorige **Freiheit** oder Befugniß Platz finden könne. Und in der Anwendung der bisherigen unumstößlichen Grundsätzen auf den Fall, wovon hier eigentlich die Rede ist, drängt sich der weitere Schluß von selbst bey, daß sogar, wenn der jetzige Besitzer der — nach Abgang des Bayrisch-Wilhelminischen Mannsstamms, an die Rudolphinische Linie zurückgekehrten fünften Chur, der A. C. Religion zugethan wäre, derselbe nichts desto weniger ex necessitate à lege Imperii publicâ imposita, sic que ex obli-

gatione perfecta, von wegen der fünften Churwürde einen Catholischen Beisitzer auf den fünften Churassessoratplatz präsentiren müßte. Dann wie könnte Er die nachsuchende Restitution in die Freiheit und Befugniß eine Person von seiner Religion zu ernennen, ad caput amnestiæ qualificiren? die Amnestie geht nur auf die Restitution derjenigen Sachen und Gerechtsamen, die währenden 30jährigen Krieges intuitu & occasione desselben jemand abgenommen worden. Diejenigen Aenderungen sind also keineswegs hieher zu ziehen, die nicht als facta hostilia, die aliâ, als occasione belli, die extra respectum hostilitatis, und nicht in Ansehung der Religionsirrungen geschehen sind. Nun aber ist die durch den Religionsfrieden 1555. eingeführte, und vor dem 30jährigen Kriege, bis zum W. F. 1648. ohne Verbindlichkeit bestandene Freiheit, nach Willkühr Personen von beiden Religionen zu präsentiren, niemand währenden Kriege — und also auch nicht intuitu und occasione desselben entzogen — sondern zuerst nach den Kriegsunruhen, mit allerseitiger Einwilligung der paciscirenden Theilen, aufgehoben, sofort in diesem Punkt der Religionsfrieden abgeändert worden, und dieses zwar wegen der im W. F. zuerst eingeführten gleichen Religionszahl unter den reichsständischen Präsentirten am Kammergerichte, von welcher Gleichheit man vor dem W. F. noch nichts wuste.

§. 48.

Das einzige, was dem Haus Pfalz, in Absicht auf die Präsentation am Kammergerichte, bey Gelegenheit des 30jährigen Kriegs, und intuitu desselben abgenommen worden, ware die fünfte Churwürde und das mit derselben unmittelbar verbundene Präsentationsrecht an und vor sich selbst betrachtet. Weiter kann also auch, nach der Art und Eigenschaft der Amnestie, ingleichen nach Sinn und Worten des Friedenschlusses die in §. 9. art. IV. besonders verordnete Restitution der ganzen Rudolphinischen Linie nicht erstreckt werden. Vor dem 30jährigen Kriege waren die der Reformirten Religion zugethane Churfürsten von der Pfalz nicht schuldig, von wegen der getragenen fünften Churwürde nur A. C. Verwandte zum Kammergerichte zu präsentiren. Es ware kein

Reichsgesetz vorhanden, das Ihnen eine solche Verbindlichkeit auferlegt hätte. Sie haben im Gegentheil vielmehr und zwar unangesehen ihres persönlichen Religionsstands die völlige Freiheit genossen, Personen entweder von der A. C. oder von der Catholischen Religion zu Beisitzern zu ernennen, und kein dritter hätte sich in dem Fall ad jus contradicendi qualificiren können, wenn den Reformirten Churfürsten von der Pfalz gefällig gewesen wäre, Catholische auf den fünften Churassessoratplatz zu präsentiren.

§. 49.

Diese Freiheit besteht nun freylich jetzt nach dem W. F. nicht mehr, man kann aber auch nicht eigentlich sagen, daß solche Freiheit und Befugniß namentlich dem Haus Pfalz entzogen worden sey; dann sie ist allgemein aufgehoben, und an ihre Stelle, nur nach Verschiedenheit des im W. F. zum Grund gelegten Religionsverhältnisses der zum Präsentationsrecht qualificirten Churen und Kraisen, eine allgemeine Verbindlichkeit eingeführet worden, und zwar ist jene Entziehung der Freiheit, so wie diese neue Einführung der Verbindlichkeit nicht bey Gelegenheit des 30jährigen Kriegs, sondern bey Gelegenheit der Friedenshandlungen, durch den endlich erfolgten allgemeinen Friedenschluß geschehen, welcher zu aller und jeder darinn enthaltenen Pacten und Vereinigungen Gewiß- und Sicherheit, als ein ewiges Gesetz, Sanctio pragmatica, immerwährende Richtschnur und ewige Norma judicandi dem J. R. A. §. 5. von Worten zu Worten eingerückt worden. So wenig die oftgedachte im Religionsfrieden 1555. eingeführte, hingegen im W. F. 1648. völlig abgeschafte Freiheit oder Befugniß, die deswegen jetzt als ein non ens zu betrachten steht, nach dem Sinn des W. F. ein Objectum derjenigen Simultaneæ investituræ seyn kann, welche der gesammten Rudolphinischen Linie an der fünften Churwürde, und allen damit verbundenen Gerechtsamen (cum juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus nullo prorsus excepto) in §§. 5. & 9. art. IV. I. P. bewilliget worden, so gewiß, so überzeugend, und so unwidersprechlich ist zugleich dieses, daß nach dem Sinn des Friedenschlusses die darinn ohne Ausnahm abge-

schafte

schafte vorige Freiheit oder Befugniß, von wegen der fünften Churwürde einen A. C. Verwandten auf den fünften Churassessoratplatz zu präsentiren, auf den Fall der Rückkehr dieser Chur an die Rudolphinische Linie, ohne Unterschied des persönlichen Religionsstands der überlebenden Pfalzgrafen, kein Objectum restitutionis ex capite amnestiæ seyn könne.

§. 50.

Ad caput gravaminum ist die Pfälzische Restitutionssache ohnehin nicht qualificirt. Wer aber hieran noch zweiflen wolte, den müste man zuerst zur kurzen Belehrung auf Hr. Pütters Handbuch der T. Reichshist. p. 739—755, wo die einzelne Gegenstände der Friedenshandlungen, I. Genugthuung für die Kronen, und was davon abhieng. II. Amnestie. III. Abthuung der Beschwerden, so die Ursache zum Kriege gegeben, und IV. Vollziehung des Friedens: bemerklich gemacht werden, und besonders von der Pfälzischen Restitution, bey dem Punkt der Amnestie, als dahin gehörig, Meldung geschiehet, verweisen, sodann ihm zu Gemüth führen, daß die Restitutio ex capite gravaminum nur diejenigen Beschwerde angeht, welche dem Kriege vorhergegangen, und denselben hauptsächlich veranlasset haben, wobey der Restituendus das factum possessionis in anno normali habitæ beweisen muß, daß er nemlich den 1ten Jänner 1624. in reali & actuali possessione gewesen seye. Indeme in capite gravaminum das Jahre 1624, und in capite amnestiæ das Jahre 1618. als der Anfang des Kriegs allerseits beliebt wurde. Die Frage: ob von wegen der fünften Chur nur A. C. Verwandte mit Ausschluß Catholischer Personen zu präsentiren seyen? ist weder dem Kriege vorhergegangen, noch hat sie denselben veranlasset. Die Verbindlichkeit zur Präsentation eines A. C. Verwandten von wegen der fünften Chur ware in keiner Zeit vor dem Jahre 1624, und am allerwenigsten am 1. Jänner dieses Jahrs in possessione, nachdem die Churwürde bereits im Jahre 1623. an Bayern übertragen worden.

Der Schluß macht sich aus allen diesen Betrachtungen von selbst, daß, in Absicht der von wegen der fünften Chur zu verrichtenden Präsenta-

sentation, die Meinung des W. F. ohnstrittig nur dahin gehe, daß nach dem Recht der Amnestie mit der fünften Chur zugleich das damit verbundene Präsentationsrecht an die Pfalzgrafen zurückkehren solle, da übrigens sich von selbst versteht, daß sie bey Ausübung des zurückkehrenden Präsentationsrechts dasjenige zu beobachten schuldig und gehalten sind, was circa qualitatem personæ intuitu religionis præsentandæ zwischen Kaiserl. Majest. und gesammten Reichsständen durch eine verbindliche Gesetzgebung ohne mindeste Ausnahm fürs künftige beschlossen, und auf beständig festgesetzt worden. Eine unläugbare Folge davon ist diese, daß die Pfalzgrafen am Rhein, von wegen der zurückerhaltenen fünften Churwürde, Catholische auf den fünften Churassessoratplatz zu präsentiren schuldig sind, weil der W. F. die fünfte Chur zur Catholischen Seite zählt, und von wegen derselben Catholische Beisitzer ausdrücklich verlangt, auch in dieser Disposition auf den in instrumento Pacis selbst berührten Fall, daß die Chur an das Haus Pfalz zurückkehren wird, gar keine Aenderung macht.

§. 51.

Es ist nebst dem ganz begreiflich, daß die Meinung der höchst und hohen Paciscenten nicht dahin gegangen, auf den gedachten Fall der Rückkehr der fünften Chur an das Hauß Pfalz, die statuirte Verbindlichkeit, daß von wegen derselben Catholische Beisitzer präsentirt werden sollen, wieder aufzuheben. Sonst würden sie ohne Zweifel nach ihrer Klugheit, und nach ihrer besonders für die Berichtigung des Präsentationswerks bezeigten Sorgfalt, nicht unterlassen haben, ihre Meinung selbst zu erklären und ausdrücklich zu verordnen, daß auf den Fall, wenn das Hauß Pfalz das Hauß Bayern überleben, und die fünfte Chur an die Rudolphinische Linie zurückkehren würde, alsdann von wegen solcher fünften Churwürde nicht mehr Catholische, sondern A. C. Verwandte präsentirt werden sollten. Der jetzige Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms ist kein solcher Umstand, den man zur Zeit des W. F. nicht hätte besorgen können. Es haben vielmehr die höchst und hohen Paciscenten selbst die Möglichkeit des Falls, daß das Hauß Pfalz das Hauß Bayern über-

überlebe, sich vorgestellt, und sogar auf dessen Erfolg ausdrücklich verglichen, daß die fünfte Churwürde samt allen damit verknüpften Gerechtsamen, folglich auch das Präsentationsrecht an die überlebenden Pfalzgrafen zurückkehren solle. Desto nöthiger wäre es deswegen gewesen, zugleich vorsorglich zu bestimmen, wie es, auf solchen Fall, mit der Ausübung des Präsentationsrechts von wegen der fünften Chur zu halten sey, wenn sie eine Aenderung circa jam præscriptam qualitatem personæ intuitu religionis præsentandæ treffen, sofort die bisherige Verbindlichkeit zur Präsentation eines Catholischen, in die Verbindlichkeit künftig eine der A. C. zugethane Person zu präsentiren, hätten verwandlen wollen.

§. 52.

Desto nöthiger wäre eine solche ausdrückliche Vorsehung gewesen, weil ganz kein Zweifel daran seyn kann, daß Veränderungen nicht vermuthet, sondern erwiesen werden sollen und müssen. Nebst dem wurde sogar mit allerseits transigirender Theilen Willen und Belieben in art. 17. §. 2. I. P. ausdrücklich beschlossen (*kk*)

> „daß der allgemeine Reichsfriedenschluß zu aller und jeder darinn
> „enthaltenen Pacten und Vereinigungen Gewiß= und Si=
> „cherheit, ein ewiges Gesetz und Sanctio pragmatica, gleich
> „andern des H. R. Reichs Fundamental= Satz= und Ordnungen
> „verbindlich seyn, zu solchem Ende auch, dem nächsten R. A.
> „einverleibt werden solle.

Zu dessen mehreren Bestärk= und Befestigung zernichtet der unmittelbar nachfolgende §. 3. d. art. 17. alle nur ersinnliche Exceptiones in den nachdrücklichen Worten:

> „contra hanc transactionem ullumve ejus articulum nulla jura,
> „nec ullæ quocunque *nomine* aut *prætextu* excogitari poterunt,
> „exceptiones unquam allegentur, audiantur aut admittantur.

Und

(*kk*) s. den §. 4. J. R. A.

Und in dem §. 6. J. R. A. wird ex art. 17. §. 2. I. P. ausdrücklich wiederholt:

„Setzen demnach, ordnen, wollen und gebiethen allen und jeden, „Unsern und des Heiligen Reichs Gerichten, Richtern und Bei„sitzern von beiden Religionen, daß bey Vermeidung deren in „dem Friedenschluß beigefügten Strafen und Pönen alles dasje„nige, was darinn und in allen deren Punkten und Articuln ent„halten, vor ein gegebenes Fundamentalgesetz des Heil. Reichs, „und immerwährende Richtschnur und ewige *Norma* „*judicandi* stet, vest und unverbrüchlich gehalten, und demselben „allerdings richtiglich nachgelebt werden solle.

Es ist also nicht erlaubt, von einer ausdrücklichen Disposition des F. S., ohne daß eine ausdrückliche Ausnahm und Aenderung daran gezeigt werden kann, abzuweichen, es müsten dann solche Umstände eintreten, die man zur Zeit der Gesetzgebung nicht hätte vorsehen können, und die von der Beschaffenheit wären, daß sie eine dem vorigen Gesetz gerade entgegenstehende Verfassung einführten, mithin eine solche Collision eine Aenderung nothwendig machte. Es ist aber bereits in dem vorhergehenden erwiesen worden, und soll in nachfolgendem noch näher dargethan werden, daß der Reformirte Religionsstand der ehemaligen Pfalz-Simmerischen Churlinie, auf den Fall der Rückkehr der fünften Churwürde an das Haus Pfalz, an dem Religionsverhältniß, welches der W. F. bey Austheilung der 48 reichsständischen Präsentationen zum Grund gelegt, und ohne Ausnahm auf beständig vestgesetzt hat, nichts ändern könne, wozumal die Wiedereinsetzung des Pfälzischen Hauses in die verlorne Churwürde und anhängigen Rechte, ohne mindesten Anlaß oder Absicht einiges Religionsinteresse, ganz allein zum Privatvortheil des Hauses Pfalz in vorzüglicher Rücksicht auf die unschuldigen Haus-Agnaten, sohin nicht besonders nur zu Gunsten der Pfalz-Simmerischen Churlinie, oder weil diese zur A. C. Seite sich hielte, sondern überhaupt zur Befriedigung der ganzen Rudolphinischen Linie,

Linie, worunter Pfalz-Neuburg schon seit 1613. (oder 1614.) der Catholischen Religion zugethan ware, ausbedungen worden.

Es ist in der That ein wunderbarer und seltsamer Einfall, daß die jetzige Präsentation eines Catholischen von wegen der fünften Chur etwas an dem friedenschlußmäsigen Religionsverhältnisse ändern solle. Es ist ja seit dem W. F. S. kein anderer als ein Catholischer, von wegen der fünften Chur präsentirt worden. Und wo ist das Reichsgesetz, welches nach Abgang des Bayrisch-Wilhelminischen Mannsstamms ein anderes verlangte? Ihro Ch. D. von der Pfalz sind bey der jetzigen Präsentation nur der Vorschrift des W. F. und des im J. R. A. bestättigten Präsentations-Schematis nachgegangen. Was liegt aber auch bey Unsern aufgeklärten und tolleranten Zeiten im Grunde daran, ob von wegen der fünften Chur ein Catholischer oder ein A. C. Verwandter präsentirt werde? wenn doch immer die gleiche Religionszahl unter den reichsständischen K. G. Beisitzern beobachtet werden muß. Es ist nur zu bedauren, daß bey jetziger der Sachen Lage das dem gesammten Reich so hoch angelegene Vermehrungsgeschäft am meisten leidet. Wenn die Frage, ob die fünfte Chur einen Catholischen Beisitzer zu präsentiren habe? einem erheblichen Zweifel unterworfen seyn könnte, oder wirklich von jemand widersprochen würde, so befindet sich dennoch die fünfte Chur, sogar in Ansehung des jetzigen zweiten Falls der Rückkehr an das Haus Pfalz, schon durch den Sonbornischen Präsentationsvorgang im Jahre 1711. in actuali possessione einen Catholischen zu präsentiren, und müste deswegen so lang dabey manutenirt werden, bis die Hauptfrage ordentlich ausgetragen und entschieden wäre. Daß aber der jetzige Fall der Rückkehr von dem im Jahre 1711. so weit unterschieden seyn soll, daß von diesem auf jenen keine Folgerung gemacht werden könne, dies ist ein Einwurf, der nirgendwo Beifall finden wird. Ihro Ch. D. von der Pfalz denken nicht daran, zum Nachtheil eines dritten, ein Recht zu suchen oder auszuüben, das Ihnen nicht gebührte. Sie halten sich aber davon völlig überzeugt, daß auch einem Churfürsten des Reichs dasjenige Recht angedeihen müsse, welches dem letzten Reichsunterthan nicht versagt wer-

den darf. Warum soll das K. R. K. Gerichte nicht berechtiget seyn, die jetzige Churpfälzische Präsentation mit Vorbehalt eines jeden Gerechtsame (salvo cujuscunque jure) oder auch ohne solche Vorbehaltsclausul purè zuzulassen? wer macht dann an diese Churpräsentation einen Anspruch? oder von wem wird ihr widersprochen? hoffentlich wird man Sr. Ch. D. von der Pfalz das Recht von wegen der wiedererlangten fünften Churwürde einen Beisitzer zu ernennen, nicht in Zweifel ziehen. Dieser fünften Chur legen aber der W. F. und der J. R. A. eine Catholische Präsentation bey. Der Churfürst will sie solchen Vorschriften und dem bisherigen Besitzstande gemäß ausüben. Das Kammergerichte (wie Hr. Pütter am oben not. u. S. 29. angezeigten Ort im VII. Satz S. 27. schreibt) hat darüber keine willkührliche Bestimmung, sondern nur die in Gesetzen enthaltene Vorschriften in Anwendung zu bringen. Allein eben aus diesem Grund wird dasselbe keine Neuerung gegen den bisherigen Besitzstand einführen, noch der fünften Chur ein neues Recht geben, wenn Es nur die — Ihr im W. F. und J. R. A., mit der Verbindlichkeit einen Catholischen zu präsentiren, beigelegte Präsentation im Gang erhält.

§. 53.

Wenn von der Wiedereinsetzung des Hauses Pfalz ex capite amnestiæ in die fünfte Churwürde, und alle damit verbundenen Gerechtsame die Rede ist, so vereiniget man sich mit Hr. von Balemann l. c. p. 94. daß darunter ohne Ausnahm alle diejenigen Gerechtsame, welche das Haus Pfalz in vorigen Zeiten und vor dem 30jährigen Kriege besessen, und ruhig ausgeübt hat, oder auszuüben befugt ware (in eum statum quo ante destitutionem gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt §. 1. art. 3. I. P.) und die demselben bei Gelegenheit des 30jährigen Kriegs abgenommen worden, zu verstehen seyen, und namentlich auch das Präsentationsrecht dazu gehöre. Wenn aber nicht vom Präsentationsrecht an sich selbst, sondern nur von der gesetzlichen Verbindlichkeit bei Ausübung desselben in Absicht auf die Religionsqualität der Personæ præsentandæ,

tandæ, nemlich davon die Frage ist, ob von wegen der fünften Chur nothwendig entweder ein Catholischer oder ein der A. C. zugethaner Beisitzer ernannt und präsentirt werden müsse? so würde man gegen die ausdrückliche Disposition des F. S. art. 17. §. 3. offenbar anstosen, wenn man mit Vorbeigehung deren im W. F. von wegen der Kammergerichts-Präsentationen gemachten wichtigen Verfügungen die Entscheidung der vorhergehenden Frage, aus der durch den W. F. abgeänderter Verfassung der vorigen Zeiten herholen wolte, da doch unwidersprechlich paritas numeri Assessorum utriusque religionis allererst im W. F. eingeführt, und darinn zu desto sicherer Beobachtung dieser Gleichheit den Churen und Kraisen nach dem damaligen Religionsverhältniß die Verbindlichkeit und Nothwendigkeit auferlegt worden, entweder Catholische oder A. C. Verwandte zu Beisitzern zu ernennen und zu präsentiren. Der Hr. von Balemann schreibt ja selbst l. c. p. 123. und 128. „Der „W. F. veränderte im art. V. §. 53. das bisherige Präsentationssystem, „ordnete eine gleiche Religionszahl der reichsständischen Assessoren an, „sonderte die Evangelischen von den Catholischen Präsentationen ab, „und überließ die Repartition derselben jedem Religionstheil.“ Sehe man aber auch in die Zeiten vor dem 30jährigen Kriege zurück, so wird dennoch daraus nicht erweislich seyn, daß jemal auf der fünften Churwürde die Verbindlichkeit gehaftet habe, einen der A. C. zugethanen Beisitzer zu präsentiren.

§. 54.

Der Herr geheime Justitzrath PÜTTER in Element. jur. Publ. Germ. lib. I. cap. VI. de diversitate religionis civium statuumque imperii germanici §. 88. p. 113. schreibt: Ante annum 1517. *una eademque* fuit in germania Imperatoris, statuum & Subditorum *religio* Romano-Catholica. Unus adeo idemque religionis ad rempublicam habitus. *Posteaquam* vero *per reformationem* . . . catholicæ hierarchiæ se subtraxit insignis statuum civiumque germaniæ numerus; Imperator quidem & major statuum pars retinuit religionem Romano-Catholicam. Sed *post* prælectam in Comitiis d. 25. Jun. 1530. *Augustanam*

confessionem omnes huic addicti primum *transactionem Passaviensem* anno 1552. Deinde *pacem religiosam* 1555. denique *pacem Westphalicam* 1648. obtinuerunt. In diesen Reichsgesetzen gründen sich die Gerechtsame der A. C. Verwandten. Es ist aber weder in dem Passauer Vertrag, noch im Religionsfrieden nur eine Sylbe davon zu finden, daß jemal das Haus Pfalz schuldig gewesen sey, von wegen der fünften Chur, eine der A. C. zugethane Person zur Assessoratstelle zu ernennen, sofort keine Befugniß oder Freiheit gehabt habe, nach Gutbefinden einen Catholischen Beisitzer ans Kammergerichte zu ordnen.

Bis auf das Jahre 1545. bekannten sich die Churfürsten von der Pfalz in ohnunterbrochener Reihe zur Catholischen Religion, und vor dem Religionsfrieden 1555. durften nach den Vorschriften des R. A. 1530. und der K. G. O. 1548. keine als Catholische an dem Kammergerichte angestellt werden. Die von der A. C. waren hierdurch völlig ausgeschlossen (*ll*). Bis zum Jahre 1555. musten also von wegen der fünften Churwürde, so wie überhaupt, nur Catholische präsentirt werden. An dieser Verbindlichkeit änderte in Ansehung der Catholischen Ständen der Religionsfrieden nichts, sondern es wurde darinn nur auf Ansuchen und zur Beruhigung der Ständen A. C. (wie in Vergleichung der §§. 104. und 106. sich ergiebt) vestgesetzt, „daß die Verwandten „der Augsburgischen Confeßion am Kaiserl. Kammergerichte nicht aus„geschlossen werden sollen, folglich daß hinfüro der Kammerrichter und „Beisitzer sammtlich und sonderlich, dergleichen alle andere Personen des „Kammergerichts, von beiden der alten Religion und der Augsburgi„schen Confeßion, präsentirt und geordnet werden mögen.“ Auf die Art sind, zu Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich, die vorher wegen der Religion von allen Kameralämtern ausgeschlossen gewesene A. C. Verwandten durch den Religionsfrieden 1555. zu den Kammerrichter, Beisitzer — und allen anderen Stellen habilitiret worden, und von dieser Zeit her ist es gesetzmäßig, daß die A. C.

(*ll*) s. von Balemann l. c. p. 174 — 183.

A. C. Verwandte wegen der Religion von keiner Klasse der K. G. Personen solten ausgeschlossen werden.

Dahin gieng auch ganz allein das öfters wiederholte Anliegen der Ständen A. C.; dieses erhellet nicht nur ganz deutlich ex trans. Passav. de An. 1552. §. 12. „Es haben auch wir samt der Churfürsten Gesand„ten, erscheinenden Fürsten und der abwesenden Bottschaften, bei der „Kaiserl. Majest. freundlich und unterthäniglich angesucht und ge„beten, daß Ihre Majest. die nothwendigste Puncten, und darunter „den Articul die Präsentation belangend, und daß die Verwand„ten der Augsburgischen Confession am Kammerge„richt, wie oblaut, nicht ausgeschlossen werden, aus Voll„kommenheit Ihrer Kaiserl. Majest. Gewalts, zu Beförderung „und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich, als„bald immer möglich erledigen wollten." Sondern es bekömmt auch seine völlige Erläuterung durch die klaren Worte der C. G. O. von 1555. P. I. Tit. 3. §. 3. „ordnen und wollen, daß Kammerrichter und „Beisitzer, dergleichen alle andere Personen des C. G. von beiden, „der alten Religion, und dann der Augsb. Conf. präsentirt und geord„net werden mögen, und derwegen nicht auszuschliesen „seyn."

Solchemnach erhielten die Stände A. C. zuerst durch den Religionsfrieden 1555., mit Aufhebung der zuvor allgemein bestandenen Verbindlichkeit, daß nur Catholische Beisitzer ans Kammergerichte präsentirt werden sollten, die völlige Freiheit auch Personen von der A. C. zu ernennen. Dahingegen bleiben die Catholischen Stände, nach wie vor, schuldig nur Catholische zu präsentiren, indem sie ihres Orts in diesem Punkt auf keine Aenderung angetragen — sondern nach Inhalt §. 12. Trans. Passav. de An. 1552. nur das Anliegen ihrer Mitständen A. C. zu Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich unterstützet haben. Aus dieser wahren Absicht der Catholischen Ständen, aus dem ungezweifelten Anlaß, aus dem Hauptzweck, aus den Worten und aus

dem ganzen Zusammenhang des Religionsfrieden sowohl mit den vorhergegangenen als allen folgenden Reichshandlungen, und besonders aus der Absicht des §. 3. Tit. 3. P. I. der C. G. O. von 1555., die sich selbst aus dessen Structur hervorthut, läßt sich nichts anders erweisen, oder mit Grund schliesen. Folglich würde es wider alle Reglen einer gesetzlichen Auslegungskunst streiten, wenn man Sinn und Würkung des Religionsfrieden auf Gegenstände erstrecken wollte, wovon doch offenbar zur Zeit der Errichtung desselben keine Rede gewesen, und woran von den Paciscenten nicht einmal gedacht worden.

§. 55.

Gesetzt aber auch, dann es thut gar wenig zur Sache, daß der Sinn des Religionsfrieden dahin gegangen wäre, mit gänzlicher Abschaffung der vorherigen allgemeinen Verbindlichkeit, eine allen Ständen ohne Unterschied der Religion gemeine Freiheit einzuführen, nach Willkühr Personen von der Catholischen oder Augsburgischen Confeßions-Religion zu den Beisitzerstellen am Kammergerichte zu ernennen, so würde daraus nur so viel zu behaupten seyn, daß seit dem Religionsfrieden den Catholischen Ständen eben so, wie den Ständen A. C. frey gestanden, Personen von beiden Religionen zu präsentiren, und daß seit 1555. bis zum W. F., worinn das Präsentationssystem verändert — und mit der eingeführten gleichen Religionszahl qualitas personarum intuitu religionis præsentandarum ausdrücklich determiniret worden, auf keiner Churwürde und auf keinem Kreis die nachher im W. F. bestimmte Verbindlichkeit oder Nothwendigkeit gehaftet habe, præcisè entweder einen Catholischen oder einen A. C. Verwandten zu präsentiren, sondern daß vielmehr, ohne Unterschied der Religion, und ohne mindeste Rücksicht auf den persönlichen Religionsstand deren Herrn Präsentanten, jedem Besitzer des Präsentationsrechts, bei dessen Ausübung, die freye Wahl, in Ansehung der Religionsqualität des Subjecti præsentandi überlassen gewesen seye.

§. 56.

Das seit 1648. veränderte Präsentationssystem sonderte die Evangelischen von den Catholischen präsentationen ab (*mm*). Vor dem W. F. aber waren die Catholische und Evangelische Assessoratstellen noch nicht bestimmt (*nn*). Es ist daher zu glauben, daß jeder Präsentationsstand in dem Erledigungsfall Personen von seiner Religion werde ernannt haben (*oo*). Es ware jedoch keine gesetzliche Nothwendigkeit, und stunde ohne Zweifel besonders jedem Präsentationsstand A. C. ganz frey, Personen von seiner oder von der Catholischen Religion zu ernennen. Dieser Satz ist so unumstößlich gewiß, und so wenig jemal angefochten oder widersprochen worden, daß er keines weitern Beweises bedarf. Zur näheren Beleuchtung aber kann das wider den Gebrauch des Devolutionsrechts auf dem Deputationstag zu Frankfurt 1643. vorgekommene Kameralbedenken dienen (*pp*). Und eben so gewiß ist es, daß seit 1555. nicht nur den Churfürsten von der Pfalz, welche zur Reformirten Religion sich bekannten, unbenommen geblieben, von wegen der fünften Churwürde Catholische Beisitzer zu präsentiren, sondern auch, daß damal ein jeder Catholischer Nachfolger an der Chur (wenn nicht in Ansehung der Catholischen Ständen eine unveränderte Verbindlichkeit zum Grund gelegt werden soll) die Freiheit und Befugniß gehabt hätte, das Präsentationsrecht in der Person eines Catholischen Beisitzers auszuüben, so, daß die Freiheit und Befugniß von wegen der fünften Churwürde Catholische Personen zur Assessoratstelle zu ernennen, seit 1555. bis zur Chur-Translation an Bayern für eine Zuständigkeit der ganzen Rudolphinischen Linie angesehen werden muß. Daher auch niemand sich würde haben einfallen lassen, wenn seit 1623. bis zum W. F. 1648. ein Prä-

(*mm*) s. von Balemann l. c. p. 128.

(*nn*) s. von Balemann l. c. p. 183.

(*oo*) s. von Balemann l. c. p. 183.

(*pp*) s. oben §. 7. Not. c. S. 6.

Präsentationsfall sich ergeben hätte, dem Churfürsten in Bayern die Präsentation eines Catholischen, von wegen der fünften oder alten Pfälzischen Churwürde, zu bezweiflen, geschweigens zu widersprechen.

§. 57.

Bei dieser aufgeklärten wahren Lage der Sache wird jedem Unpartheyischen höchst befremdlich und unerwartet fallen, wie man sich auf die Zeiten vor dem 30jährigen Kriege so dreist berufen könne, und dennoch den Satz behaupten wolle, daß von wegen der seit 1777. an die Rudolphinische Linie zurückgekehrten fünften Churwürde ein A. C. Verwandter zur Beisitzerstelle präsentirt werden müsse, so, daß kein Catholischer Präsentirter angenommen werden dörfe. Eine Behauptung, die schon erwiesenermassen auf das gerade Widerspiel der Verfassung und des Präsentationssystems voriger Zeiten gebauet ist. Zu keiner Zeit, weder vor — noch in — oder nach dem 30jährigen Kriege ware der fünften Churwürde die Verbindlichkeit aufgelegt, einen A. C. Verwandten zu präsentiren. Wenn also die Rudolphinische Linie, nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms, mit der fünften Churwürde das Präsentationsrecht so zurückerhalten solle, wie sie solches vor dem 30jährigen Kriege besessen, ausgeübt oder ausüben mögen; und wenn die seit 1555. bis zum W. F. bestandene unbeschränkte Freiheit, Personen von beiden Religionen zu präsentiren, zu denen mit der fünften Chur in vorigen Zeiten verknüpften Gerechtsamen gehören, und ein Objectum restitutionis ex capite amnestiæ ausmachen solle, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß das Hauß Pfalz, mit der Rückkehr der fünften Churwürde und des anhängigen Präsentationsrechts, keineswegs in eine niemal bestandene Verbindlichkeit, von wegen der fünften Chur einen A. C. Verwandten zu ernennen, sondern in die Freiheit zurücktrete, nach Willkühr und Gutbefinden einen Catholischen oder A. C. Verwandten zu präsentiren.

§. 58.

Auf diese Art aber würde der fünften Churwürde ein Recht, eine Be=

Befugniß, und eine Freiheit zugeeignet werden, die der W. F. allen übrigen Churen und Kreisen ohne Unterschied entzogen hat, nachdem das Präsentationssystem voriger Zeiten verändert, die Catholischen von den Evangelischen Präsentationen abgesondert, und qualitas personarum intuitu religionis præsentandarum bestimmt worden. Auf diese Art würde der fünften Chur ein Vorrecht, dessen keine der übrigen Churen sich zu erfreuen hat, beigelegt — sofort eine Ungleichheit eingeführt werden, die gleichwohl der W. F. selbst verwirft art. V. §. 1. per verba: in reliquis omnibus inter utriusque religionis Electores, Principes, status omnes & singulos sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus formæ reipublicæ, constitutionibus Imperii & *præsenti conventioni conformis est*, ita, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum. Auf diese Art würde endlich der Religionsfrieden zur Richtschnur in einem Artickel angenommen werden, der mit denen im W. F. verglichenen neuen Einrichtungen nicht mehr vereinbarlich ist, und deswegen seine Kraft und Würkung verlohren hat. art. V. §. 10. I. P. de cœtero pax religiosa (*quatenus huic dispositioni directè vel per indirectum non repugnat*) salva & inviolata per omnia maneat. Diese Folgerungen nun stehen mit dem Sinn und Worten des W. F. in offenbaren Widerspruch, folglich muß auch der Vordersatz, worauf sie beruhen, nemlich daß die Präsentation von wegen der fünften Chur nach der vor dem 30jährigen Kriege bestandenen Verfassung oder Observanz zu beurtheilen sey, als friedenschlußwidrig zerfallen; obschon sothaner Satz der diesseitigen Behauptung, wie im vorhergehenden §. 57. gezeigt worden, gar nicht im Weeg stehet, indem weder aus den Gesetzen, noch aus der Observanz voriger Zeiten erweislich ist, daß Churpfalz einen A. C. Verwandten zu präsentiren schuldig gewesen seye, folglich auch eine solche Schuldigkeit, welche niemal existiret hat, noch im W. F. der fünften Chur aufgelegt worden ist, kein Objectum reditus oder restitutionis ausmachen kann. Eine Verbindlichkeit, die weder vor dem 30jährigen Kriege auf der fünften Chur mittel- oder unmittelbar gehaftet hat, noch im W. F. derselben aufgelegt worden, die also noch jetzt unter dem Chaos der unerschaffenen Dingen sich befindet, kann auch nicht mit der Chur an das

Hauß Pfalz zurückkehren. Non entis enim nullæ sunt qualitates. Niemal existirt haben, und zurückkehren. Niemal gehabt haben, und wiedererhalten, sind Begriffe, deren einer den andern ausschlieset.

§. 59.

Die im W. F. oft wiederholte Clausul quatenus huic dispositioni non repugnat, die besonders auch art. IV. §. 10. I. P. vorkömmt in verbis: totius lineæ Rudolphinæ jura, *quatenus huic dispositioni contraria non sunt*, salva rataque maneant.) giebt genug zu erkennen, daß der dem Hauß Pfalz, das ist, der ganzen Rudolphinischen Linie ausbedungene Rückfall der fünften Churwürde samt allen damit verbundenen Rechten, und die des Endes Ihr in eventum bewilligte Simultanea investitura nicht anders, als ohne Abbruch der besondern ausdrücklichen Verfügungen des W. F. zu verstehen sey, und geschehen könne. Eine solche besondere ausdrückliche Disposition ist die Bestimmung der Catholischen Präsentation von wegen der fünften Churwürde. Der W. F. zählt die fünfte Churwürde zur Catholischen Seite, legt ihr ohne Ausnahm und Vorbehalt die Verbindlichkeit auf, Catholische Beisitzer zu präsentiren, und macht hierinn keine Aenderung auf den Erfolg des selbst in §. 9. art. IV. berührten Falls der Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstamms, und der Rückkehr der Churwürde an das Hauß Pfalz. Noch waren erhebliche Ursachen oder solche Umstände vorhanden, die eine Aenderung hätten nothwendig machen und rechtfertigen können, da erwiesenermassen

1) von Zeit der Errichtung des Kammergerichts bis zum W. F. niemal mittel- oder unmittelbar auf der fünften Churwürde die Verbindlichkeit gehaftet hat, einen A. C. Verwandten zu präsentiren, und nebst dem

2) die Rückkehr der fünften Churwürde, und deren damit unmittelbar verknüpften Gerechtsamen und Verbindlichkeiten an das Haus Pfalz auf den Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms nicht religionis causâ oder in favorem religionis A. C. verglichen — auch

3) nicht

3) nicht besonders nur zu Gunsten der Reformirten Churlinie Pfalz-Simmerischen Stamms, sondern überhaupt der ganzen Rudolphinischen Linie ausbedungen worden, worunter die Haus-Agnaten von Pfalz-Neuburg der Catholischen Religion schon seit 1613. zugethan waren, ohne deren Einwilligung also auch

4) die zur Catholischen Seite gezählte fünfte oder alte Pfälzische Churwürde um da weniger, auf den Erlöschungsfall der Wilhelminischen Linie, zur andern Religionsseite hat versetzt werden können, als eines Theils α) selbst im W. F. art. IV. §. 10. ausdrücklich versehen, totius lineæ Rudolphinæ jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant. Und andern Theils β) die Forderung — daß die fünfte Churwürde beständig zur Catholischen Seite gezählt werde, der Disposition des Friedenschlusses, wornach sothane Chur ohne Ausnahm und ohne Aenderung ganz ohnumwunden mithin ohnwiderruflich für eine Catholische Chur erkläret worden, gewiß nicht zuwider ist, um da weniger, als es γ) selbst die Natur eines jeden unverbrüchlichen Vertrags ergiebt, und besonders der Eigenschaft des allgemeinen Reichsfriedenschlusses, der ein ewiges unverbrüchliches Gesetz, und Sanctio pragmatica, eine immerwährende Richtschnur und ewige Norma judicandi seyn soll, vollkommen gemäß ist, daß diejenige Religionsqualität, und damit verknüpften Gerechtsame, welche mit Kaiserl. Majest. auch Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs, und beiden auswärtigen Kronen, sofort mit allerseits transigirender Theilen Willen und Belieben, und von wegen der gesetzgehenden Gewalt der fünften Churwürde beigelegt— und bevestiget worden, nicht nach Willkühr wieder zurückgenommen werden können.

§. 60.

Dieses alles und besonders

5) daß die fünfte oder alte Pfalzische Churwürde, wenn sie nach Abgang des Hauses Bayern an das Hauß Pfalz zurückkehren wird, eine Catholische Chur unverändert verbleibe, und diese Qualität quoad jura

& obligationes in Ansehung aller nach den Reichsgesetzen mittel = oder unmittelbar damit verknüpften Rechten und Verbindlichkeiten unwiderruflich beibehalte, haben Kaiserl. Majest. und gesammtes Reich in dem Reichsschluß von 1708. für so bekannt angenommen, daß sie vor allen festgestellt: daß auf den Fall,

„wenn aus dem Hauß Pfalz sowohl Rudolphinisch = als Wilhel=„minischer Linie kein Catholischer Churfürst wäre, sondern sel=„bige Chur (das ist die fünfte alte Pfälzische Chur (*qq*)) an ei=„nen A. C. Verwandten, nach der in Electoralibus & Domo „Palatina üblich und ungekränkt bleibender Ordnung, und jure „succedendi gefallen seyn, mithin in jetzt gedachtem Hauß diese „beide Fälle sich nach der Verhängniß Gottes wirklich zugetra=„gen haben würden, die Hanöverische Churlinie aber noch stünde:

alsdann denen Catholischen im Churfürstlichen Collegio ein Votum supernumerarium verstattet, zugelegt seyn und bleiben, hingegen

„da die Hanöverische männliche Churlinie ehe (als in beiden Ru=„dolphinisch = und Wilhelminischen Linien die Catholischen Chur=„fürsten) abgehen würden

oder sich auch zutrüge

„daß entweder die Pfälzische Chur (das ist die fünfte Chur=„würde) auf einen Catholischen künftig hinwiederum käme,

oder

„die Braunschweig = Hanöverische Linie nach der Hand wieder „abgienge

oder=

(*qq*) Der Reichsschluß von 1708. setzt in allen seinen Verfügungen und vorsorglichen Einrichtungen den Abgang einer von beiden benannten Linien des Hauses Pfalz voraus. Auf diesen Fall aber, es mag die Rudolphinische Linie die Wilhelminische, oder diese jene überleben, hört nach dem W. F. die achte Chur gänzlich auf, folglich ist in diesem R. S. von 1708. nur von der fünften oder alten Pfälzischen Churwürde die Rede. Diese Anmerkung mag manchem sehr überflüßig scheinen, aber man setzt sie doch nicht ohne Ursache hieher.

Oberwehntes Votum Supernumerarium alsdann von selbsten cessiren und aufhören solle.

§. 61.

Ueber eben diesen Gegenstand schreibt der Hr. G. J. R. Pütter

I. in seinem Handbuch der teutsch. Reichshist. §. 169. vom Uebertrag der Pfälzischen Chur an Bayern, in der Not. a. p. 636. „die „Wichtigkeit dieser Sache zu beurtheilen, darf man nur nachdenken, „wie bis hieher im Churfürstlichen Collegio Evangelischer Seits eine völ„lige Gleichheit der Stimmen mit den Catholischen obgewaltet, welche „hiermit auf eine unwiederbringliche Art verlohren gegangen.“ Warum aber auf eine unwiederbringliche Art? als weil gewiß ist, daß die fünfte Chur im W. F. für allzeit, unwiederruflich und unabänderlich zur Catholischen Seite gezählt worden.

II. In Element. jur. Publ. lib. I. cap. 6. p. 124. seqq. Singulari ratione in *Electoribus* hucusque *observatæ proportioni religionis* prospectum est, si quando contigerit, ut Electoratus Bavaricus & Palatinus in persona evangelica coaluerint, superstite adhuc familia electorali Brunsuico-Luneburgica. Siquidem hunc in casum *Supernumerarium votum Electorale catholicum* jam prædefinitum est. Woher rührt aber die observata proportio religionis anders, als nur daher, weil die fünfte Chur vor dem 30jährigen Kriege durch kein Reichsgesetz für beständig und unabänderlich zur A. C. Religions Seite gezählt ware, so, wie sie hernächst im W. F. ohne Ausnahm oder Vorbehalt ganz unbedingt, folglich nach der Art und Eigenschaft dieses ewigen Gesetzes und immerwährender Richtschnur für beständig und unabänderlich der Catholischen Seite beigerechnet worden. So wenig also der Sinn des F. S., in Verbindung mit dem R. S. 1708., dieses mit sich bringt, daß die vor dem 30jährigen Kriege in Collegio Electorali bestandene völlige Gleichheit der Stimmen (wie Hr. Pütter schreibt) welche durch den tempore belli, ja selbst intuitu & occasione belli beschehenen, und in P. W. bestättigten Uebertrag der Chur an Bayern verlohren gegangen, nach dem

Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms ex capite amnestiæ wieder hergestellt werden müsse, ohngeachtet sothaner Verlust der Stimmen-Gleichheit eigentlich seinen Ursprung von dem Kriege hat (wie Hr. Pütter dafür hält) eben so wenig und noch weit weniger kann es dem Sinn des F. S. gemäß seyn, daß die an das Hauß Pfalz rückkehrende fünfte Churwürde dem Schemati catholicorum entzogen, und in das Schema præsentationum A. C. versetzt werden solle; dann die Restitutio ex capite amnestiæ in die vorige Freiheit einen A. C. Verwandten zu präsentiren, kann schon erwiesenermassen deswegen nicht statt finden, weil diese Freiheit nicht bei Gelegenheit und währendem 30jährigen Kriege der fünften Chur abgenommen, sondern sothane Freiheit allgemein im F. S. aufgehoben worden, so, daß der Casus ad restitutionem ex capite amnestiæ nicht qualificirt ist. Ohnedies führt schon der Gedanken einer Restitution in die Verbindlichkeit einen A. C. Verwandten zu präsentiren, einen offenbaren Widerspruch mit sich, weil zu keiner Zeit vor dem 30jährigen Kriege eine solche Verbindlichkeit auf der fünften Chur gehaftet hat. Derowegen unbegreiflich ist, wie der Rückgang zu derselben, oder eine Restitution geschehen könne? der Begriff von einer Sache, die niemal in rerum natura existiret hat, und der Begriff von einer Restitution derselben sind unzweifelhaft so beschaffen, daß einer den andern nothwendig ausschlieset. Das Hauß Pfalz würde auf die Art, wenn es jetzt von wegen der fünften Chur einen A. C. Verwandten präsentiren müste, nicht restituirt, sondern in eine neue Verbindlichkeit gesetzt werden, welches aber mit dem wesentlichen Begriff der in §. 9. art. IV. I. P. verordneten Restitution — folglich auch mit dem Sinn des F. S. nicht zu vereinbaren stünde, sondern eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung erfordert haben würde.

Es bleibt endlich bei dem vorhergehenden Punkt das Votum catholicum supernumerarium betreffend, noch dieses zum Nachdenken übrig, was wohl die Ursache seyn möge, daß die unstreitig bei dem 30jährigen Kriege verlohren gegangene völlige Gleichheit der Stimmen in Collegio Electorali (wie Hr. Pütter l. c. sich ausdrückt) dennoch für kein Ob-

jectum

jectum restitutionis ex capite amnestiæ auf den Fall, wenn die fünfte Chur wieder an das Hauß Pfalz käme, habe gehalten werden wollen, so, daß sogar auf den im R. S. 1708. ausgedrückten Fall denen Catholischen ein Votum supernumerarium zugestanden worden, und zwar in dem merkwürdigen Ausdruck: (verstattet, zugelegt und NB. bleiben solle) Es ist hierüber zwar im R. S. 1708. keine Ursache ausgedrückt. Es läßt sich aber mit Grund und Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die Gleichheit der Stimmen von beiden Religionen in Collegio Electorali deswegen für kein Objectum restitutionis ex capite amnestiæ habe angesehen werden können, weil der A. C. Theil vor dem 30jährigen Kriege weder ein Recht vor sich hatte, noch in dem Besitz vel quasi des Rechts sich befunden, die gedachte Stimmen=Gleichheit zu fordern, und die Restitutio ex capite amnestiæ nur diejenigen angeht, denen bei Gelegenheit des Kriegs etwas genommen worden, die sofort, wenn sie restituirt seyn wollen, beweisen können und müssen, daß sie 1618. vor Anfang des Kriegs noch in dem Besitz der Sache oder des Rechts waren, so Ihnen währendem Kriege entzogen worden.

§. 62.

Es hat übrigens

6) die im W. F. zum besten der gesammten Rudolphinischen Linie ausbedungene Rückkehr der fünften Churwürde eine völlige gleiche Beschaffenheit mit andern ordinairen Succeßionsfällen. Die ganze Sache besteht darinn, daß im Jahre 1623., nach der Achtserklärung Churfürsten Friedrich des V. von der Pfalz, die Churwürde der ältern Linie des Hauses Pfalz entzogen, und an die jüngere Linie übertragen — dabei gleichwohl den Agnaten alle ihre rechtliche Forderungen an die Chur und Landen vorbehalten worden (*rr*). Besonders als 1623. der Pfalzgraf von Neuburg dem Kaiser nach Prag nachreisete, um wider die Churbelehnung zu protestiren, versprachen Ihre Kaiserl. Majest.

„daß,

(*rr*) s. Mosers T. Str. Tom. 32. p. 439. 442. und 448.

„daß, wofern Allerhöchstdieselbe die Churfürstliche Dignität „durch einen Tractat, Sentenz, oder Kaiserliche Gnade dem „Hauß Bayern zueigneten, sollte der Herzog von Neuburg, „mit allen seinen Nachkömmlingen, der Herzog-Wilhelmini-„Linie eben auf die Weise in der Churfürstlichen Dignität suc-„cediren, wie Er denen Heidelbergischen substituiret wor-„den (ss).

Nach diesen Umständen bliebe bei dem Uebertrag der Churwürde an Bayern den unschuldigen Haußagnaten Rudolphinischer Linie der Weeg Rechtens offen, und besonders dem Hauß Neuburg das Succeßionsrecht an der Churwürde ausdrücklich vorbehalten.

Anstatt der Erörterung und Entscheidung im Weeg Rechtens wurde die Sache hernächst im W. F. gütlich verglichen, und zwar die Churwürde dem Hauß Bayern belassen, hingegen das Succeßionsrecht auf den Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms der ganzen Rudolphinischen Linie ausbedungen, und des Endes simultanea investitura ihr interim bewilliget. §§. 5. & 9. art. IV. I. P. deswegen heißt es auch im Reichsgutachten vom 30. Jun. 1708. „wenn aus dem Hauß Pfalz so-„wohl Rudolphinisch- als Wilhelminischer Linie kein Catholischer Nach-„folger (Successor) an der Pfälzischen Chur mehr übrig.“ Die jetzige Rückkehr der fünften Chur an das Hauß Pfalz ist also wie ein gewöhnlicher Succeßionsfall anzusehen (tt), folglich auch nach gleichen Rechten zu beurtheilen.

Nun hat aber in regulâ der persönliche Religionsstand eines Nachfolgers an der Chur und an dem Präsentationsrecht keinen verändernden Einfluß in die Präsentations-Schemata, noch hat der W. F. irgendwo den Fall der Rückkehr der fünften Churwürde an die Rudolphinische Linie von dieser Regel ausgenommen. Die Ausnahm oder das Gegentheil

(ss) f. Moser am a. O. p. 449.

(tt) Conf. §. 10. art. IV. I. P. O.

theil aber muß von dem, der solches behauptet, erwiesen werden. Nach solchen Grundsätzen musten die Catholischen Churfürsten von der Pfalz aus dem Hauß Neuburg, von wegen der achten Churwürde, A. C. Verwandte zu Beisitzer ernennen, indem die achte Churwürde im W. F. zur A. C. Religionsseite gezählt, Ihr die Präsentation A. C. Verwandten auferlegt, und auf den Fall eines Catholischen Nachfolgers an der Chur keine Ausnahm gemacht worden. Mit der fünften oder alten Pfälzischen Churwürde hat es in der Maas gleiche Beschaffenheit, daß diese im W. F. zur Catholischen Seite gezählt, Ihr die Präsentation Catholischer Beisitzern auferlegt, und auf den Fall der Rückkehr an die Rudolphinische Linie keine Ausnahm gemacht worden. Folglich bleibt, wie in jenem ersten Fall der Catholische Successor an der achten Chur, nur A. C. Verwandte — eben also der Nachfolger an dieser fünften Chur, sogar, wenn Er der A. C. zugethan wäre, schuldig und gehalten, nur Catholische zu den Assessoratstellen zu präsentiren. Und dieser Schluß muß so lang gelten, als einestheils der in den Rechten ausgemachte Grundsatz unveränderlich bleiben wird: daß, wo der nemliche Beweggrund ist, auch das nemliche Gesetz Platz haben müsse; und anderntheils das unter beiden Religionen eingeführte Gleichheitssystem, und das darnach zu beobachtende gleiche Recht der Stände nicht erlaubt, im mindesten davon abzuweichen. In reliquis omnibus inter utriusque religionis Electores, Principes, status omnes & singulos sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus formæ reipublicæ, constitutionibus Imperii & *præsenti conventioni conformis* est. I. P. art. V. §. 1.

§. 63.

Die hier gegen solche Beweise und handgreifliche Wahrheiten angebrachte Einwendung

„Das Gleichheitssystem unter den reichsständischen Assessoren
„leidet solches nicht, indem es dem Sinn der Paciscenten wohl
„nicht angemessen ist, daß solches nur bis zum Abgang der Wil-

 „helmi-

„helminischen Linie dauren solte, nachher aber zwey Evangelische „Stellen eingehen mögten (*uu*).

ist so schwach, daß man sich über derselben Gebrauch billig verwundern muß. Es ist schon oben in §§. 33. und 34. erwiesen worden, daß durch die reichsfriedenschlußmäßig erfolgte Erlöschung der achten Churwürde das Gleichheitssystem unter den reichsständischen Assessoren von beiden Religionen nach dem wahren Sinn und Worten des W. F. keinen Abbruch leide, weil jedem Religionstheil 24 respectivè 12 Präsentationen beständig und unabänderlich zugeschrieben bleiben. Im übrigen aber nimmt man die Erlaubniß zu fragen, ob dann wohl dem Sinn der Paciscenten angemessen sey, daß das Gleichheitssystem nur bis zum Abgang der Wilhelminischen Linie dauren solte, nachher aber zwey Catholische Stellen eingehen mögten? durch die im W. F. verordnete Erlöschung der achten Chur leidet nur der Numerus præsentantium und keineswegs der Numerus præsentationum & præsentandorum A. C. einen Abgang, für dessen Ersetzung billig derjenige Religionstheil besorgt seyn muß, den solcher unvermeidliche Zufall betroffen hat. Der Catholischen Seite ist aber durch die Erlöschung der bisherigen achten Churwürde nichts entgangen.

§. 64.

Man glaubt überzeugend dargethan zu haben, daß in keiner Zeit auf der fünften Churwürde einige Verbindlichkeit zur Präsentation eines Beisitzers A. C. gehaftet habe. Die Behauptung, daß eine solche Verbindlichkeit, unter dem Titel Befugniß, einen Gegenstand der im W. F. dem Haus Pfalz sub conditione zugesicherten völligen Herstellung ausmache, widerspricht dem natürlichen Begriff und Verstand des Worts zurückkehren (*redeat*) dessen die Paciscenten in §. 9. art. IV. I. P. sich gebraucht haben, folglich widerspricht sie den Worten und Sinn des Friedenschlusses. Dagegen ist dies, daß von wegen der fünften Churwürde Catholische Beisitzer präsentirt werden sollen, eine im W. F. ausdrücklich

(*uu*) von Balemann l. c. p. 94.

lich und ohne Ausnahm bestimmte Sache. Daß aber auf den Fall, wenn das Haus Pfalz das Haus Bayern überleben, und alsdann jene fünfte alte Pfälzische Chur, wie sie inzwischen das Haus Bayern gehabt, an das Haus Pfalz zurückkehren solte, die Catholische Churpräsentation aufhören, und A. C. Verwandte auf den fünften Churassessoratplatz präsentirt werden sollen, diese Verordnung ist in den Worten des Instr. Pacis nicht zu finden, noch liesen die Paciscenten irgendwo die mindeste Absicht blicken, woraus eine solche wichtige Aenderung auch nur gemuthmasset werden könnte, wiewohl, so lang die ungezweifelte Rechtssätze noch gelten, (*mutatio tanquam res facti non præsumitur. Privatio & correctio juris non habet locum, nisi in casibus jure expressis. Ea, quæ speciali nota digna sunt, nisi speciatim exprimantur, pro omissis habentur.*) werden alle aus Zwang gewisser Nebenabsichten gekünstelte Zweifel, Vermuthungen ohne Beweise und willkührliche Raisonnements über den Sinn des Friedenschlusses, den ausdrücklichen Dispositionen und deutlichen Worten desselben weichen müssen, die zu ihrer Gewiß- und Sicherheit, auch mehrern Bestärk- und Befestigung dem J. R. A. §. 5. von Worten zu Worten eingerückt, und als eine immerwährende Richtschnur und ewige unverbrüchliche Norma judicandi allen und jeden vorgeschrieben worden, foglich unter keinerley Vorwand (zumal wider die in dem W. F. art. V. §. 50. enthaltene Verordnung: daß niemand im Schreiben, Lehren, Rathen und Disputiren dieses Reichsgesetz zweifelhaft machen, und aus solchen widrige Schlüsse ziehen solle) auf dermalen für unbrauchbar ausgedeutet werden dörfen.

§. 65.

Eine andere Meinung führt der Herr Geheime Justitzrath Pütter zu Göttingen (in dem Nachtrag 1781. — zu seiner Vorrede zum N. R. S. vom Jahre 1775. — über das Präsentationswesen am Kammergerichte, insonderheit die jetzige Lage der Churpfälzischen Präsentation betreffend). Die hierinn enthaltene Sätze des Herrn Verfassers haben zwar, so viel die Hauptfrage angeht, in der vorstehenden Abhandlung ihre ausführliche Beantwortung erhalten, da man aber nicht bey jedem

Leser, dem nicht Amtshalber oder zufälliger Weise eine nähere Bekanntschaft mit dem Präsentationswesen überhaupt, und besonders mit der Churpfälzischen Präsentation zu Statten kömmt, die Fertigkeit der Anwendung der vorgetragenen Grundsätzen und der Beurtheilung über entgegengesetzte Meinungen voraussetzen kann, so will man nur in der Absicht, um diesen die Anwendung und Beurtheilung zu erleichtern, den Sätzen des Herrn G. J. R. Pütters einige Anmerkungen beifügen.

Siebenter Abschnitt.

Anmerkungen

zu des Herrn G. J. R. Pütters Nachtrag 1781. — zu seiner Vorrede zum neuesten Reichsschluß vom Jahre 1775. —

über das

Präsentationswesen am Kammergerichte,

insonderheit

die jetzige Lage der Churpfälzischen Präsentation betreffend.

§. 66.

Anmerkungen zu dem I. Satz. (vv)

Seit dem am 30. Dec. 1777. erfolgten Abgange des Hauses Bayern ist die alte Pfälzische Chur, die dasselbe bis dahin gehabt, an Churpfalz zurückgekehrt. S. 3—5.

1) ad verba: des Hauses Bayern.

Anmerk. Den Ausdruck Haus Bayern gebraucht Hr. Pütter im Fortgang seiner Schrift in dreifacher Bedeutung. 1) Für den Bayrisch

(vv) Da die Schrift des Hr. G. J. R. Pütters in jedermanns Händen ist, so wird man hier, um die Kosten zu sparen, nur einzelne Stellen, oder nur den Anfang und das Ende

risch-Wilhelminischen Mannsstamm. 2) Für das Herzogthum Bayern. 3) Für die Churwürde, die das Haus Bayern seit 1623. bis 1777. gehabt hat.

2) ad verba: an Churpfalz zurückgekehrt.

Anmerk. Dieser Ausdruck ist nicht gesetzmäßig. *ad superstites Palatinos:* oder nach der deutschen Uebersetzung: an die überlebende Pfalzgrafen: heißt es in I. P. art. IV. §. 9. wo die Rede von der Rückkehr der fünften oder alten Pfälzischen Chur ist.

S. 3. Z. 1. sq. schon vor der im Jahre 1356. errichteten goldenen Bulle waren die beiden Häuser Pfalz und Bayern unter sich in Streit gewesen, ob die Churwürde dieses Hauses auf Pfalz oder Bayern hafte?

Anmerk. Man läßt diese Frage an ihren Ort gestellt seyn. Indeß hat Kaiser Rudolphus 1275. eine besondere Urkunde für Pfalz und Bayern gegeben, daß diese beide an der Chur zugleich Antheil haben, aber nur für eine Stimme gelten sollten (*ww*). Im Vertrag zu Pavia 1329. wurde eine künftige Abwechslung in der Churwürde verglichen (*xx*). Endlich aber in der g. B. 1356. dem Hauß Pfalz (das ist, der ältern Linie des vorhin vereinigten Hauses Pfalzbayern) die Chur alleine zugestanden, ohne das Pactum Ticinense von 1329. zu achten (*yy*). Und der von Ludwig ad aur. bull. Tom. 1. p. 527. schreibt: „ohngeachtet „durch den Churwechsel beide Häuser sich gar wohl vertragen können: so „ließ sich doch solches alsdann nicht thun, als die Churfürsten auch ausser der „Wahl ein besonderes Collegium ausgemacht, und alle andere beständig „davon ausgeschlossen hatten.

S. 4. Z. 12. sq. Nach dieser klaren Vorschrift des W. F. hat in der That Bayern seit dem 30. Dec. 1777. aufgehört ein Churfürstenthum zu seyn.

An-

Ende einer jeden Stelle, oder nur Ausdrücke, denen man Anmerkungen beizufügen nicht ganz unnöthig findet, daraus anführen, und überall die Seite und Zeile, wo das ganze in seinem Zusammenhang nachgelesen werden kann, vormerken.

(*ww*) s. Pütters Handbuch der deuts. Reichshist. p. 334. 2.

(*xx*) Pütter l. c. p. 358.

(*yy*) Pütter l. c. p. 375.

Anmerk. Die hieher gehörige klare Vorschrift des W. F. kommt in art. IV. §. 9. vor, und besteht nur in diesen Worten: octavo tunc Electoratu prorsus expungendo. Es ist übrigens ein unrichtiger Satz, daß Bayern, durch den Uebertrag der persönlichen Churwürde an den Wilhelminischen Mannsstamm, zu einem Churfürstenthum erhoben worden sey. Was sich aber weiters von dieser Materie sagen ließe, das gehört eben so wenig hieher, als die Fragen: ob Bayern jemal ein Churfürstenthum gewesen? und ob Bayern aufgehört habe ein Churfürstenthum zu seyn? das Präsentationsrecht wird nur von wegen der persönlichen Churwürde ausgeübt.

S. 4. not. f. n. III. Daß folglich mit Erlöschung dieses Mannsstamms die Bayrische Chur von selbst ein Ende genommen.

Anmerk. Hier wird die Bedeutung der Hauptsache, mit der Bedeutung des Beinamens verwechselt. Nur die bisherige Benennung: Bayrische: hört auf. Die Churwürde hingegen kehrt nach den eigenen klaren Worten des §. 9. art. IV. I. P. (quodsi vero contigerit lineam Wilhelmianam prorsus deficere, superstite Palatina, *dignitas Electoralis*, quæ penes Bavariæ Duces fuit, ad superstites Palatinos *redeat.*) an die überlebenden Pfalzgrafen zurück. Heißt aber zurückkehren so viel, als ein Ende nehmen? und wie kann man sagen, da nur der Namen nicht aber die Sache aufhört, daß die Bayrische Chur erloschen sey? so lang die Regel noch gilt, quod denominatio semper desumenda fit à potiori. Richtiger drückt sich der Hr. Pütter aus, in seinem Handbuch der deutsch. Reichshist. §. 238. p. 746., in diesen Formalien: „dargegen ward zum Besten des Hauses Pfalz eine neue achte Chur errichtet, und an der Bayrischen Chur demselben die gesammte „Hand bewilliget, so, daß auf den Fall des Abgangs der Bayrisch-„Wilhelminischen Linie, die Bayrische Churwürde an Pfalz „zurückfallen und die neue achte Chur alsdann erlöschen solle.“ So lauten des Hrn. Pütters eigene Worte: die Bayrische Churwürde soll an Pfalz zurückfallen: jetzt aber, da es um die Präsentation eines Catholischen, von wegen dieser fünften an Pfalz zurückgefallenen

fallenen Churwürde, zu thun ist, schreibt Hr. Pütter: die Bayrische Chur hat von selbst ein Ende genommen. Die wahre Absicht dieses dem vorhergehenden widersprechenden Satzes zeigt sich am deutlichsten S. 7. Z. 16. wo Hr. Pütter den Schluß macht in verbis: „so konnte ... von Churbayern aber nunmehr gar kei„ne Präsentation mehr statt finden. (Conf. S. 8. Z. 4.) Man wird diesen Schluß unten wieder aufnehmen, und mit einer Anmerkung begleiten.

S. 4. im Text Z. 14. Churpfalz hat hingegen seine fünfte Stelle unter den Churfürstenthümern wieder eingenommen, und den achten Platz verlassen.

Anmerk. Man läßt es dahin gestellt seyn, ob diejenigen Lande, welche das Churfürstenthum Pfalz ausmachen, jemal diese Qualität, sofort ihre fünfte Stelle unter den Churfürstenthümern verloren haben? diese Frage hätte zur Untersuchung kommen können, wenn jemal eine Zusammenkunft unter den Churfürstenthümern gehalten worden wäre. Hier aber ist nur die Rede von der an die Bayrisch-Wilhelminische Linie übertragen gewesener persönlichen Churwürde, welche zugleich die unmittelbare Quelle des Präsentationsrechts ausmacht, so von Ludolf, und von Ulmenstein ein *jus personale* nennen. S. oben §. 2. dieser Abhandl. p. 2.

§. 67.

Anmerkungen zu dem II. Satz.

Am Kammergerichte gebührtt jetzt dem Churpfälzischen Präsentirten der fünfte Platz. S. 6—11.

ad verb. dem Churpfälzischen Präsentirten:

Anmerk. Die Benennung Churpfalz: kame der erloschenen achten Churwürde zu, und ist jetzt der — an das Haus Pfalz zurückgekehrten fünften Churwürde eigen. Mit jeder dieser beiden wesentlich unterschiedenen Churwürden ist ein eigenes Präsentationsrecht verbunden. In diesen Voraussetzungen gebührt am Kammergerichte dem Churpfälzischen schon im Jahre 1777. von wegen der damaligen achten

Chur präsentirten, der achte — und dem Churpfälzischen Præsentando, von wegen der an das Haus Pfalz zurückgekehrten fünften Chur, der fünfte Platz.

S. 6. Z. 1. Mit einem jeden Churfürstenthum ist ein eigenes Präsentationsrecht verbunden.

Anmerk. Das Präsentationsrecht ist ein unmittelbarer Ausfluß, und ein unzertrennliches Annexum der persönlichen Churdignität. Zum Beweise dieses Satzes darf man nur den §. 3. art. IV. I. P. ansehen.

S. 7. Z. 10—17. So bald mit dem Tode des letzten Churfürsten von Bayern die von demselben inngehabte Churwürde, so, wie sie ehedem das Haus Pfalz gehabt hatte, an den jetzigen Churfürsten von der Pfalz zurückfiel, und die für das Haus Pfalz bis dahin errichtete neue achte Chur damit ein Ende nahm; so konnte von Churpfalz weiter keine Präsentation mehr auf dieser achten, sondern nur auf der fünften Stelle, von Churbayern aber nunmehr gar keine Präsentation mehr statt finden.

1. Anmerk. Hier wird wieder mit den Namen (Churpfalz: Churbayern) gespielt. Aber Mein! was ist dann die — von dem Churfürsten von Bayern innegehabte, und an den jetzigen Churfürsten von der Pfalz zurückgefallene Churwürde, welche jetzt wieder den Namen Churpfalz führt, anders, als eben die in Schemate præsentat. catholic. bemerkte fünfte Chur? und von wegen dieser fünften oder alten Pfälzischen Chur ist in keiner Zeit auf der achten, sondern nur auf der fünften Stelle präsentirt worden, folglich sind die in dem vorstehenden Satz des Hr. Pütter gebrauchte Worte (weiter keine Präsentation mehr) sehr ungeeignet, wenn Er unter dem Namen Churpfalz die an das Haus Pfalz zurückgefallene fünfte Churwürde versteht. Dann in diesem Verstand hat Churpfalz niemal eine Präsentation auf der achten Stelle ausgeübt. Versteht aber Hr. Pütter unter dem Ausdruck Churpfalz die im W. F. für das Haus Pfalz neuerrichtete — jetzt erloschene achte Churwürde, so ist es ungegründet, daß wegen dieser erloschenen Chur jetzt auf der fünften Stelle eine Präsentation statt finden könne. Der Hr. Pütter vermischt also unter einen Namen zwey ganz

verschie=

verschiedene Sachen, und wer nicht sorgfältig diesen Unterschied beobachtet, der geräth in einen irrigen Schluß, ohne zu wissen, wie ihm geschieht. Wenn der obige Satz des Hr. Pütter bestehen soll, so muß derselbe auf folgende Art zergliedert, und erklärt werden: 1) nach dem Tode des Churfürsten von Bayern kann von Churpfalz, das ist, von wegen der achten Churwürde, welche bisher den Namen Churpfalz geführt hat, weiter keine Präsentation mehr auf der achten Stelle statt finden, weil diese achte Chur nach der klaren Vorschrift des W. F. jetzt erloschen ist. Hingegen 2) hat Churpfalz, das ist, die jetzt an das Haus Pfalz zurückgefallene fünfte oder alte Pfälzische Churwürde, welche, mit Ablegung des bisherigen Namens Churbayern, jetzt wieder den Namen Churpfalz angenommen hat, auf der fünften Stelle, nach wie vor, zu präsentiren, dann der Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms kann an der bestehen bleibenden fünften Chur, und an denen damit verbundenen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten nichts ändern.

2. Anmerk. Von Churbayern, das ist, von dem ausgestorbenen Bayrisch-Wilhelminischen Mannsstamm kann in dieser Welt keine Präsentation mehr statt finden. Von wegen der fünften Churwürde aber, welche der Wilhelminische Mannsstamm besessen — und die so lang den Namen Churbayern geführt hatte, verrichtet jetzt das Haupt der Pfälzisch-Rudolphinischen Linie die Präsentation auf den fünften Churassessoratplatz am Kammergerichte.

S. 7. Z. 18. seqq. Das würde jedoch nicht gehindert haben, daß, wenn der Herr von Zillerberg noch nicht resignirt gehabt hätte, Er seine fünfte Stelle unter den Churfürstlichen Assessoren Zeitlebens behalten haben würde, ohne daß Ihn der Herr von Riedesel, wenn derselbe ebenfalls nicht resignirt gehabt hätte, davon hätte verdrängen können.

Anmerk. Freiherr von Zillerberg war Churbayrischer, und Freiherr von Riedesel Churpfälzischer Assessor, dieser war also von wegen der achten, und jener von wegen der fünften Churwürde präsentirt. Wenn nun beide bis zum Todsfall am 30. Dec. 1777. des Churfürsten Maximilian Joseph von Bayern beim Kammergerichte geblieben wären,

so würde ganz natürlicher Weise darüber, ob der von wegen der erloschenen achten Chur präsentirte Freiherr von Riedesel, den von wegen der fortwährenden fünften Chur präsentirten Freiherr von Zillerberg verdrängen könne? Keine Frage entstanden seyn, im Gegentheil vielmehr der Freiherr von Riedesel, weil die Churwürde, von wegen welcher Er die Präsentation erhalten hatte, erloschen ist, haben abziehen müssen, wenn nicht die Analogie des Canonischen Rechts ihn gerettet hätte. Nicht die fünfte Churwürde Churbayern benannt — sondern die achte Churwürde Churpfalz benannt, hat mit dem Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms ein Ende genommen, und von wegen dieser, nachher erloschenen achten Chur, hat Freiherr von Riedesel seine Präsentation erhalten. Da Er also nicht von wegen der fünften Chur, und nicht auf die fünfte Churfürstliche Stelle präsentirt war, folglich kein Recht zur fünften Assessoratstelle jemal erlangt gehabt, so ist natürlich und vernünftig, daß vom Verdrängen des Freiherrn von Zillerberg niemal eine Frage hätte seyn können.

S. 7. am Ende und S. 8. Z. 1—4. So hatte der Herr von Zillerberg aus seiner von Churbayern erhaltenen Präsentation auf die Churfürstliche fünfte Stelle, wozu Churbayern damals berechtiget war, ein Recht auf Zeitlebens auf diese Stelle erhalten, wenn gleich Churbayern selbst seitdem erloschen war.

Anmerk. Die Unterstellung, daß Churbayern (das ist, die fünfte Churwürde, dignitas Electoralis, quæ penes Bavariæ duces fuit) erloschen sey, ist unrichtig. Dies bezeugt Hr. Pütter selbst in seinem Handbuch der T. R. Hist. §. 238. p. 746. in verbis: „Die Bayrische Churwürde an Pfalz zurückfallen, und die neue achte Chur „alsdann erlöschen solle." Was Er also in der vorausgesetzten Stelle von dem Freiherrn von Zillerberg schreibt, das wird mit weit besserem Grund, aus der unbestreitlichen Wahrheit, daß die im W. F. neuerrichtete Pfälzische Chur erloschen ist, seine Anwendung nur bey dem Freiherrn von Riedesel finden, nemlich daß dieser, wenn Er noch nicht vor Erlöschung der achten Churwürde resignirt gehabt hätte, dennoch seine

achte

achte Stelle unter den Churfürstlichen Assessoren Zeitlebens behalten haben würde, weil er aus seiner von Churpfalz, das ist, von wegen der achten Chur erhaltenen Präsentation auf die achte Churfürstliche Stelle ein Recht auf Zeitlebens auf diese Stelle erhalten hat, wenn gleich Churpfalz, das ist, die achte Chur selbst seitdem erloschen war.

S. 8. Z. 10. seqq. Falls aber der Herr von Riedesel nach Erlöschung des Hauses Bayern zugleich die Erledigung der Churbayrischen Assessorsstelle erlebt hätte, ohne noch resignirt gehabt zu haben, würde man ihm dann haben verwehren können, von seinem bisherigen achten — auf den fünften Platz hinaufzurücken? ich glaube nicht.

1. Anmerk. Ich aber glaube ja. Allerdings hätte man Ihm das eigenmächtige Hinaufrücken verwehren können, und dieses zwar, nicht allein aus der Ursache, weil ihm die Religionsqualität, welche der W. F. und das Präsentations-Schema in der Person des — von wegen der fünften Chur, und auf die fünfte Churfürstliche Beisitzerstelle zu präsentirenden Subjecti erfordern, abgieng, sondern noch weiters ob deficientem titulum, indeme Herr von Riedesel nicht von wegen der fünften Churwürde präsentirt war, folglich derselbe keinen Titulum zur fünften Churfürstlichen Assessoratstelle vorzeigen konnte. Der Freiherr von Riedesel war viel zu einsichtig, als daß er auf eine so ungereimte Foderung jemal würde gefallen seyn. Der Titulus eine Beisitzerstelle am Kammergerichte zu erhalten, liegt ursprünglich in dem Präsentationsschreiben. Von Balemann l. c. p. 353. wo keine Präsentation ist, dort ist auch kein Präsentatus. Der Präsentatus auf die achte Churfürstliche Assessoratstelle muß eine Präsentation haben von wegen der achten Chur, und der Präsentirte auf die fünfte Churfürstliche Assessoratstelle muß eine Präsentation haben von wegen der fünften Chur. Wer aber die eine oder die andere Stelle ohne vorher erlangte Präsentation einnehmen wolte, der wäre kein präsentirter, sondern ein sine titulo eingedrungener Assessor. Aus welchem Grund hätte also Freiherr von Riedesel ohne erlangte Präsentation auf die Churfürstliche Stelle hinaufrücken dörfen?

Die achte — Churpfalz benannte Churwürde, von wegen welcher er seine Präsentation nur auf den achten Platz erhalten hatte, und auf keinen andern Platz haben konnte, war nicht vom achten auf den fünften Platz vorgerückt, sondern sie war erloschen, folglich konnte Er auch dieser erloschenen Churwürde nicht nachrücken, und eben so wenig auf den persönlichen Rang, welchen Ihro Ch. D. von der Pfalz mit der zurückgekehrten fünften Chur in collegio Electorali eingenommen haben, sich berufen, weil Höchstderoselben dieser Rang nicht von wegen der erloschenen achten, sondern von wegen der fünften alten Pfälzischen Churwürde zugegangen ist, eines und andern Theils, weil die achte Churfürstliche Assessoratstelle, welche dem Freiherrn von Riedesel zum Theil geworden, nachher von der Person des höchsten Präsentanten ganz unabhängig war. Wie Hr. Pütter S. 8. Z. 6. selbst eingesteht, und ohne dem nicht zu bezweiflen ist, wozumal nicht sowohl die das Präsentationsrecht ausübende Personen als vielmehr die Churwürde oder der Kreiß, von wegen deren die Präsentationen verrichtet werden, für die Präsentanten zu halten sind; auf welchem Grund auch dasjenige, was in §. 22. des J. V. A. und in §. 26. des Reichsgutachtens vom 23. October 1775. von dem Repräsentations-Character vorkömmt, beruhet.

2. **Anmerk.** Ein anderer Fall wäre es, und anderer Meinung würde ich seyn müssen, wenn Ihro Ch. D. von der Pfalz mit Beibehaltung der vorigen, jetzt aber erloschenen, achten Churwürde auf den fünften Platz in collegio Electorali vorgerückt wären, so, wie zum Beispiel Churbraunschweig mit Beibehaltung seiner im Jahre 1708. erlangten Churwürde den jetzt erledigten achten Platz in collegio Electorali eingenommen hat. Churbraunschweig erhielte nicht, nach Abgang des Bayrisch-Wilhelminischen Mannsstamms, die im W. F. zum Besten des Hauses Pfalz neuerrichtete achte Churwürde, und konnte sie nicht erhalten, weil sie nach der klaren Vorschrift des W. F. „Octavo tunc Electoratu prorsus expungendo" erlöschen soll. Churbraunschweig verwechselte also nicht die Churwürde, sondern nur den Rang oder Platz, und diesen zwar mit Beibehaltung seiner im Jahre

1708.

1708. erlangten Chur. Deswegen braucht auch dessen Präsentirter am Kammergerichte keine neue Präsentation, um von dem neunten auf den achten Platz oder Stuhl, wenn er erlediget seyn wird, hinaufzurücken, weil er schon von wegen derjenigen Churwürde, welche bei nächstkünftiger Vacatur des achten Churassessoratplatz die Präsentation auf diesen achten Platz auszuüben hat, präsentirt worden ist. Eine ganz andere weit unterschiedene Bewandtniß hat es aber mit Churpfalz, und der Unterschied besteht darinn: Die Braunschweigische Chur rückt nach der Rangordnung vom neunten auf den achten Platz vor, mithin kann auch dem, von wegen dieser Churwürde, präsentirten Beisitzer der achte Platz, im Erledigungsfall, nicht versagt werden. Hingegen die Pfälzische Chur, von wegen welcher der Freiherr von Riedesel seine Präsentation erhalten hat, rückt nicht vom achten auf den fünften Platz vor, sondern sie hat, mit dem Abgang des Bayrisch-Wilhelminischen Mannsstamms, von selbst ihr Ende genommen. Da nun Herr von Riedesel nicht von wegen derjenigen alten Pfälzischen Chur, welche an das Haus Pfalz zurückgekehrt ist, präsentirt war, so würde auch seine Präsentation und Assessorsstelle mit jener achten Pfälzischen Chur ein Ende genommen haben, wenn sie nicht nach der Analogie des Canonischen Rechts gerettet wäre. Nicht die im W. F. neuerrichtete Pfälzische Chur, sondern die Pfälzisch-Rudolphinische Linie in der Person Sr. jetzt regierenden Ch. D. von der Pfalz ist mit Wiedererlangung ihrer ehemaligen alten Churwürde auf den davon abhangenden fünften Rang und Platz vorgerückt. So wenig aber Herr von Riedesel von wegen der Rudolphinischen Linie, oder von wegen des Haupts derselben zum Kammergerichte präsentirt war, und so wenig ein Kammergerichtsbeisitzer die Person desjenigen Reichsstands, von dem Er seine Präsentation erhalten hat, repräsentiret, so offenbar ist es, daß dem Herrn von Riedesel kein einziger rechtmäsiger Titulus zur Seite gestanden wäre, um ohne förmliche neue Präsentation von der achten auf die fünfte Churfürstliche Assessoratstelle vorrücken zu können.

Wir wollen jetzt auch die Ursache, womit Hr. Pütter seine obige Meinung zu unterstützen sucht, hören und prüfen, sie folgt:

S. 8. Z. 15. sq. sondern mit eben dem Recht, wie Churpfalz selbst den Rang des achten Churfürsten mit dem vom fünften verwechselte, muste auch der davon abhangende Rang des von Churpfalz präsentirten Assessors am Kammergerichte einer gleichen Abwechslung unterworfen seyn.

1. Anmerk. Der im Hauß Pfalz vorgehende Churwechsel ist nicht für eine blose Rangsache anzusehen. Im Hause Braunschweig-Lüneburg geht ohne Churwechsel nur eine Rang-Verwechselung, hingegen im Hauß Pfalz eine Chur- und Rang-Verwechselung vor. Die Chur Braunschweig verwechselt den Rang der neunten Chur mit dem von der achten. Die Chur Pfalz aber verwechselt keinen Rang. Der Namen Churpfalz, wie schon oben §. 20. p. 21. bemerklich gemacht worden, hat eine doppelte in Absicht der Sache, welche damit angezeigt wird, wesentlich unterschiedene Bedeutung. Dann der Namen Churpfalz wurde der im W. F. neu errichteten achten Churwürde beigelegt, und diese ist jetzt erloschen, hat also keinen Rang verwechselt. Den Namen Churpfalz führte auch die fünfte oder alte Pfälzische Churwürde vor dem Uebertrag an Bayern, und sie niemt diesen Namen bei der Rückkehr ad superstites Palatinos von neuem wieder an; allein in dieser Bedeutung verwechselt die Churpfalz nicht ihren Rang, sondern sie bleibt die fünfte Churwürde und behält ihren Rang nach der Rückkehr an das Hauß Pfalz, wie vorhin, und man kann nicht sagen: die an das Hauß Pfalz zurückgekehrte fünfte Churwürde, welche jetzt den Namen Churpfalz wieder angenommen, hat den Rang der achten Chur mit dem von der fünften verwechselt.

2. Anmerk. Wenn also der vorausgesetzte Satz des Herrn Pütter soll bestehen können, so muß hier, unter dem Ausdruck Churpfalz, nicht die Churwürde, sondern nur die Person des Churbesitzers verstanden werden, und in diesem Sinn läßt sich sagen, das Haupt der Rudolphinischen Linie hat den Rang des achten Churfürsten mit dem vom fünften verwechselt. Allein so bald nur von der Person, welche die Churwürde besitzet, und nicht von der Churwürde selbst die Rede ist, so kann auch daher kein Argument auf den Rang des nur von wegen der Churwürde, und nicht von wegen der Person des Churbesitzers präsentirten

Kammergerichts-Beisitzers gezogen werden, wo zumal dieses ausser allen Zweifel ist, daß der Assessor die Person des die Präsentation ausübenden Reichsstands nicht repräsentirt, oder dessen Stelle vertritt. Deswegen hat auch der Assessor seinen Rang in Collegio Camerali nicht nach dem persönlichen Rang desjenigen Reichsstands, der Ihm die Präsentation ertheilt hat, sondern Er hat seinen Rang zu nehmen nur nach demjenigen Rang, welchen die Chur oder der Kreis, von wegen welcher ihm die Präsentation gegeben worden ist, im Reich hat. So hängt der Rang des letzten im Jahre 1777. von wegen der achten Churwürde präsentirten Churpfälzischen Herrn Assessors von Vulpius nicht von dem jetzigen persönlichen Rang Sr. Ch. D. von der Pfalz, sondern nur von demjenigen Rang ab, welchen die jetzt erloschene achte Churwürde vorher im Reich gehabt hat, derowegen auch das Collegium Camerale ihm bey seinem jüngsthienigen Einrücken keinen andern, als nur den achten Platz anweisen konnte. Dadurch wurde aber zugleich die fünfte Churfürstliche Beisitzersstelle für erledigt erklärt, und es kommt jetzt lediglich darauf an, ob diese fünfte Stelle nach Vorschrift des W. F. und des darnach verfaßten unabänderlichen Schematis præsentandorum Catholicorum mit einem Catholischen wieder zu besetzen, oder in Schemate eine Aenderung zu machen sey, die jedoch weder in den Worten noch in dem Sinn des W. F. S. einigen Anlaß oder Grund findet, wie bereits ausführlich gezeigt worden.

3. Anmerk. Die Churpfälzische Präsentation zum Kammergerichte wird nicht von wegen der Pfälzisch-Rudolphinischen Linie, oder von wegen des zeitlichen Churbesitzers, noch von wegen der Churlanden verrichtet, sondern ganz allein von wegen der persönlichen fünften Churwürde. Dann das Präsentationsrecht ist ein unmittelbares Annexum der persönlichen Churdignität, und ein Jus personale. Nur die persönliche Churwürde und jura ad hanc dignitatem personalem spectantia wurden an Bayern überlassen, darunter das Präsentationsrecht mitgezählt, und nur von wegen dieser persönlichen Churwürde hat Bayern die Präsentation auf den fünften Churfürstlichen Assessoratplatz verrichtet.

tet. Obschon nun aber dieses alles ex I. P. art. IV. §. 3. deutlich erhellet, und noch mehr durch den §. 9., welcher die Verordnung wegen der Pfälzischen Restitution befasset, bestättiget wird, indeme es darinn heißt: *dignitas Electoralis*, quæ penes Bavariæ Duces fuit, *ad superstites Palatinos* (nicht aber ad terras Palatinas, oder ad Palatinatum Rheni) *redeat*. Folglich kein Grund vorhanden, vielmehr der klaren Disposition des F. S. zuwider ist, das Präsentationsrecht, als eine unzertrennliche Zubehörung sothaner persönlichen Churdignität, für ein jus reale auszugeben, so kommt dennoch auch darauf, ob das jus præsentandi pro reali oder personali gehalten werden wolle, gar nichts mehr an, nachdem der W. F. qualitatem personarum intuitu religionis præsentandarum bestimmt, und aus dieser Ursache der J. R. A. §. 23. das Kammergerichte anweiset, dahin zu sehen, daß jedesmal eine Person von derselben Religion aufgenommen werde, deren der Präsentandus seyn soll. (s. oben §§. 2. und 7.)

4. Anmerk. Der Ausdruck, welchen Hr. Pütter gebraucht, daß der Churpfälzische Präsentatus von wegen der achten Chur mit eben dem Recht, wie der Churfürst selbst, seinen Rang verwechsele, ist sehr unrichtig: dann der Titulus ein und anderer Rang-Verwechselung ist sehr weit von einander unterschieden. Den Churfürsten, als das Haupt der überlebenden Pfalzgrafen beruft und berechtiget zur fünften Chur, und zu dem davon abhangenden Rang der W. F. art. IV. §§. 5. & 9. Dem Assessori aber giebt nur die Präsentation seinen Rang. Wenn Er also vom achten auf den fünften Platz hinaufrücken will, so muß er von derjenigen Churwürde, welche den fünften Platz zu besetzen hat, eine Präsentation aufzeigen können, oder, wenn er dieses nicht kann, zurückbleiben.

Herr Pütter setzt dem obigen noch hinzu:

S. 8 Z. 19. sq. Der einzige Unterschied bestand darinn, daß Churpfalz in der Versammlung der Churfürsten selber den fünften Platz gleich nach dem Tode des letzten Churfürsten von Bayern einnehmen konnte, ein Churpfälzischer Assessor am Kammergerichte aber erst die Erledigung des fünften

Stuhls

Stuhls mit dem Tode oder Resignation des darauf von Churbayern präsentirt gewesenen Assessors hätte abwarten müssen.

1. Anmerk. Die Churpfalz, das ist, die fünfte Churwürde, welche jetzt wieder Churpfalz benannt wird, hat ihren Rang nicht verändert, sondern das Haupt der Rudolphinischen Linie hat in Collegio Electorali den Rang und Platz eingenommen, welchen die wiedererlangte fünfte Churwürde von jeher inne gehabt hat. Nebst dem aber

2. Anmerk. besteht der Unterschied zwischen der Rang-Verwechselung des Churfürstens, und des Churpfälzischen Kammergerichts-Assessors darinn, daß der Churfürst von der Pfalz ehemaliger achter Churfürst des Reichs durch den W. F. zur fünften Churwürde berufen worden; da hingegen der von wegen der achten Churwürde präsentirte Churpfälzische Assessor durch diese Präsentation weder Recht noch Beruf erlangt hat, auf den Platz der fünften Chur, von wegen derselben Er niemal präsentirt war, hinaufzurücken. Der Churpfälzische Assessor am Kammergerichte, der den fünften Stuhl soll einnehmen dörfen, muß von wegen der fünften Chur berufen und präsentirt seyn, und zugleich die Qualität intuitu religionis besitzen, welche der W. F. und das Schema præsentationum ex parte personæ præsentandæ erfordern, wenn nicht erlaubt seyn kann, ohne Titel und Beruf sich willkührlich einen Rang anzumasen, und von dem W. F. nebst dem Schemate præsentandorum kurzweg abzuweichen. Zur Einnehmung der fünften Churfürstlichen Assessoratstelle werden also vor allem andern zwei Stücke erfordert: nemlich 1) die Präsentation von wegen der fünften Chur, und 2) die qualitas personæ intuitu religionis præsentandæ in I. P. præscripta.

S. 10. am Ende, und S. 11. Z. 1. Die Bestimmung des Ranges eines jeden C. G. Beisitzers hängt von dem Rang seines Präsentanten ab. Wird dieser nun erhöhet, so kann auch jenem der höhere Platz nicht versagt werden.

1. Anmerk. Der Rang eines C. G. Beisitzers hängt nicht von dem persönlichen Rang seines Präsentanten, sondern von dem Rang ab, welchen die Churen oder Kreise, von wegen welchen er präsentirt wird, im Reich nach der Reichsordnung oder Observanz haben, und daraus er-

giebt sich die Bestättigung des Satzes, daß eigentlich die Churen und Kreise, in deren Namen die Präsentationen geschehen, für die Präsentanten zu halten seyen. (s. oben §§. 33. S. 39. sq.) Hieher gehört auch, was Hr. von Balemann l. c. p. 99. sq. von dem im Jahre 1522. bei dem Reichsregiment sich geäusserten Rangstreit anführt „der Vorzug „des Oberrheinischen Präsentati wurde daraus geleitet, weil sich in die„sem Kreise Churfürsten befinden, wogegen der Fränkische Kreis anführ„te, daß die Churfürsten die Kreisräthe nicht verordneten, auch wären „die Kreisräthe von derselben Churfürsten wegen nicht im Regiment.

2. Anmerk. Man giebt zu, daß, wenn der Rang einer Chur oder eines Kreises erhöhet wird, alsdann auch dem Präsentirten von wegen einer solchen Chur oder Kreises der höhere Platz nicht versagt werden könne; allein man sieht nicht, wie dieser Satz auf unsern vorliegenden Fall anwendbar sey, da die achte Chur, von wegen welcher der Freiherr von Riedesel, und nach Ihm der Herr von Vulpius präsentirt worden, keinen höhern Rang erlangt hat, sondern gänzlich erloschen ist per verba I. P. art. IV. §. 9. octavo tunc Electoratu prorsus expungendo. Mithin konnte von einem höhern Rang des Präsentati nicht, wohl aber nur darüber Frage entstehen, ob nicht mit Erlöschung der achten Churwürde auch die von wegen derselben verrichtete Präsentation und der Titulus aufhöre, den der Präsentatus zur Beisitzerstelle erhalten hat.

§. 68.

Anmerkungen zum III. Satz.

Der achte Platz gebührt jetzt nicht dem von Churpfalz, sondern dem von Churbraunschweig präsentirten Assessor. S. 11—14.

ad verba: dem von Churbraunschweig rc.

Anmerk. Nach den eigenen Worten des Hrn. Pütter S. 8. Z. 22. sqq. wird ein Churbraunschweigischer präsentirter Assessor am C. G. aber erst die Erledigung des achten Stuhls mit dem Tode oder Resignation des darauf von der jetzt erloschenen Chur vorher präsentirten Assessors Herrn von Vulpius abwarten müssen.

S. 11.

S. 11. sq. Manche mögen sich die Sache so vorgestellt haben, als wenn ——— bleiben müste.

Anmerk. Mit Grund kann sich jeder vorstellen, daß der zeitliche Besitzer der fünften Churwürde nicht mehr befugt ist, die der erloschenen achten Churwürde in I. P. art. V. §. 57. beigelegte Präsentationen (s. oben §. 19. S. 20.) zu verrichten.

S. 12. Z. 13. sq. also ist eigentlich nur der achte Platz für Churpfalz erloschen, die Pfälzische Chur aber geblieben, und nur an ihren vorigen Besitzer mit Wiedereinnehmung ihres vorigen Platzes zurückgekehrt.

Anmerk. Nicht für die Churpfalz, sondern für das Hauß Pfalz oder für die Pfälzisch-Rudolphinische Linie ist der achte Platz und nicht nur dieser, sondern auch die achte Churwürde, welche für das Hauß Pfalz im W. F. neu errichtet worden, erloschen. Die fünfte oder achte Pfälzische Churwürde aber mit dem davon abhangenden Rang geblieben, und an das Hauß Pfalz zurückgekehrt, und diese fünfte Churwürde hat ihren vorigen fünften Rang oder Platz in keiner Zeit verlohren gehabt, folglich ist es ein sehr ungeeigneter Ausdruck, dessen Hr. Pütter sich hier gebraucht, daß diese fünfte Chur ihren vorigen Platz wieder eingenommen habe. In Fällen, wobei es, zu Entfernung leicht möglicher irrigen Begriffen von der Hauptsache, darauf ankömmt, daß man sorgfältig eine der Sache genau angemessene Sprache führe, wird es ziemlich bedenklich, wenn ein Schriftsteller das gerade Widerspiel zu beobachten gut findet.

S. 12. Z. 17. folglich kann zwar noch immer ein Churpfälzischer, aber kein Churbayrischer Präsentirter mehr am Kammergerichte seyn.

Anmerk. Aus dem bisherigen folgt, daß der Präsentandus von wegen der fünften Chur, welcher bisher Churbayrischer Präsentirter benannt worden, in Zukunft Churpfälzischer Präsentirter heisen wird, so wie die fünfte Chur den Namen Churbayern mit dem Namen Churpfalz verwechselt hat, und doch die nemliche Chur geblieben ist. (s. oben §. 20. S. 20—21.)

S. 13. Z. 3. sq. selbst bei Berichtigung ... ausüben würde.

Anmerk. Dies ist eine unerwiesene und unerweisliche Angabe. (s. oben den 5ten und 6ten Abschnitt dieser Abhandl.)

S. 14. Z. 17. Es würde auch bis auf den heutigen Tag vielleicht niemanden einiger Anstand dabei eingefallen seyn, wenn nicht die Religionsverschiedenheit auch hier noch allerlei andere Betrachtungen ins Mittel legte.

Anmerk. Der Herr G. J. R. Pütter muß der Einsicht und Unpartheylichkeit anderer Gelehrten von beiden Religionen wenig Zutrauen, wenn er glaubt, ihnen solche unerfindliche Dinge einbilden zu können. Indeß ist es leider nicht ohne, daß auch noch heut zu Tag bey manchem der unzeitige — in denen Reichsgesetzen so ernstlich verbottene Religionseifer den Meister spielt. Was könnte wohl ausser diesem den Herrn Pütter in seinem IX. Satz S. 35. zu der gehäßigen Beschuldigung wider den ganzen Catholischen Religionstheil verführt haben, in den Formalien: „das heißt mit andern Worten, den Evangelischen Religionstheil mit „den für denselben bereits ausbedungenen Vortheilen aufs künftige „gerathewohl hienaussetzen, und eine zum Vortheile des Catholischen „Religionstheils vorhabende Veränderung gleich in Gang bringen.“ Eine so geartete wider die Religionsverträglichkeit anstosende und wechselseitiges Mistrauen ausstreuende Aufbürdung war gewiß von einem Mann, dem die Vorsehung das teutsche Staatsrecht zu bearbeiten zu seinem Fache angewiesen hat, nicht zu erwarten. Ihr Ungrund aber liegt oben in §. 6. S. 5—6. klar vor Augen.

§. 69.

Anmerkungen zum IV. Satz.

Nach dem im W. F. festgesetzten Religionsverhältnisse der R. G. Beisitzer muß der von Churpfalz zu präsentirende, jezt wieder auf der fünften Stelle, Evangelisch seyn. Anstatt des bisherigen Churbayrischen ist zum voraus schon eine neue Catholische Kreispräsentation festgesezt worden. S. 14—21.

ad verba: muß der von Churpfalz zu präsentirende jezt wieder auf der fünften Stelle, Evangelisch seyn.

1. An=

1. Anmerk. Jetzt erwartet man nur noch den Beweiß dieses auf verwirrten und verwechselten Begriffen der verschiedenen Namen und Sachen beruhenden Ausspruchs. Man erwartet zugleich den Beweiß, daß jemal seit Errichtung des Kammergerichts bis auf heutigen Tag der von Churpfalz, das ist, von wegen der fünften alten Pfälzischen Churwürde zu präsentirende auf der fünften Stelle habe Evangelisch seyn müssen, und daß die Reformirten Churfürsten von der Pfalz vor dem 30jährigen Kriege nicht befugt gewesen seyn sollen, nach Willkühr Catholische zu präsentiren. Man erwartet den Beweiß, daß nach dem im W. F. festgesetzten Religionsverhältnisse die fünfte Chur zur Evangelischen Seite gezählt worden sey.

2. Anmerk. Nach dem Religionsverhältnisse, wie es der W. F. zum Grund legt, und wie in Vergleichung der beiden Präsentations-Schematum jedem in die Augen fallen muß, wurde die fünfte Chur zur Catholischen, und die achte Chur zur A. C. Seite gezählt, sofort dieser eine Evangelische, und jener eine Catholische Präsentation zugetheilt. Gesetzt nun, dann der Fall war möglich, daß die Pfälzisch-Rudolphinische vor der Bayrisch-Wilhelminischen Linie erloschen wäre, so hätte nicht zwar die Anzahl der Präsentationen A. C. jedoch aber der Numerus præsentantium A. C. einen Abgang gelitten. Hätte man aber aus dieser Ursache dem Besitzer der fünften Churwürde, welche damals den Namen Churbayern führte, wohl zumuthen können, seine Catholische Churpräsentation aufzugeben, oder anstatt eines Catholischen einen A. C. Verwandten zu präsentiren, oder die Ersetzung der fünften Churfürstlichen Assessoratstelle dem Reichstheil A. C. zu überlassen, oder die Ausübung des von der fünften Churwürde unzertrennlichen Präsentationsrechts so lang zu verschieben, bis jener aus einem unvermeidlichen Zufall auf der Evangelischen Seite sich ergebene Abgang wieder ersetzt, und das Präsentations-Schema wieder ergänzt gewesen wäre? ich glaube nicht, und niemand wird einen solchen Sinn dem W. F. andichten wollen; sondern es ist natürlich, daß in dem vorausgesetzten Fall der Reichstheil A. C. dafür hätte sorgen müssen, die nur in seinem Präsentations-Schemate

te sich ergebene Lücke wieder auszufüllen, und auf die Art den zufällig verringerten Numerum præsentantium herzustellen. Warum aber alles dieses? gewiß aus keiner andern Ursache, als weil die fünfte Churwürde im W. F. zur Catholischen Seite gezählt und festgesetzt worden, daß der von wegen derselben zu präsentirende auf der fünften Stelle Catholisch seyn soll. Und diese Ursache besteht noch jetzt bey dem erfolgten umgekehrten Fall, ohne daß aus den Worten oder Sinn des W. F. eine Aenderung erwiesen werden kann. Folglich hat es bey der klaren Vorschrift des W. F. und des im J. R. A. ausdrücklich bestättigten Schematis præsentantium & præsentandorum catholicorum sein unabänderliches verbleiben, und niemand wird sich mehr einbilden lassen, daß der jetzt von Churpfalz zu präsentirende auf der fünften Stelle Evangelisch seyn müsse.

§. 15. Z. 1. seqq. Wenn von Churpfalz anstatt des Evangelischen Herrn von Vulpius ein Catholischer Präsentirter am K. G. zugelassen worden wäre; so — entstanden seyn.

Anmerk. Wenn sogar der Präsentirte von wegen der jetzt erloschenen achten Churwürde Catholisch gewesen wäre, so hätte er dennoch von der achten auf die fünfte Stelle ohne den nach den Reichsgesetzen erforderlichen Titel, nemlich ohne vorherige neue Präsentation von wegen der fünften Chur nicht hinaufrücken dörfen, sondern es würde lediglich von Ihro Ch. D. von der Pfalz abgehangen haben, wem sie die Präsentation von wegen der wiedererlangten fünften Chur hätten ertheilen wollen. Höchstdieselbe sind mit der Rückkehr der fünften Chur in alle damit verbundene Rechte eingetreten, dazu gehört unstrittig das Präsentationsrecht, welches sie aber von wegen dieser Chur noch nicht ausgeübt hatten, folglich bey erster Erledigung der fünften Assessoratstelle ausüben konnten, oder man müste den widersinnigen Satz behaupten wollen, daß sie durch die vorherige Ausübung des der achten Chur anhängigen Präsentationsrechts, auf die Ausübung des mit der nachher Ihro anerfallenen fünften Churwürde verbundenen Präsentationsrechts Verzicht gethan hätten.

§. 15.

S. 15. Z. 4. seqq. Ein Evangelischer Churfürst von der Pfalz würde gewiß nicht zugegeben haben, daß nach erlebter Rückkehr der alten fünften Chur einem Churpfälzischen Präsentirten am K. G. noch der achte Platz angewiesen werden solte.

Anmerk. Auch ein Evangelischer Churfürst von der Pfalz hätte keinen Grund gehabt zu verlangen, daß seinem auf die achte Stelle präsentirten Evangelischen Beisitzer die fünfte Catholische Stelle eingeräumt würde. Er hätte vielmehr nach dem W. F. und nach den unabänderlichen Präsentations-Schematibus von wegen der fünften Chur einen Catholischen auf die fünfte Stelle präsentiren müssen, eben so, wie die Catholische Churfürsten von der Pfalz von wegen der achten Chur einen A. C. Verwandten auf die achte Stelle präsentiren musten. (S. oben not. gg. S. 47. und §. 47. S. 60—61.)

S. 16. Z. 8. seqq. Von der Catholischen Seite kam das Schema erst im J. R. A. zu Stande, und bey dessen Abfassung ward auf den jetzt vorhandenen Fall, wenn das Churhaus Bayern erlöschen solte, zum voraus festgesetzt, daß rc.

Anmerk. Das Catholische Schema kam zwar erst im J. R. A. 1654. zu Stande, allein allschon vorher, nemlich im W. F. art. V. §. 53. waren dem Catholischen Reichstheil 24 Präsentationen angewiesen, und die fünfte Chur zur Catholischen Seite gezählt, das später verfaßte Präsentations-Schema enthält nur die Subrepartition jener 24 Präsentationen unter die zur Catholischen Seite gezählte Churen und Kreise. (S. oben §. 8. S. 7.) Wenn nun Hr. Pütter sich hier auf die Abrede von 1653. der Catholischen Ständen beruft, so ist dabey zu bemerken, daß sothane Abrede ihre Absicht nur auf den damaligen Reformirten Religionsstand der Pfalz-Simmerischen Churlinie hatte. Mithin ist jetzt der Fall, welchen dieselbe eigentlich voraussetzt, nicht vorhanden. Und wenn daran ein Zweifel seyn könnte, so käme die Auslegung niemand als dem Catholischen Reichstheil selbst zu, um damehr, als Hr. von Balemann l. c. p. 86—87. schon bemerklich macht. „Er war ein Anhang des „Catholischen Schematis, und ist also von diesem Religionstheil, ohne „Theilnehmung der A. C. V. Ständen, errichtet worden.“ Diese Ab-

rede wurde aber nebst dem nicht in den §. 169. des J. R. A. 1654. mitaufgenommen, und hat also des Reichs Genehmigung niemal erhalten, ist folglich geblieben, was sie war, nemlich eine unverbindliche Abrede, wie man oben im V. Abschnitt §. 31—41. ausführlich gezeigt hat.

S. 17. Z. 5. sq. so bald das zweifache Präsentations-Schema eine Veränderung leiden soll — — —, so versteht es sich von selbsten, daß ein Theil zum Nachtheil des andern ohne dessen Einwilligung nichts verbindliches vornehmen kann.

Anmerk. Man läßt diesen Satz gelten, wenn eine Abänderung freiwillig vorgenommen werden will. Wenn aber Zufall und Gesetz absque facto hominis eine Aenderung einführen, wie in unserm Fall, da schon zum voraus im W. F. mit allerseitiger Einwilligung festgesetzt worden, daß die achte Chur erlöschen soll, da hört die neue vertragmäsige Einwilligung, welche der Hr. Pütter hier verlangt, auf, und derjenige Theil, den die Aenderung respective Abgang betrift, mag sein Interesse dabei nach Nothdurft beobachten. Der Catholische Theil macht nichts neues zum Nachtheil des andern Theils, Er verrichtet die Präsentationen, wie sie Ihm im W. F. und nach dem Präsentations-Schema zugetheilt sind, gebraucht sich mithin nur seines friedenschlußmäsigen Rechts, und hierzu ist kein neuer Vertrag mit dem Evangelischen Reichstheil nöthig.

S. 18. Z. 1. und Z. 9. sq. sieben und zwanzig Präsentirte, und zwar 14 Catholische und 13 Evangelische ꝛc.

Anmerk. Wozu soll diese Rechnung dienen? der Calculus, woran sich nichts ändern läßt, ist schon in §. 53. art. V. I. P. gezogen, daß an der Zahl der 50 Beisitzer, die Catholischen 26, und der A. C. Reichstheil 24 präsentiren sollen.

S. 18. am Ende; sollte aber jetzt mit Beiseitsetzung — — — so würde offenbar der Abgang auf der Evangelischen Seite seyn, indem alsdann eine Evangelische Präsentation weniger, als der Catholischen sind, herauskommen würde.

Anmerk. Der Schluß ist unrichtig. Dann der A. C. Theil behält die ihm beigelegte Anzahl der 24 Präsentationen unabänderlich. (s. oben

oben §. 33. S. 39—41.) Mit Erlöschung der achten Chur geht zwar ein Präsentant ab, aber keine Präsentation, und dem Reichstheil A. C. bleibt jetzt die neue Einrichtung zu treffen überlassen, wer aus ihrem Mittel die bisher von wegen der achten Churwürde verrichtete Präsentation in Zukunft ausüben soll. Nebst dem aber leidet der Reichstheil A. C. durch die Erlöschung der achten Chur in effectu noch zur Zeit keinen Abgang, indem die bisherige Anzahl der Churpräsentationen und der Præsentandorum in der Person des Herrn von Vulpius als Präsentirten von wegen der achten Chur in ihrer bisherigen Vollständigkeit verbleibt, ohngeachtet diese Chur jetzt erloschen ist. Warum soll dann nicht auch und noch vielmehr die bisherige Anzahl der Catholischen Churpräsentationen und der Præsentandorum in ihrer Vollständigkeit bleiben, da die fünfte Chur nicht erloschen ist? (s. oben §. 5. S. 6.)

S. 19. Z. 17. sq. folglich müste, wenn anders nicht dem gesammten Evangelischen Religionstheil offenbarer Abbruch geschehen sollte, erst dafür gesorgt werden, daß anstatt der Churpfälzischen Evangelischen Präsentation eine andere von dieser Religionsseite festgesetzt würde.

Anmerk. Wer muß oder soll dann dafür sorgen? die Catholischen geht es nicht an, dann ihr Schema leidet keinen Abgang. Und wer denkt dann nur daran, den Evangelischen Reichstheil an seiner jetzt nöthigen neuen Einrichtung zu hindern? im übrigen beziehet man sich auf die obige 2te Anmerk. zum IV. Satz. ad verba. Muß der von Churpfalz ꝛc.

S. 20. Z. 1. sq. so wenig ohne diese Ersetzung die Pfälzische Stellen der ausserordentlichen Reichsdeputation ... so wenig kann die im W. F. auf der Evangelischen Seite einmal mitgerechnete Churpfälzische Präsentation der gesammten Anzahl der Evangelischen Präsentationen entzogen werden, ehe sie durch eine andere Evangelische ersetzt worden.

1. **Anmerk.** Von dem Schema deputationum extraordinariarum auf das Schema Præsentationum kann in vorliegendem Fall keine Folgerung gemacht werden. (s. oben die Anmerk. zur S. 17. Z. 5.)

2. **Anmerk.** Diese Errinnerung kommt zu spat, sie ist bei den W. F. Handlungen nicht gemacht, sondern simpliciter beschlossen worden,

daß mit dem Abgang der Wilhelminischen Linie, und mit der Rückkehr der fünften Churwürde an die überlebenden Pfalzgrafen alsdann die achte Chur aufhören soll, und daran ist jetzt nichts mehr zu ändern.

3. Anmerk. Der Hr. Pütter bleibt hier den Beweiß schuldig, daß die Präsentation von wegen der fünften oder alten Pfälzischen Chur auf der Evangelischen Seite mitgerechnet worden sey. Sie ist vielmehr, wenn man nicht offenbaren Wahrheiten widersprechen will, zur Catholischen Seite hingewiesen, und auf dieser Seite ausgeübt worden. Es wird also der Schluß, welchen Hr. Pütter hier selbst macht, gelten müssen, daß die jetzige Churpfälzische vorher Churbairische auf der Catholischen Seite mitgerechnete, und von wegen der fünften Chur zu verrichtende Präsentation der gesammten Anzahl der Catholischen Churfürstlichen Präsentationen nicht entzogen werden könne. Die Churpfälzische Präsentation aber, welche im W. F. auf die Evangelische Seite mitgerechnet wird, ist die der neu errichteten achten Churwürde zugetheilt wordene Präsentation. (s. oben §. 19. S. 20.) Es ist nicht der Catholische Reichstheil, welcher sothane achte Chur jetzt aufhören macht, sondern im W. F. ist derselben Erlöschung verordnet. Der Catholische Theil kann nichts dafür, daß das Präsentationsrecht von wegen der achten Chur, als ein unmittelbarer Ausfluß, mit derselben jetzt aufhört. Indessen kann die Anzahl der dem Evangelischen Reichstheil angewiesener 24 Präsentationen darunter keinen Abgang leiden. Soll jedoch diese ehemalige Churpfälzische Präsentation von wegen der erloschenen achten Churwürde so lang noch fortwähren, bis der Evangelische Reichstheil sich wegen einer neuen Einrichtung verglichen haben wird, so werden allenfalls Ihro Ch. D. von der Pfalz sich nicht entgegen seyn lassen, sothane Präsentation durch Ernennung eines A. C. Verwandten auch in Zukunft zu verrichten; hingegen kann Höchstderoselben nicht mit Billigkeit zugemuthet werden, die Ausübung des mit der wiedererlangten fünften Churwürde unmittelbar verknüpften Präsentationsrechts auf der fünften Churfürstlichen Stelle, und zwar nach klarer Vorschrift des W. F. und des Präsentations-Schematis durch Ernennung eines Catholischen

Sub-

Subjecti so lang zu verschieben. (S. oben §. 69. die 2te Anmerk. ad verba muß der von Churpfalz rc.

§. 70.

Anmerkungen zum V. Satz.

Von einer Präsentation, die 1711. währender Acht des Churfürsten von Bayern von Churpfalz geschehen ist, kann auf die gegenwärtigen Umstände keine Folgerung gemacht werden.

S. 22. Z. 3. seqq. Hier könnte man vielleicht denken, daß schon ein Herkommen vorhanden sey . . . wobey es also auch jetzt gelassen werden müßte, weil man es allenfalls als eine stillschweigende Abänderung sowohl der im W. F. als auf dem Reichstag 1653. und 1654. getroffenen Verfügungen ansehen könnte.

Anmerk. Hier benutzt Hr. Pütter eine willkührliche Voraussetzung. Unter den angeblichen Reichstags-Verfügungen versteht Er die Abrede der Catholischen Ständen vom 24. Sept. 1653. Dies ist klar. Allein wo sind, und worinn bestehen die im W. F. getroffenen Verfügungen, daß auf den Fall der Rückkehr der fünften Chur an das Haus Pfalz, von wegen derselben, nicht mehr ein Catholischer, sondern ein A. C. Verwandter präsentirt werden solle? Man müßte in der That der gesunden Vernunft Gewalt anthun, wenn man den Sonbornischen Präsentationsvorgang für eine stillschweigende Abänderung der W. F. Disposition ansehen oder ausgeben wolte. Man weiß zu gut, daß der W. F. nicht schlechterdings eine stillschweigende Abänderung anniemt. Der W. F. zählt die fünfte Churwürde auf die Catholische Seite, und weiset sie an zur Präsentation eines Catholischen Subjecti auf die fünfte Churfürstliche Assessoratstelle. Da also Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz im Jahre 1711. von wegen der wiedererlangten fünften Chur einen Catholischen in der Person des Herrn von Sonborn ans K. G. präsentirte, befolgte Er nur die klare Vorschrift des W. F. und des darnach verfaßten Catholischen Präsentations-Schematis. Was soll man wohl davon halten, wenn Hr. Pütter diesen Vorgang nur im Vorbeigehen auf eine stillschweigende Abänderung des W. F. misdeuten,

und also den Beweiß, daß eine solche Abänderung zuläßig sey, und bestehen könne, auf Churpfalz schüben will. Der W. F. ist klar. Daß aber auf den Fall der Rückkehr der fünften Chur an das Haus Pfalz alsdann die Catholische Churpräsentation aufhören solle, wovon hier die Frage ist, das wäre eine Abänderung, die jedoch schon erwiesenermasen nicht schlechterdings zu vermuthen, sondern Beweiß erfordert, und diesen Beweiß bleibt Hr. Pütter schuldig.

S. 22. Z. 13. seqq. Die ganze Verordnung des W. F. von der hier die Rede ist, setzt erst die Erlöschung des Hauses Bayern und dessen Wilhelminischer Linie voraus ... was daher auf Veranlassung der Achtserklärung geschahe, konnte auf keine Weise als eine Abänderung jener auf einen ganz andern Fall gerichteten Verfügungen gezogen werden.

1. Anmerk. Dieser Schluß beruhet auf der willkührlichen ungegründeten Voraussetzung, daß der Sanbornische Präsentationsvorgang, der doch der W. F. Disposition vollkommen gemäß ware, als eine stillschweigende Abänderung der W. F. Verfügungen angesehen werden wolle, oder solle. Es denkt aber niemand an eine solche Abänderung, und wer selbst Einsicht hat, der wird sich durch leere Erdichtungen nicht von dem Weeg der Wahrheit abziehen lassen.

2. Anmerk. Die ganze Verordnung des W. F., von der hier die Rede ist, besteht in art. IV. §. 9. und in art. V. §§. 53. und 57. was vorerst die Verordnung art. IV. §. 9. angeht, so setzt diese die Erlöschung der Wilhelminischen Linie voraus. Es ist aber unwidersprechlich quoad effectus civiles ganz einerley, ob die Erlöschung civiliter oder naturaliter geschieht. Durch die Bayrische Achtserklärung im Jahre 1706. wurde die Wilhelminische Linie für civiliter erloschen gehalten, und die fünfte Chur kehrte, mit allen Rechten und Verbindlichkeiten, an die Pfälzisch-Rudolphinische Linie zurück. Ware nun damals das Haus Pfalz nach dem W. F. art. V. §. 53. und J. R. A. §. 169. schuldig, von wegen der rückgekehrten fünften Churwürde, einen Catholischen zu präsentiren, warum soll Es nicht auch jetzt, nachdem die Wilhelminische Linie naturaliter erloschen ist, einen Catholischen präsentiren müssen? wo ist dann

im W. F. die Verfügung, welche inter mortem civilem & naturalem der Bayrisch-Wilhelminischen Linie quoad effectus civiles einen Unterschied macht? doch man hat sich hierbey nicht aufzuhalten. Selbst der Fall, welchen nach Meinung des Hr. Pütters der W. F. voraussetzt, nemlich die Erlöschung der Wilhelminischen Linie morte naturali ist vorhanden. Wo ist aber die Verordnung, daß nach sothaner Naturalerlöschung alsdann von wegen der an das Haus Pfalz rückkehrenden fünften Chur ein Evangelischer auf die fünfte Churfürstliche Assessoratstelle präsentirt werden solle?

3. Anmerk. Der W. F. setzt in Ansehung der dem Hauß Pfalz ausbedungenen Rückkehr seiner alten Churwürde nicht nur specialiter & expresse in art. IV. §. 9. Die Erlöschung des Bayrisch-Wilhelminischen Mannsstamms —, sondern auch nach der Natur der Sache generaliter & tacitè dieses voraus, daß die Wilhelminische Linie bis zu ihrer natürlichen Erlöschung sich der Churwürde nicht verlustigt mache. Dieselbe ist von der alle Stände ohne Unterschied betreffenden Verordnung des W. F. art. VIII. §. 2. cumprimis vero jus faciendi inter se & cum exteris fœdera, pro sua cujusque conservatione & securitate, singulis statibus liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi fœdera sint contra Imperatorem & Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc inprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est, nirgends ausgenommen worden. Und der W. F. hat mortem civilem, welchen eine Achtserklärung mit sich führt, nicht abgeschaft, im Gegentheil vielmehr von neuen festgesetzt in d. art. VIII. §. 3. per verba: in proximis comitiis de modo & ordine in declarando uno vel altero statu in bannum imperii, præter eum, qui alias in constitutionibus Imperii descriptus est, *tenendo*, ex communi statuum consensu agatur & statuatur. Nebst dem hat das Collegium Electorale nach der Achtserklärung im Jahre 1706. des Churfürsten Maximilian Emanuels von Bayern dafür erkannt, daß der in dem Instr. Pacis bedungene Casus vom Rückfall der alten Pfälzischen Churwürde, von der Wilhelminischen auf die Rudolphinische Linie, nunmehro existire,

und daß die Rückstellung der fünften oder alten Pfälzischen Chur an die gedachte Linie der Verordnung des W. F. gemäß seye, dann so lauten die Worte des Churfürstlichen Collegial-Gutachtens vom 2. May 1707. in Pachners Sammlung aller Reichstagsschlüssen Th. III. S. 252. „daß „dem Churpfälzischen, als . . . sonderlich im W. F. S. nach vorgegan„gener und publicirter . . . Achtserklärung genug fundirten Begehren „in allewege zu deferiren, und also die von der Pfälzisch-Rudolphinischen „Linie weggekommene alte Churwürde . . . nunmehr Ihrer Ch. D. zu „Pfalz, als Haupt obgedachter Rudolphinischer Linie wieder zuzuwenden, „und zu restituiren . . . sie in Possession von allem obigen ohne Aus„nahm zu setzen ꝛc.“

S. 22. am Ende und S. 23. Z. 1. seq. so lang das Haus Bayern noch nicht erloschen, sondern das Haupt desselben nur in die Acht erkläret war, . . . war immer noch möglich, und selbst wahrscheinlich, daß die Achtserklärung wieder aufgehoben, und Churbayern in vorigen Stand wieder hergestellt werden konnte. Auf solchen Fall war dann alles, was bis dahin von Churpfalz geschah, in der That nur als ein Interimswerk anzusehen, das nicht von Dauer war . . . damals präsentirte Churpfalz den Herrn von Sonborn gleichsam nur als Stellvertreter und Innhaber der Churbayern, die noch nicht erloschen war.

1. Anmerk. Was soll der Beisatz (gleichsam) bedeuten? warum niemt Hr. Pütter Anstand den Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz geradezu, ohne Einschränkung, für einen Stellvertreter des geächteten Churfürsten Max. Emanuels von Bayern zu erklären? (s. oben not. m. s. 24. not. p. s. 25. not. r. s. und t. S. 26—27. Ferners §§. 24—30.) Was will Er mit dem Ausdruck sagen: die Churbayern war damals noch nicht erloschen? hat dann Churbayern, die fünfte alte Pfälzische Churwürde, erlöschen sollen? oder ist Churbayern in diesem Sinn jetzt erloschen? (s. oben not. r. S. 26.) Der W. F. setzt neben der in §. 9. art. IV. ausdrücklich bemerkten Erlöschung des Wilhelminischen Mannsstamms zugleich dasjenige voraus, was auch die goldene Bulle, welche der Rudolphinischen Linie die fünfte Chur alleine zugestanden hat, stillschweigend voraussetzet. Daran ist nach der nächst vorherge-

hergehenden 3ten Anmerkung gar nicht zu zweiflen. Es wurde sogar Anno 1653. der Röm. Königl. Wahlcapitulation einverleibt: „Er wolle „die goldene Bulle mit der in dem zu Münster und Osnabrück aufgerich„teten allgemeinen Reichsfriedenschluß auf den achten Electoratum ent„haltenen Extension, nach Inhalt berührten Friedenschlusses beobachten.“ Und so lauten auch die Capitulationen Kaiser Leopolds und des Röm. Königs Josephs. In Kaiser Carls des VI. Capitulation wurde es, wegen veränderter Umstände, anderst gefaßt. (s. Mosers T. Str. Tom. 32. p. 593—594.) Im Jahre 1623. wurde die fünfte oder alte Pfälzische Churwürde an Bayern übertragen, und dabei (wie Hr. Pütter in seinem Handb. der T. Rhist. §. 169. p. 637. n. f. bemerkt) des geächteten Churfürsten unschuldige Söhne und Agnaten, und selbst der anwesende Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg übergangen. Es war seit 1623. bis zum W. F. S. noch immer möglich, daß die Pfälzisch-Rudolphinische Linie in vorigen Stand wieder hergestellt werden konnte, und es war selbst ziemlich nahe daran. Wem ist aber jemal eingefallen, dasjenige, was Churbayern seit 1623. bis zum W. F. S. von wegen der fünften Chur gethan, bis dahin nur für ein Interimswerk anzusehen, und den Churfürsten von Bayern für einen Stellvertreter des geächteten Churfürsten von der Pfalz zu erklären? oder, wenn es noch jetzt jemand gefiele, auf eine solche Behauptung zugerathen, wie wollte er damit die Worte I. P. art. IV. §. 3. dignitas Electoralis maneat *sicut hactenus*, ita & *imposterum*: vereinigen? Es würde daraus folgen, damit ich mich der Worten des Hrn. Pütters und Hrn. von Balemann gebrauche, daß Churbayern, seit 1623. bis zu seiner Erlöschung 1777, nur Stellvertreter von Churpfalz gewesen, und die Catholischen Churpräsentationen zum Kammergerichte nicht wegen seiner, sondern wegen Churpfalz verrichtet habe. So ungereimt aber auch diese Folgerung wäre, so enthielte sie dennoch nichts zum Nachtheil der Catholischen präsentation von wegen Churpfalz, das ist, von wegen der fünften alten Pfälzischen Chur. So fest ist die Catholische Churpräsentation auf der fünften Stelle gegründet, daß sie von keiner Seite zum wanken gebracht werden kann.

2. Anmerk. Die Wiederherstellung des 1706. geächteten Churfürsten Maximilian Emanuels von Bayern war möglich. Dessen Achtserklärung aber und die in Gemäsheit des W. F. S. beschehene Rückstellung der fünften Chur an die Pfälzisch-Rudolphinische Linie waren gewiß. Und wo es auf die Ausübung der Pflichten und Rechten in Ansehen des Eigenthums oder des Innhaben und Besitzes ankömmt, dort muß allerdings die eingebildete Möglichkeit, der Gewißheit weichen. Es ist möglich, daß jemand sein Eigenthum, seine Gerechtsame, seinen Besitz wieder verliere, hört er aber deswegen schon vor der Zeit des Verlusts auf, Eigenthümer oder Besitzer zu seyn? soll er wegen einer schwankenden Möglichkeit, wegen eines ungewissen künftigen Erfolgs nur Interims-Verwalter, Verweser oder Stellvertreter benannt werden? so giebt es keinen Eigenthümer mehr in der Welt. Die Rechtmäsig- und Gültigkeit einer jeden Handlung hängt lediglich von der Aſſiſtentia legis ab. Aßistirt aber das Gesetz den gewissen und wirklichen Eigenthümern oder Besitzern weniger, als den ungewissen zukünftigen?

3. Anmerk. Es war möglich, daß die Achtserklärung wieder aufgehoben würde, und das Gegentheil war auch möglich, weil keiner von beiden Fällen unmöglich gewesen ist. Der Erfolg der Bayrischen Restitution mag wahrscheinlich gewesen seyn. Allein der Nichterfolg war nicht unwahrscheinlich. Die mehr oder mindere Wahrscheinlichkeit möglicher Dingen hängt abwechslend von der Veränderung der Umständen ab. Die Wahrscheinlichkeit der Restitution des geächteten Churfürstens von Bayern war so beschaffen, daß man gleichwohl derselben Erfolg nicht vermuthete, wie wir sogleich hören werden. Und weit wahrscheinlicher war es, daß, bei Wiederaufhebung der Achtserklärung, der Churfürst Maximilian Emanuel und die Bayrisch-Wilhelminische Linie mit Erhaltung nur der neunten Churwürde sich würden begnügen müssen, so, wie die Pfälzisch-Rudolphinische Linie, bei den W. F. Handlungen, mit der Ihr bewilligten achten Chur und Mitbelehnschaft an der fünften, sich begnügen muste. Diese Sätze haben ihren unläugbaren Grund 1) in dem Psptum zu dem Churfürstl. Collegialgutachten vom 2. May 1707.

(s.

(s. oben not. m. S. 24.) Wer will hieraus schliesen, daß das Collegium Electorale den Rückfall der fünften Chur an die Rudolphinische Linie nur für ein Interimswerk — und den Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz nur gleichsam für einen Stellvertreter des geächteten Churfürsten von Bayern habe Ansehen wollen? 2) in denen 1709. im Haag gepflogenen Friedenshandlungen. Unter den Punkten, wozu sich Frankreich in den Präliminarien schon verstanden hatte, ware auch dieser: „Der Churfürst von der Pfalz sollte alles, was ihm gegeben worden, behalten." (s. Pütters Handb. der T. Rhist. §. 364. S. 980—981. n. c.) 3) Bei der Kaiserwahl im Jahre 1711. erschiene Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz in Person. Aber gewiß nicht als Stellvertreter des geächteten Churfürsten von Bayern. Die begehrte Zulassung und nachherige Protestation der geächteten Churfürsten von Cölln und Bayern wurde nicht geachtet. (Pütter l. c. §. 378. p. 997—998.) 4) Als eod. An. m. oct. Kaiser Carl der VI. erwählt wurde, rückte man seiner Capitulation art. 2. ein „der Kaiser wolle den „Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß beobachten, bevorab, „was in art. 4. §. 5. wegen des Rückfalls der alten Pfälzischen Chur-„würde, Erztruchsessen Amts, samt der obern Pfalz, von der Wilhel-„minischen auf die Rudolphinische Lineam (als welcher, nach der un-„term 2 May 1707. an unsern nächsten Herrn Vorfahren am Reich „glorw. Ged. von dem Churfürstl. Collegio erstatteten, und unterm 10. „Jun. 1708. wiederholten Gutachten, auch darauf von weyl. ernannten „Sr. Maj. unterm 25. besagten Monats Junii erfolgten Ratification „vollzogen werden solle.) . . verordnet." (s. Moser l. c. p. 598.) 5) Meldeten auch die Fürsten nachhero in ihren Gravaminibus wider diese Capitulation „wegen der Pfälzischen Translation *cum annexis* wäre „ex ante actis bekannt, wasmasen Ihrer Ch. D. man diese Avan-„tage an sich selbst gern gönne." (Moser l. c. p. 599.) Endlich 6) protestirten wider den Badischen Frieden a) der Churfürst von der Pfalz, nebst seinem ganzen Haus. Sodann b) der Churfürst von Braunschweig Lüneburg, sofern Er die Ihm angewiesene achte Stelle unter den Churfürsten und das Erzschatzmeisteramt wie-

der abtreten sollte. (Pütter l. c. p. 1016. III.) Kann man nun wohl nach allen diesen Vorgängen anders urtheilen, als daß Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz die wiedererlangte fünfte Churwürde samt allen damit verbundenen Gerechtsamen in eigenem Namen und aus völlig eigenem — nach des gesammten Reichs Intention, immer fortwähren sollenden Recht besessen und geübt habe? (s. oben not. t. S. 27.)

§. 71.

Anmerkungen zum VI. Satz.

Das Churhaus Pfalz hat zwar als Pfalz-Neuburg (zz) von wegen Jülich und Berg an der Catholischen Präsentation des Westphälischen Kreises Theil zu nehmen, daraus folgt aber nicht, daß ihm auch eine Churfürstliche Catholische Präsentation gebühre. S. 24—26.

ad verba: daraus folgt aber nicht ꝛc.

An-

(zz) Zur Erläuterung des Ausdrucks (als Pfalz Neuburg) wird nicht undienlich seyn, hier anzuführen, was Hr. G. J. R. Pütter in seinem Handb. der T. Rhist. p. 776. II. bemerklich macht. „In Pfalz-Sultzbach ward der Pfalzgraf Christianus Augustus, der „1645. nach erhaltener Venia ætatis die Regierung angetreten, am 30. Dec. 1655. „Catholisch, und erhielt darauf durch einen Vergleich mit Pfalz-Neuburg unterm 15. „Jan. 1656. die bisher bestrittene völlige Landshoheit über Sultzbach, Barckstein, „Weiden, Flosberg und Vohensstrauß.“ Mehrers davon ist in Mosers T. Str. Tom. 14. p. 88—100. nachzulesen, man will daraus nur folgendes hier einrücken. „Der Stifter der Neuburgischen Linie Philipp Ludwig hatte drey Prinzen. Der Er„ste wurde regierender Herr, die beede übrige bekamen zwar, einer das an Neuburg „heimgefallene Sultzbachische, und der andere das Hipoltsteinische, **beede ohne „die Landeshoheit**, doch mit allerley Regalien, darüber auch brüderliche Ver„träge getroffen wurden. Als der Pfalzgraf zu Neuburg Catholisch wurde, und An. „1627. in der nachgebohrnen Herrn Landen reformirte, entstunden schwere und lang„währige Strittigkeiten darüber, sowohl: wie weit sich überhaupt die Neuburgische „Landeshoheit in besagten Landen derer Nachgebohrnen erstrecke? als auch insbesondere: „wie weit Neuburg zu dem jure reformandi berechtiget sey? Nachdem aber Pfalzgraf „Christian August zu Sultzbach Anno 1656. 10. Jan. sich selbst zur Catholischen Re„ligion bekannte, gienge Pfalzgraf Philipp Wilhelm zu Neuburg den 15. ejusd. einen „Erbvergleich mit Ihm ein, wodurch dieser Sultzbach alle Landesfürstliche Obrigkeit „in Politicis & Ecclesiasticis (doch mit Vorbehalt des juris ordinariorum) abgetreten, „sich auch verbunden, demselben zu einem Reichs-Voto dergestalt behülflich zu seyn,

„daß

Anmerk. Den Punkt der Sr. Ch. D. von der Pfalz gebührenden Theilnehmung an den Catholischen und Evangelischen Präsentationen des Westphälischen Kreises muß ich sicherer Ursachen halber noch zur Zeit ohnberührt in der Mitte liegen lassen. Dahingegen hat die jetzige Churfürstliche Catholische Präsentation darinn ihren unumstößlichen Grund, daß die fünfte Churwürde im W. F. zur Catholischen Seite gezählt worden.

S. 25. Z. 4. seqq. Zur Zeit des W. F. war Churpfalz noch auf der Evangelischen Seite, da Pfalz-Neuburg schon seit 1614. sich zur Catholischen Seite gewandt hatte.

Anmerk. Zur Zeit des W. F. war Churpfalz, das ist, die im W. F. neu errichtete achte Chur auf der Evangelischen, und Churpfalz, das ist, die fünfte oder alte Pfälzische Chur, welche damals Churbayern benannt worden, jetzt aber wiederum den Namen Churpfalz führt, und ohngeachtet der von Zeit zu Zeit getragenen verschiedenen Benennungen doch immer die nemliche Chur geblieben ist, auf der Catholischen Seite.

S. 25. Z. 3. seqq. Folglich ist es nicht widersprechend, daß in Fällen, wo es auf das Religionsverhältniß ankömmt, wie es der W. F. zum Grund

„daß Neuburg etwas gewisses an seinem Matricular-Quanto abgeschrieben, und Sultzbach zu einem Matricular Anschlag gegeben werde. Gegen diese Ueberlassung der „Landeshoheit hat der Pfalzgraf auf alles das renuncirt, was der Pfalzgraf zu Neuburg ihm vorhin in unterschiedlichen zu Cölln und Düsseldorf errichteten Recessen versprochen. Churmainz garantirte dieses Pactum. Pfalz-Sultzbach gelangte auch endlich Anno 1698. im Bayrischen Kreis zu Sitz und Stimme, zu einem Reichs-Votum „aber hat es nie kommen können. Als die Neuburgische Linie nachhero zur Chur kame, wurde der nachgebohrne weltliche Bruder mit keinen Landen oder Gütern, sondern mit Geld, abgefertiget.“ Die den nachgebohrnen Prinzen aus dem Haus Neuburg angewiesene Appanage-Güter Sultzbach und Hipoltstein wurden bis zum Vergleich 1656. für incorporirte Erbämter des ganzen Herzogthums Neuburg angesehen, und dem Primogenito die Universal-Landeshoheit im Ganzen nicht widersprochen. Dieser hatte die Landesfürstliche Superiorität, Appellation, Reichs- und Creiß- auch gemeine Landsteuern, Umgelt und andere Verwilligung, wie auch die Statuta und Ordnungen. Sultzbach ist deswegen in I. P. art. IV. §. 10. Pacta quoque gentilitia inter *domum* Electoralem Heidelbergensem & *Neoburgicam* à prioribus imperatoribus super Electorali Successione confirmata salva rataque maneant: unter dem zur Catholischen Seite gezählten Haus und Fürstenthum Pfalz Neuburg begriffen.

Grund legt, zwar Pfalz-Neuburg zur Catholischen, aber doch Churpfalz zur Evangelischen Seite gerechnet wurde. So ist offenbar hier der Fall, da das im W. F. selbst enthaltene Präsentations-Schema Churpfalz unter den Evangelischen Churfürsten zur Präsentation mit ansetzt.

Anmerk. Hier ist offenbar der Fall, da das im W. F. art. V. §. 57. enthaltene Präsentations-Schema der A. C. Verwandten die achte Churwürde unter den Evangelischen Churen — und das im J. R. A. §. 169. enthaltene Schema catholicorum die fünfte Churwürde unter den Catholischen Churen zur Präsentation ansetzt. Folglich ist es nicht widersprechend, daß in Fällen, wo es auf das Religionsverhältniß ankömmt, wie es der W. F. zum Grunde legt, zwar von wegen der achten Chur ein A. C. Verwandter präsentirt worden, aber von wegen der fünften Chur, wie bisher so in Zukunft, ein Catholischer präsentirt werde.

§. 72.

Mit Beobachtung des bisher gezeigten Unterschieds zwischen der fünften und achten Chur sind die nachfolgende Pütterische Sätze VII-XIII. S. 27—54., so weit sie die Gegenstände dieser Abhandlung angehen, ohne Mühe zu beantworten. Daher man auch dieselbe, um Wiederhohlungen zu vermeiden, nicht besonders aufnehmen, nur aber bey dem X. Satz dieses annoch bemerklich machen will, daß eine auf mehrere Kreise zur Abwechselung vertheilte Präsentation in ihrer Maas nicht pro ordinariâ sondern pro subsidiariâ anzusehen seye, folglich nach der Regel, daß das Subsidiarium dem Ordinario weichen müsse, für keine ausgemachte Sache angegeben werden könne, daß einer solchen subsidiarischen Präsentation eben der Rang, der dem jedesmal präsentirenden Kreise zukömmt, gebühre.

§. 73.

Wie der Herr G. J. R. Pütter seine Schrift schließt, daß Er vor seine Person weder Vortheil noch Schaden von der Sache zu erwarten habe, so kann ich freilich nicht schliesen. Ihro Ch. D. von der Pfalz, mein

mein gnädigster Herr haben aus Höchsteigener gnädigster Bewegung, ohne mein Suchen oder nur daran zu denken, die Präsentation, wovon hier die Rede ist, mir antragen, und nachdem ich diese höchste Gnade mit tiefster Dankverehrung angenommen habe, das Präsentationsschreiben ausfertigen lassen. Pflicht und Dankbarkeit fordern mich also auf, die — obschon nur von Privatschriftstellern angefochtenen Gerechtsame meines gnädigsten Herrns nach meinen wenigen Kräften zu vertheidigen, und meine innere Ueberzeugung davon dem unpartheyischen Publikum zur Beurtheilung vorzulegen. Was dörfte und würde man wohl von mir halten, wenn ich, zumal in meinem jetzigen Otio, stillschweigen wollte? Nebst dem kenne ich die Würde, Ehren und Vorzüge der K. R. C. Gerichts-Beisitzerstellen viel zu gut, als daß ich mir eine völlige Gleichgültigkeit bei der Sache erlauben könnte. Es ist mir allerdings daran gelegen, dasjenige grose Loos, welches die Hand der Vorsehung mir jetzt darreichet, zu erlangen, oder doch solches nicht aus eigenem Verschulden zu verlieren. Widerwärtigkeiten des Schicksals aber werden mich nicht beunruhigen. Es wird übrigens nicht am unrechten Ort angebracht seyn, wenn ich hier zugleich bemerklich mache, daß Chursachsen, Churbrandenburg und Churbraunschweig in vorliegender eine Churpräsentation betreffender Sache, durch Ihre hiesigen Agenten dem K. R. C. Gericht haben erklären lassen, daß sie der Catholischen Präsentation auf die fünfte Churfürstliche Assessoratstelle nicht zuwider seyn, und solche vielmehr unterstützen würden. Zum Beschluß halte ich mich von der Einsicht und Billigkeit des geneigten Lesers ganz überzeugt, daß Ihm weder mein angezeigtes Interesse bei der Sache eine ratio dubitandi, noch des Herrn G. J. R. Pütters selbstgefällig erhobene Unpartheylichkeit eine ratio decidendi seyn wird.

So viel vor diesmal.

Druckfehler.

Seite 39. Zeile 11. statt einen, ist zu lesen, einem.

— 92. — lin. ultim. statt auf die Churfürstliche Stelle, ist zu lesen, auf die Churfürstliche fünfte Stelle.

— 101. — 14. statt, oder achte Pfälzische, ist zu lesen, oder alte Pfälzische.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hueber, Clement von.

Clement von Hueber I.U.L. Churpfälzischer geheimer Rath, des Churfürstlich-Bayrischen Hofraths zu München Vice-Director, gewester Subdelegatus von wegen Pfalz-Lautern ... Von dem Unterschied zwischen der jetzigen Churpfä lzischen Präsentation von wegen der fünften Chur. Und der ehemaligen Churpfälzischen Präsentation von wegen der jetzt erloschenen achten Chur.

Wetzlar 1781

4 Bavar. 993
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10333250-0
VD18 14605279